

Treuhandvertrag

inklusive spezifische Anhänge
und

Prospekt

Stand: 10.2019

MPC Prime Basket

Investmentunternehmen nach liechtensteinischem Recht
in der Rechtsform der Treuhänderschaft

(nachfolgend das „Investmentunternehmen“)

(Single-Investmentunternehmen)

Portfolioverwaltung:



Verwaltungsgesellschaft:



Die Organisation des Investmentunternehmens im Überblick

Verwaltungsgesellschaft:	IFM Independent Fund Management AG Landstrasse 30, FL-9494 Schaan
Verwaltungsrat:	Heimo Quaderer S.K.K.H. Erzherzog Simeon von Habsburg Hugo Quaderer
Geschäftsleitung:	Luis Ott Alexander Wymann Michael Oehry
Portfolioverwaltung:	DSC Deutsche SachCapital GmbH Palmaille 71, D-22767 Hamburg
Verwahrstelle:	Liechtensteinische Landesbank AG Städtle 44, FL-9490 Vaduz
Wirtschaftsprüfer:	Ernst & Young AG Schanzenstrasse 4a, CH-3008 Bern

Das Investmentunternehmen im Überblick

Name des Investmentunternehmens:	MPC Prime Basket
Rechtliche Struktur:	Investmentunternehmen in der Rechtsform der Treuhänderschaft („Kollektivtreuhänderschaft“) gemäss Investmentunternehmensgesetz vom 2. Dezember 2015
Kreis der qualifizierten Anleger:	Professionelle Anleger gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. a IUG Qualifizierte Anleger gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. b Ziffer 1 IUG
Kategorie des Investmentunternehmens:	Investmentunternehmen für Einanleger gemäss Art. 4 IUV
Umbrella-Konstruktion:	Nein, Single-Investmentunternehmen
Gründungsland:	Liechtenstein
Gründungsdatum des Investmentunternehmens:	4. September 2007
Geschäftsjahr:	Das Geschäftsjahr des Investmentunternehmens beginnt am 1. Dezember und endet am 30. November
Rechnungswährung des Investmentunternehmens:	Euro (EUR)
Zuständige Aufsichtsbehörde:	Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA); www.fma-li.li

Weitere Angaben zum Investmentunternehmen befinden sich in Anhang B „Investmentunternehmen im Überblick“

Hinweis für Anleger/Verkaufsbeschränkung

Der Erwerb von Anteilen des Investmentunternehmens erfolgt auf der Basis des Prospektes, des Treuhandvertrages - sowie des neuesten Jahresberichtes, sofern dessen Publikation bereits erfolgte. Gültigkeit haben nur die Informationen, die im Prospekt und insbesondere im Treuhandvertrag inklusive Anhang B enthalten sind. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den qualifizierten Anleger genehmigt.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen des Investmentunternehmens durch eine Person, die ein solches Angebot oder eine Aufforderung ausspricht, nicht dazu qualifiziert ist oder dies einer Person gegenüber geschieht, der gegenüber eine solche Angebotsabgabe oder Aufforderung ungesetzlich ist. Das Einsammeln von Kapital, d.h. die Vornahme direkter oder indirekter Schritte durch das Investmentunternehmen oder eine Person oder ein Unternehmen für Rechnung dieses Investmentunternehmens mit dem Ziel, gewerblich bei einem oder mehreren Anlegern Kapital zu beschaffen, um es gemäss einer festgelegten Anlagestrategie anzulegen, ist nicht gestattet. Informationen, die nicht in diesem Prospekt und Treuhandvertrag enthalten sind, gelten als nicht autorisiert und sind nicht verlässlich. Potenzielle qualifizierte Anleger sollten sich über mögliche steuerliche Konsequenzen, die rechtlichen Voraussetzungen und mögliche Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollvorschriften informieren, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltsortes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräusserung von Anteilen sein können. Weitere steuerliche Erwägungen sind in Ziffer 14 „Steuervorschriften“ des Prospekts erläutert. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieses Investmentunternehmens im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Inhaltsverzeichnis

Die Die Organisation des Investmentunternehmens im Überblick	2
Die Organisation des Investmentunternehmens im Überblick	2
Das Investmentunternehmen im Überblick.....	2
Hinweis für Anleger/Verkaufsbeschränkung	3
TEIL I: DER PROSPEKT.....	7
1 Verkaufsunterlagen.....	7
2 Der Treuhandvertrag	7
3 Allgemeine Informationen über das Investmentunternehmen	8
4 Organisation.....	10
5 Allgemeine Anlagegrundsätze und –beschränkungen	12
6 Anlagevorschriften	12
7 Gemeinsame Verwaltung	15
8 Risikohinweise	16
9 Festlegung der Kategorie des Investmentunternehmens	21
10 Beteiligung am Investmentunternehmen	21
11 Verwendung der Erträge	28
12 Steuervorschriften	29
13 Kosten und Gebühren.....	30
14 Informationen für den Anleger	34
15 Dauer, Auflösung, Verschmelzung und Strukturmassnahmen des Investmentunternehmens.....	34
16 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache.....	35
TEIL II: DER TREUHANDVERTRAG.....	36
I. Allgemeine Bestimmungen.....	36
Art. 1 Das Investmentunternehmen	36
Art. 2 Die Verwaltungsgesellschaft.....	37
Art. 3 Aufgabenübertragung.....	37
Art. 4 Verwahrstelle	37
II. Festlegung der Kategorie des Investmentunternehmens	37
Art. 5 Kategorien des Investmentunternehmens	37
III. Beteiligung am Investmentunternehmen	38
Art. 6 Anlegerinformationen / Verkaufsrestriktionen.....	38
Art. 7 Kreis der qualifizierten Anleger.....	38
IV. Umstrukturierung und Vermögensübertragung	39
Art. 8 Allgemeines	39
Art. 9 Umstrukturierung.....	40
Art. 10 Verfahrensgrundsätze für die Verschmelzung, Spaltung und Vermögensübertragung	40
V. Auflösung des Investmentunternehmens und seiner Anteils-klassen.....	41
Art. 11 Im Allgemeinen	41
Art. 12 Beschluss zur Auflösung	41

Art. 13 Gründe für die Auflösung	41
Art. 14 Kosten der Auflösung	42
Art. 15 Auflösung und Konkurs der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle	42
Art. 16 Kündigung des Verwahrstellenvertrages	42
VI. Bildung von Anteilsklassen und Segmenten	42
Art. 17 Bildung von Anteilsklassen	42
Art. 18 Bildung von Segmenten	42
VII. Allgemeine Anlagegrundsätze und –beschränkungen	43
Art. 19 Ziel der Anlagepolitik	43
Art. 20 Anlagepolitik bzw. –strategie des Investmentunternehmens	43
Art. 21 Zugelassene Anlagen	43
Art. 22 Nicht zugelassene Anlagen	43
Art. 23 Derivateeinsatz, Techniken und Instrumente	43
Art. 24 Anlagegrenzen	44
Art. 25 Gemeinsame Verwaltung	45
VIII. Bewertung und Anteilsgeschäft	47
Art. 26 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil	47
Art. 27 Ausgabe von Anteilen	47
Art. 28 Rücknahme von Anteilen	48
Art. 29 Umtausch von Anteilen	49
Art. 30 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen	50
Art. 31 Late Trading und Market Timing	51
Art. 32 Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	52
IX. Kosten und Gebühren	52
Art. 33 Laufende Gebühren	52
Art. 34 Kosten zulasten der Anleger	54
X. Schlussbestimmungen	55
Art. 35 Verwendung der Erträge	55
Art. 36 Zuwendungen	55
Art. 37 Steuervorschriften	56
Art. 38 Informationen für den Anleger	57
Art. 39 Berichte	58
Art. 40 Geschäftsjahr	58
Art. 41 Änderung am Treuhandvertrag	58
Art. 42 Verjährung	58
Art. 43 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache	58
Art. 44 Allgemeines	59
Art. 45 Inkrafttreten	59
Anhang A: Organisationsstruktur des Investmentunternehmens	60
Organisationsstruktur des Investmentunternehmens	60
Die Organisation des Investmentunternehmens im Überblick	60
Das Investmentunternehmen im Überblick	60

Anhang B: Investmentunternehmen im Überblick	61
MPC Prime Basket	61
B1.1 Das Investmentunternehmen im Überblick.....	61
B1.2 Aufgabenübertragung durch die Verwaltungsgesellschaft	62
B1.3 Verwahrstelle	62
B1.4 Externer Wirtschaftsprüfer	62
B1.5 Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen des Investment-unternehmens	62
B1.6 Anlagevorschriften	74
B1.7 Bewertung	78
B1.8 Risiken und Risikoprofile des Investmentunternehmens.....	80
B1.9 Kosten, die aus dem Investmentunternehmen erstattet werden	81
B1.10 Performance-Fee.....	81
Anhang C: Vertriebsverbot	83
Verbot der Kapitalbeschaffung	83
Anhang D: Aufsichtsrechtliche Offenlegung	84
Aufsichtsrechtliche Offenlegung	84

TEIL I: DER PROSPEKT

Das Investmentunternehmen ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen (OGA). Es ist weder ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) nach dem UCITSG noch ein alternativer Investmentfonds (AIF) nach dem AIFMG. Das Investmentunternehmen ist ausschliesslich für qualifizierte Anleger gemäss Investmentunternehmensgesetz (IUG) und der Investmentunternehmensverordnung (IUV) bestimmt.

Das Einsammeln von Kapital, d.h. die Vornahme direkter oder indirekter Schritte durch das Investmentunternehmen oder eine Person oder ein Unternehmen für Rechnung dieses Investmentunternehmens mit dem Ziel, gewerblich bei einem oder mehreren Anlegern Kapital zu beschaffen, um es gemäss einer festgelegten Anlagestrategie anzulegen, ist nicht gestattet.

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des Investmentunternehmens erfolgt auf der Basis des derzeit gültigen Treuhandvertrages und des Anhangs B „Investmentunternehmen im Überblick“. Der Treuhandvertrag wird ergänzt durch den jeweils letzten Jahresbericht.

Es ist nicht gestattet, vom Prospekt, Treuhandvertrag, Anhang A „Organisationsstruktur des Investmentunternehmens“ oder Anhang B „Investmentunternehmen im Überblick“ abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die Verwaltungsgesellschaft haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die vom aktuellen Prospekt abweichen.

Der Prospekt und Treuhandvertrag inklusive Anhang A „Organisationsstruktur des Investmentunternehmens“ und Anhang B „Investmentunternehmen im Überblick“ sind vorliegend in einem Dokument dargestellt. Wesentliches Gründungsdokument des Investmentunternehmens ist der Treuhandvertrag inklusive Anhang A „Organisationsstruktur des Investmentunternehmens“ und Anhang B „Investmentunternehmen im Überblick“.

1 Verkaufsunterlagen

Der Prospekt, der Treuhandvertrag, der Anhang A „Organisationsstruktur des Investmentunternehmens“, der Anhang B „Investmentunternehmen im Überblick“ sowie der neueste Jahresbericht, sofern deren Publikation bereits erfolgte, sind kostenlos auf einem dauerhaften Datenträger bei der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sowie auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li erhältlich.

Auf Wunsch des qualifizierten Anlegers werden ihm die genannten Dokumente ebenfalls in Papierform kostenlos zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen zum Investmentunternehmen sind im Internet unter www.ifm.li und bei der IFM Independent Fund Management AG, Landstrasse 30, FL-9494 Schaan, innerhalb der Geschäftszeiten erhältlich.

2 Der Treuhandvertrag

Der Treuhandvertrag umfasst einen allgemeinen Teil sowie den Anhang A „Organisationsstruktur des Investmentunternehmens“ und Anhang B „Investmentunternehmen im Überblick“. Der Treuhandvertrag inklusive seine Anhänge sind in diesem Prospekt vollständig abgedruckt. Der Treuhandvertrag, der Anhang A „Organisationsstruktur des Investmentunternehmens“ sowie der Anhang B „Investmentunternehmen im Überblick“ können von der Verwaltungsgesellschaft jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden.

Änderungen des Treuhandvertrages, des Prospekts, des Anhangs A „Organisationsstruktur des Investmentunternehmens“ sowie des Anhangs B „Investmentunternehmen im Überblick“ werden wirksam, sobald der Wirtschaftsprüfer bestätigt, dass die vorgenommenen Änderungen den Vorschriften des IUG und der dazu erlassenen Verordnung entsprechen und die FMA der Verwaltungsgesellschaft den Empfang der Bestätigung des Wirtschaftsprüfers bescheinigt.

Jede Änderung des Treuhandvertrages, des Prospekts sowie des Anhangs A „Organisationsstruktur des Investmentunternehmens“ sowie des Anhangs B „Investmentunternehmen im Überblick“ wird im Publikationsorgan des Investmentunternehmens veröffentlicht und ist danach für alle qualifizierten Anleger rechtsverbindlich. Publikationsorgan des Investmentunternehmens ist die Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband www.lafv.li.

3 Allgemeine Informationen über das Investmentunternehmen

Der **MPC Prime Basket** (im Folgenden: „Investmentunternehmen“) wurde am 4. September 2007 als Investmentunternehmen (IU) nach dem Gesetz über Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien vom 19. Mai 2005 gegründet. Das Investmentunternehmen wurde am 6. September 2007 ins liechtensteinische Handelsregister eingetragen.

Die FMA hat der Verwaltungsgesellschaft am 10. Januar 2018 den Empfang der Bestätigung des Wirtschaftsprüfers gemäss Art. 17 Ziffer 2 des Investmentunternehmensgesetzes vom 2. Dezember 2015 (im Folgenden „IUG“) bescheinigt.

Der Treuhandvertrag sowie der Anhang A „Organisationsstruktur des Investmentunternehmens“ und der Anhang B „Investmentunternehmen im Überblick“ wurden zuletzt mit Genehmigung der FMA vom 22. Oktober 2019 geändert. Die Änderungen wurden am 01. November 2019 im Publikationsorgan des OGAW veröffentlicht und traten am 01. November 2019 in Kraft.

Die jeweils gültige Fassung steht auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li zur Verfügung oder kann bei der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle kostenlos bezogen werden.

Das Investmentunternehmen ist ein rechtlich unselbständiger Organismus für gemeinsame Anlagen (OGA) des offenen Typs und untersteht dem Investmentunternehmensgesetz vom 2. Dezember 2015 (im Folgenden „IUG“).

Das Investmentunternehmen hat die Rechtsform einer Kollektivtreuhänderschaft. Eine Kollektivtreuhänderschaft ist das Eingehen einer inhaltlich identischen Treuhänderschaft mit einer unbestimmten Zahl von Anlegern zu Zwecken der Vermögensanlage und Verwaltung für Rechnung der Anleger, wobei die einzelnen Anleger gemäss ihrem Anteil an dieser Treuhänderschaft beteiligt sind und nur bis zur Höhe des Anlagebetrags persönlich haften.

Das Investmentunternehmen ist keine Umbrella-Konstruktion und ist somit ein Single-Investmentunternehmen.

Das Investmentunternehmen kann gemäss seiner spezifischen Anlagepolitik investieren. Die Anlagepolitik des IU wird im Rahmen des Anlageziels festgelegt. Das Investmentunternehmen bildet zu Gunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Das Sondervermögen gehört im Fall der Auflösung und des Konkurses der Verwaltungsgesellschaft nicht in die Konkursmasse der Verwaltungsgesellschaft.

In welche Anlagegegenstände die Verwaltungsgesellschaft das Geld anlegen darf und welche Bestimmungen sie dabei zu beachten hat, ergibt sich aus dem IUG, dem Treuhandvertrag, dem Anhang A „Organisationsstruktur des Investmentunternehmens“ und dem Anhang B „Investmentunternehmen im Überblick, die das Rechtsverhältnis zwischen den Eigentümern der Anteile (im Folgenden: Anleger), der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle regeln. Soweit im IUG nichts anderes bestimmt wird, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und der Verwaltungsgesellschaft nach dem Treuhandvertrag und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Treuhänderschaft. Der Treuhandvertrag umfasst einen allgemeinen Teil (der Treuhandvertrag) sowie den Anhang A „Organisationsstruktur des Investmentunternehmens“ und den Anhang B „Investmentunternehmen im Überblick“. Der Treuhandvertrag sowie der Anhang A „Organisationsstruktur des Investmentunternehmens“ und der Anhang B „Investmentunternehmen im Überblick“ und jede ihrer Änderungen werden wirksam, sobald der Wirtschaftsprüfer bestätigt, dass die vorgenommenen Änderungen des Prospekts den Vorschriften des IUG und der dazu erlassenen Verordnung entsprechen und die FMA der Verwaltungsgesellschaft den Empfang der Bestätigung des Wirtschaftsprüfers bescheinigt.

Mit dem Erwerb von Anteilen (die „Anteile“) des Investmentunternehmens anerkennt jeder Anleger den Treuhandvertrag, welcher die vertraglichen Beziehungen zwischen den Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle festsetzt sowie die ordnungsgemäss durchgeführten Änderungen dieses Dokuments.

3.1 Dauer des Investmentunternehmens

Die Dauer des Investmentunternehmens ergibt sich aus dem Anhang B „Investmentunternehmen im Überblick“ des Treuhandvertrages.

3.2 Anteilklassen

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschliessen, innerhalb des Investmentunternehmens mehrere Anteilklassen zu bilden.

Gemäss Art. 19 des Treuhandvertrages des Investmentunternehmens können Anteilklassen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Referenzwährung und des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme bzw. einer Kombination dieser Merkmale von den bestehenden Anteilklassen unterscheiden. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt.

Die Anteilklassen, die in Zusammenhang mit dem Investmentunternehmen aufgelegt sind, sowie die in Zusammenhang mit den Anteilen des Investmentunternehmens entstehenden Gebühren und Vergütungen sind in Anhang B "Investmentunternehmen im Überblick" des Treuhandvertrages genannt. Weitere Informationen zu den Anteilklassen sind der Ziffer 12.5 zu entnehmen.

3.3 Bisherige Wertentwicklung des Investmentunternehmens

Die bisherige Wertentwicklung des Investmentunternehmens bzw. der Anteilklassen ist auf der Web-Seite der Verwaltungsgesellschaft (www.ifm.li) sowie des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband unter (www.lafv.li) aufgeführt. Die bisherige Wertentwicklung eines Anteils ist keine Garantie für die laufende und zukünftige Performance. Der Wert eines Anteils kann jederzeit steigen oder fallen.

4 Organisation

4.1 Sitzstaat / Zuständige Aufsichtsbehörde

Liechtenstein / Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA); www.fma-li.li.

4.2 Rechtsverhältnisse

Die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und der Verwaltungsgesellschaft richten sich nach dem Investmentunternehmensgesetz vom 2. Dezember 2015 und der Investmentunternehmensverordnung (i.d.g.F) und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Treuhänderschaft.

4.3 Verwaltungsgesellschaft

IFM Independent Fund Management Aktiengesellschaft (im Folgenden: „Verwaltungsgesellschaft“), Landstrasse 30, FL-9494 Schaan, Handelsregister-Nummer FL-0001-532-594-8.

Die IFM Independent Fund Management AG wurde am 29. Oktober 1996 in Form einer Aktiengesellschaft für eine unbeschränkte Dauer gegründet. Die Verwaltungsgesellschaft hat ihren Sitz und die Hauptverwaltung in Schaan, Fürstentum Liechtenstein.

Die Verwaltungsgesellschaft ist gemäss IUG von der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) zugelassen und auf der von der FMA offiziell publizierten Liste der in Liechtenstein zugelassenen Verwaltungsgesellschaften eingetragen.

Das Aktienkapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt 1 Million Schweizer Franken und ist zu 100% einbezahlt.

Eine Übersicht sämtlicher von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds befindet sich auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li.

4.3.1 Verwaltungsrat

Präsident:	Heimo Quaderer, Managing Partner der Principal Vermögensverwaltung AG, Schaan
Mitglieder:	S.K.K.H. Simeon von Habsburg, Erzherzog von Österreich, Managing Partner der Principal Vermögensverwaltung AG, Schaan
	Hugo Quaderer, unabhängiger Verwaltungsrat der IFM Independent Fund Management AG, Schaan

4.3.2 Geschäftsleitung

Vorsitzender:	Luis Ott, Geschäftsführer
Mitglieder:	Alexander Wymann, stv. Geschäftsführer
	Michael Oehry

4.4 Portfolioverwalter

Die Anlageentscheide für das Investmentunternehmen sind an die DSC Deutsche SachCapital GmbH, Palmaille 71, D-22767 Hamburg, delegiert.

Die Deutsche SachCapital ist eine Tochtergesellschaft der MPC Münchmeyer Petersen Capital AG und ist seit Jahren in der Finanzportfolioverwaltung und Anlageberatung für sachwertbasierte Investmentvermögen tätig. Im Zuge der Einführung des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) zum 22. Juli 2013 hat sie die Erlaubnis für den Betrieb einer Kapitalverwaltungsgesellschaft nach KAGB erhalten.

Der Portfolioverwalter hat das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern, beraten zu lassen.

Die genaue Ausführung des Auftrags regelt der zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der DSC Deutsche SachCapital GmbH abgeschlossene Portfolioverwaltungsvertrag.

4.5 Anlageberater

Für das Investmentunternehmen wurde kein Anlageberater bestellt.

4.6 Verwahrstelle

Als Verwahrstelle für das Investmentunternehmen fungiert die Liechtensteinische Landesbank AG, Städtle 44, FL-9490 Vaduz, Liechtenstein.

Die Liechtensteinische Landesbank Aktiengesellschaft besteht seit 1861. Die Haupttätigkeiten der Bank liegen in der Anlageberatung und Vermögensverwaltung sowie im Kreditgeschäft. Weitere Informationen zur Verwahrstelle (z.B. Geschäftsberichte, Broschüren, etc.) können direkt an ihrem Sitz oder online auf ihrer Web-Site www.llb.li bezogen werden.

Die Verwahrstelle führt das Anteilsregister.

Die Verwahrstelle verwahrt das Vermögen des Investmentunternehmens im Rahmen eines banküblichen Depotgeschäfts. Sie nimmt ferner alle Aufgaben wahr, die vom liechtensteinischen Investmentunternehmensgesetz vom 2. Dezember 2015 (nachfolgend „IUG“ genannt) und der entsprechenden Verordnung in der jeweils geltenden Fassung vorgeschrieben werden. Sie handelt unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschliesslich im Interesse der Anleger.

Die Verwahrstelle unterzieht sich den Bestimmungen des liechtensteinischen FATCA-Abkommens sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften im liechtensteinischen FATCA-Gesetz.

4.7 Primebroker

Für das Investmentunternehmen wurde kein Primebroker beauftragt.

4.8 Externer Wirtschaftsprüfer des Investmentunternehmens und der Verwaltungsgesellschaft

Ernst & Young AG, Schanzenstrasse 4a, CH-3008 Bern

Die Verwaltungsgesellschaft hat ihre Geschäftstätigkeit und die von ihr verwalteten Investmentunternehmen jedes Jahr durch einen von ihr unabhängigen und von der FMA anerkannten Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen.

5 Allgemeine Anlagegrundsätze und –beschränkungen

Das Vermögen des Investmentunternehmens wird im Sinne der Regeln des IUG und nach den in Art. 20 ff. des Treuhandvertrags sowie nach den im Anhang B „Investmentunternehmen im Überblick“ des Treuhandvertrags beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

5.1 Ziel der Anlagepolitik

Das Ziel der Anlagepolitik wird im Anhang B „Investmentunternehmen im Überblick“ des Treuhandvertrags beschrieben.

5.2 Anlagepolitik bzw. –strategie des Investmentunternehmens

Die spezifische Anlagepolitik bzw. –strategie des Investmentunternehmens wird im Anhang B „Investmentunternehmen im Überblick“ des Treuhandvertrags beschrieben.

Die in Kapitel VII des Treuhandvertrags dargestellten allgemeinen Anlagegrundsätze und –beschränkungen gelten für das Investmentunternehmen, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für das Investmentunternehmen im Anhang B „Investmentunternehmen im Überblick“ des Treuhandvertrags enthalten sind.

5.3 Rechnungs-/Referenzwährung des Investmentunternehmens

Die Rechnungswährung des Investmentunternehmens sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden in Anhang B „Investmentunternehmen im Überblick“ des Treuhandvertrags genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Investmentunternehmens erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des Investmentunternehmens optimal eignen.

5.4 Profil des typischen Anlegers

Das Profil des typischen Anlegers des Investmentunternehmens ist im Anhang B „Investmentunternehmen im Überblick“ des Treuhandvertrags beschrieben.

6 Anlagevorschriften

6.1 Zugelassene Anlagen

Die zugelassenen Anlagen werden in Anhang B „Investmentunternehmen im Überblick“ des Treuhandvertrags aufgeführt. Allfällige Einschränkungen befinden sich ebenfalls in Anhang B „Investmentunternehmen im Überblick“ des Treuhandvertrags.

6.2 Nicht zugelassene Anlagen

- 6.2.1 Die nicht zugelassenen Anlagen des Investmentunternehmens werden in Anhang B „Investmentunternehmen im Überblick“ genannt.
- 6.2.2 Die Verwaltungsgesellschaft darf jederzeit im Interesse der Anteilsinhaber weitere Anlagebeschränkungen festsetzen, soweit diese erforderlich sind, um den liechtensteinischen Gesetzen und Bestimmungen zu entsprechen.

6.3 Anlagegrenzen

Die Anlagegrenzen des Investmentunternehmens finden sich in Anhang B „Investmentunternehmen im Überblick“ des Treuhandvertrags:

A. Investitionszeiträume, innerhalb derer die entsprechenden Anlagegrenzen erreicht werden müssen

Die Anlagegrenzen müssen innerhalb des im Anhang B „Investmentunternehmen im Überblick“ des Treuhandvertrags genannten Zeitraumes erreicht werden.

B. Vorgehen bei Abweichungen von den Anlagegrenzen

- 6.3.1 Das Vermögen des Investmentunternehmens muss die Anlagegrenzen bei der Ausübung von zu seinem Vermögen zählenden Bezugsrechten aus Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten nicht einhalten.
- 6.3.2 Bei Überschreitung der Anlagegrenzen hat die Verwaltungsgesellschaft bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger anzustreben
- 6.3.3 Ein eingetretener Schaden, welcher aufgrund einer aktiven Verletzung der Anlagegrenzen/Anlagevorschriften entstanden ist, muss dem Investmentunternehmen unverzüglich ersetzt werden.

6.4 Begrenzung der Kreditaufnahme

- 6.4.1 Das Vermögen des Investmentunternehmens darf nicht verpfändet oder sonst belastet werden, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne der nachstehenden Ziffer 8.4.2 oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.
- 6.4.2 Das Investmentunternehmen darf sowohl zu Anlagezwecken als auch zur Befriedigung von Rücknahmebegehren Kredite zu marktkonformen Bedingungen aufnehmen. Die Höhe der Kreditaufnahme des Investmentunternehmens ist in „Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen“ des Anhang B „Investmentunternehmen im Überblick“ des Treuhandvertrags festgelegt. Die Grenze der Kreditaufnahme gilt nicht für den Erwerb von Fremdwährungen durch ein "Back-to-back-Darlehen". Das Investmentunternehmen hat gegenüber der Verwahrstelle keinen Anspruch auf die Einräumung des maximal zulässigen Kreditrahmens. Die alleinige Entscheidung ob, auf welche Weise und in welcher Höhe ein Kredit eingeräumt wird, obliegt der Verwahrstelle entsprechend deren Kredit- und Risikopolitik. Diese Politik kann sich unter Umständen während der Laufzeit des Investmentunternehmens ändern.

- 6.4.3** Ziffer 6.4.2 steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten nicht entgegen.

6.5 Derivateinsatz, Techniken und Instrumente

6.5.1 Risikomanagement-Verfahren

Die Verwaltungsgesellschaft muss ein Risikomanagement-Verfahren verwenden, welches ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie seinen jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen; sie muss ferner ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Techniken erlaubt.

Das Gesamtexposure („Gesamtengagement“) des Investmentunternehmens wird entweder mithilfe der Commitment-Methode oder mithilfe der Value-at-Risk-Methode (VaR-Methode) unter Einbezug des aktuellen Werts der Basiswerte, des Gegenparteirisikos, zukünftiger Marktbewegungen und der zur Liquidation der Positionen zur Verfügung stehenden Zeit, berechnet.

Die von der Verwaltungsgesellschaft angewandte Risikomanagement-Methode kann Anhang B „Investmentunternehmen im Überblick“ des Treuhandvertrags entnommen werden.

6.5.2 Derivative Finanzinstrumente

Die Verwaltungsgesellschaft darf für das Investmentunternehmen Derivatgeschäfte zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung, der Erzielung von Zusatzerträgen und als Teil der Anlagestrategie tätigen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des Investmentunternehmens zumindest zeitweise erhöhen.

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann Anhang B „Investmentunternehmen im Überblick“ des Treuhandvertrags entnommen werden. Die Verwaltungsgesellschaft verwendet in diesem Zusammenhang das in Anhang B „Investmentunternehmen im Überblick“ des Treuhandvertrags genannte Risikomanagementverfahren an.

Die Verwaltungsgesellschaft darf ausschliesslich die folgenden Grundformen von Derivaten oder Kombinationen aus diesen Derivaten oder Kombinationen aus anderen Vermögensgegenständen, die für das Investmentunternehmen erworben werden dürfen, mit diesen Derivaten im Investmentunternehmen einsetzen:

6.5.2.1 Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Edelmetalle, Rohstoffe, Wechselkurse oder Währungen;

6.5.2.2 Optionen oder Optionsscheine auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Edelmetalle, Rohstoffe, Wechselkurse oder Währungen und auf Terminkontrakte nach Ziffer 6.5.2.1, wenn

- ◆ eine Ausübung entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich ist und
- ◆ der Optionswert ein Bruchteil oder ein Vielfaches der Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswertes ist und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;

6.5.2.3 Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;

6.5.2.4 Optionen auf Swaps nach Ziffer 6.5.2.3, sofern sie die unter Ziffer 6.5.2.2 beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);

6.5.2.5 Credit Default Swaps, sofern sie ausschliesslich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuordenbaren Vermögensgegenständen des Investmentunternehmens dienen.

Die vorstehenden Finanzinstrumente können selbstständiger Vermögensgegenstand sein, aber auch Bestandteil von Vermögensgegenständen.

6.5.3 Wertpapierleihe (Securities Lending und Borrowing)

Die Anwendbarkeit der Wertpapierleihe (Securities Lending und Borrowing) kann Anhang B „Investmentunternehmen im Überblick“ des Treuhandvertrags entnommen werden.

6.5.4 Pensionsgeschäfte

Die Anwendbarkeit von Pensionsgeschäften kann Anhang B „Investmentunternehmen im Überblick“ des Treuhandvertrags entnommen werden.

6.5.5 Anlagen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)

Das Investmentunternehmen darf gemäss seiner individuellen Anlagepolitik sein Vermögen ganz oder teilweise in Anteilen an anderen Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) investieren. Die diesbezüglichen Anlagegrenzen finden sich in Anhang B „Investmentunternehmen im Überblick“ des Treuhandvertrags.

Der Anleger wird darauf aufmerksam gemacht, dass auf Stufe der indirekten Anlagen zusätzliche indirekte Kosten und Gebühren anfallen sowie Vergütungen und Honorare verrechnet werden, die jedoch direkt den einzelnen indirekten Anlagen belastet werden. Der Anleger wird insbesondere darauf hingewiesen, dass bei der Investition in indirekte Anlagen zusätzliche Kosten beim Kauf und Verkauf sowie bei der Verwaltung der Fund of Funds entstehen. Diese geschätzten indirekten Kosten sind dem Anhang B „Investmentunternehmen im Überblick“ zu entnehmen. Die jeweils tatsächlich entstandenen direkten Kosten werden in der Form der TER jeweils im Geschäftsbericht ausgewiesen.

Werden Anteile unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung, Kontrolle oder qualifizierte Beteiligung verbunden ist, dürfen weder die Verwaltungsgesellschaft noch die andere Gesellschaft für die Anteilsausgabe oder -rücknahme an den oder von dem Investmentunternehmen Gebühren berechnen.

7 Gemeinsame Verwaltung

Um die Betriebs- und Verwaltungskosten zu senken und gleichzeitig eine breitere Diversifizierung der Anlagen zu ermöglichen, kann die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, einen Teil oder die Gesamtheit der Vermögenswerte des Investmentunternehmens gemeinsam mit Vermögenswerten zu verwalten, die zu anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören.

Die Vermögenswerte dieses Investmentunternehmens werden derzeit individuell und somit nicht gemeinsam mit Vermögenswerten, die zu anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören, verwaltet.

8 Risikohinweise

8.1 Spezifische Risiken des Investmentunternehmens

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Investmentunternehmens abhängig und kann nicht im Voraus vorhergesehen werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurückerhält.

Die spezifischen Risiken des Investmentunternehmens befinden sich im Anhang B „Investmentunternehmens im Überblick“ des Treuhandvertrags.

8.2 Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den spezifischen Risiken des Investmentunternehmens können die Anlagen des Investmentunternehmens allgemeinen Risiken unterliegen.

Alle Anlagen in das Investmentunternehmen sind mit Risiken verbunden. Die Risiken können u.a. Aktien- und Anleihemarktrisiken, Wechselkurs-, Zinsänderungs-, Kredit- und Volatilitätsrisiken sowie politische Risiken umfassen bzw. damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Auf einige dieser Risiken wird in diesem Abschnitt kurz eingegangen. Es gilt jedoch zu beachten, dass dies keine abschliessende Auflistung aller möglichen Risiken ist.

Potenzielle Anleger sollten sich über die mit einer Anlage in die Anteile verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Experten umfassend über die Eignung einer Anlage in Anteile dieses Investmentunternehmens unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- und Steuersituation und sonstiger Umstände, die im vorliegenden Prospekt und Treuhandvertrag enthaltenen Informationen und die Anlagepolitik des Investmentunternehmens haben beraten lassen.

Derivative Finanzinstrumente

Das Investmentunternehmen darf derivative Finanzinstrumente einsetzen. Diese können gegebenenfalls auch einen Teil der Anlagestrategie darstellen. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Absicherungszwecken kann durch entsprechend geringere Chancen und Risiken das allgemeine Risikoprofil verändern. Falls der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken erfolgt, kann sich dies durch zusätzliche Chancen und Risiken auf das allgemeine Risikoprofil des Investmentunternehmens auswirken. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann Anhang B „Investmentunternehmen im Überblick“ des Treuhandvertrags entnommen werden.

Derivative Finanzinstrumente sind keine eigenständigen Anlageinstrumente, sondern es handelt sich um Rechte, deren Bewertung vornehmlich aus dem Preis und den Preisschwankungen und -erwartungen eines zu Grunde liegenden Basisinstruments abgeleitet ist. Anlagen in Derivaten unterliegen dem allgemeinen Marktrisiko, dem Managementrisiko, dem Kredit- und dem Liquiditätsrisiko.

Bedingt durch spezielle Ausstattungen der derivativen Finanzinstrumente können die erwähnten Risiken jedoch andersgeartet sein und teilweise höher ausfallen als Risiken bei einer Anlage in die Basisinstrumente.

Deshalb erfordert der Einsatz von Derivaten nicht nur ein Verständnis des Basisinstruments, sondern auch fundierte Kenntnisse der Derivate selbst.

Derivative Finanzinstrumente bergen auch das Risiko, dass dem Investmentunternehmen ein Verlust entsteht, weil eine andere an dem derivativen Finanzinstrument beteiligte Partei (in der Regel eine „Gegenpartei“) ihre Verpflichtungen nicht einhält.

Das Kreditrisiko für Derivate, die an einer Börse gehandelt werden, ist im Allgemeinen geringer als das Risiko bei ausserbörslich gehandelten Derivaten, da die Clearingstelle, die als Emittent oder Gegenpartei jedes an der Börse gehandelten Derivats auftritt, eine Abwicklungsgarantie übernimmt. Zur Reduzierung des Gesamtausfallrisikos wird diese Garantie durch ein von der Clearingstelle unterhaltenes tägliches Zahlungssystem, in welchem die zur Deckung erforderlichen Vermögenswerte berechnet werden, unterstützt. Für ausserbörslich gehandelte Derivate gibt es keine vergleichbare Garantie der Clearingstelle und das Investmentunternehmen muss die Bonität jeder Gegenpartei eines ausserbörslich gehandelten Derivats bei der Bewertung des potentiellen Kreditrisikos mit einbeziehen.

Es bestehen zudem Liquiditätsrisiken, da bestimmte Instrumente schwierig zu kaufen oder zu verkaufen sein können. Wenn Derivattransaktionen besonders gross sind, oder wenn der entsprechende Markt illiquid ist (wie es bei ausserbörslich gehandelten Derivaten der Fall sein kann), können Transaktionen unter Umständen nicht jederzeit vollständig durchgeführt oder eine Position nur mit erhöhten Kosten liquidiert werden.

Weitere Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten liegen in falscher Kursbestimmung oder Bewertung von Derivaten. Zudem besteht die Möglichkeit, dass Derivate mit den ihnen zu Grunde liegenden Vermögenswerten, Zinssätzen und Indizes nicht vollständig korrelieren. Viele Derivate sind komplex und oft subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsforderungen von Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für das Investmentunternehmen führen. Derivate stehen nicht immer in einem direkten oder parallelen Verhältnis zum Wert der Vermögenswerte, Zinssätze oder Indizes von denen sie abgeleitet sind. Daher stellt der Einsatz von Derivaten durch das Investmentunternehmen nicht immer ein wirksames Mittel zur Erreichung des Anlagezieles des Investmentunternehmens dar, sondern kann manchmal sogar gegenteilige Auswirkungen hervorrufen.

Collateral Management

Führt das Investmentunternehmen ausserbörsliche Transaktionen (OTC-Geschäfte) durch, so kann er dadurch Risiken im Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeit der OTC-Gegenparteien ausgesetzt sein: bei Abschluss von Terminkontrakten, Optionen und Swap-Transaktionen oder Verwendung sonstiger derivativer Techniken unterliegt das Investmentunternehmen dem Risiko, dass eine OTC-Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus einem bestimmten oder mehreren Verträgen nicht nachkommt (bzw. nicht nachkommen kann). Das Kontrahentenrisiko kann durch die Hinterlegung einer Sicherheit verringert werden. Falls dem Investmentunternehmen eine Sicherheit gemäss geltenden Vereinbarungen geschuldet wird, so wird diese von der oder für die Verwahrstelle zu Gunsten des Investmentunternehmens verwahrt. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen-/Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte des Investmentunternehmens in Verbindung mit der Sicherheit verschoben oder in anderer Weise eingeschränkt werden. Falls das Investmentunternehmen der OTC-Gegenpartei gemäss geltenden Vereinbarungen eine Sicherheit schuldet, so ist eine solche Sicherheit wie zwischen dem Investmentunternehmen und der OTC-Gegenpartei vereinbart, auf die OTC-Gegenpartei zu übertragen. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der OTC-Gegenpartei, der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen-/Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte oder die Anerkennung des Investmentunternehmens in Bezug auf die Sicherheit verzögert, eingeschränkt oder sogar

ausgeschlossen werden, wodurch das Investmentunternehmen dazu gezwungen wäre, seinen Verpflichtungen im Rahmen der OTC-Transaktion ungeachtet etwaiger Sicherheiten, die im Vorhinein zur Deckung einer solchen Verpflichtung gestellt wurden, nachzukommen.

Emittentenrisiko (Bonitätsrisiko)

Die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit oder gar der Konkurs eines Emittenten können einen mindestens teilweisen Verlust des Vermögens bedeuten.

Gegenparteienrisiko

Das Risiko besteht darin, dass die Erfüllung von Geschäften, welche für Rechnung des Vermögens abgeschlossen werden, durch Liquiditätsschwierigkeiten oder Konkurs der entsprechenden Gegenpartei gefährdet ist.

Geldwertrisiko

Die Inflation kann den Wert der Anlagen des Vermögens mindern. Die Kaufkraft des investierten Kapitals sinkt, wenn die Inflationsrate höher ist als der Ertrag, den die Anlagen abwerfen.

Konjunkturrisiko

Es handelt sich dabei um die Gefahr von Kursverlusten, die dadurch entstehen, dass bei der Anlageentscheidung die Konjunkturentwicklung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt und dadurch Wertpapieranlagen zum falschen Zeitpunkt getätigt oder Wertpapiere in einer ungünstigen Konjunkturphase gehalten werden.

Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann (z.B. aufgrund von Devisenbeschränkungen, Transferrisiken, Moratorien oder Embargos). So können z.B. Zahlungen, auf die das Investmentunternehmen Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemässen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäss ausgeführt wird.

Liquiditätsrisiko

Für das Investmentunternehmen dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind. Der Erwerb derartiger Vermögensgegenstände ist mit der Gefahr verbunden, dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräußerung der Vermögensgegenstände an Dritte kommen kann.

Bei Titeln kleinerer Gesellschaften (Nebenwerte) besteht das Risiko, dass der Markt phasenweise nicht liquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass Titel nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erhofften Preis gehandelt werden können.

Mögliches Anlagespektrum

Unter Beachtung der im Treuhandvertrag vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für das Investmentunternehmen einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmässig Vermögensgegenstände z.B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/ Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann

mit besonderen Chancen verbunden sein, denen aber auch entsprechende Risiken (z.B. Marktenge, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) gegenüberstehen. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Geschäftsjahr.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlagen in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist das Investmentunternehmen von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Marktrisiko (Kursrisiko)

Dieses ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise gegen die Interessen des Investmentunternehmens verändert.

Psychologisches Marktrisiko

Stimmungen, Meinungen und Gerüchte können einen bedeutenden Kursrückgang verursachen, obwohl sich die Ertragslage und die Zukunftsaussichten der Unternehmen, in welche investiert wird, nicht nachhaltig verändert haben müssen. Das psychologische Marktrisiko wirkt sich besonders auf Aktien aus.

Settlement Risiko

Es handelt sich dabei um das Verlustrisiko des Investmentunternehmens, weil ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäfts auftreten können.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Das Kaufen, Halten oder Verkaufen von Anlagen des Investmentunternehmens kann steuergesetzlichen Vorschriften (z.B. Quellensteuerabzug) ausserhalb des Domizillandes des Investmentunternehmens unterliegen. Ferner kann sich die rechtliche und steuerliche Behandlung von Investmentunternehmen in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Investmentunternehmens für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund von steuerlichen Aussenprüfungen) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Investmentunternehmen investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Investmentunternehmen beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräusserung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugutekommt. Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Unternehmerrisiko

Anlagen in Aktien stellen eine direkte Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg bzw. Misserfolg eines Unternehmens dar. Im Extremfall - bei einem Konkurs - kann dies den vollständigen Wertverlust der entsprechenden Anlagen bedeuten.

Währungsrisiko

Hält das Investmentunternehmen Vermögenswerte, die auf Fremdwährung(en) lauten, so ist er (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem direkten Währungsrisiko ausgesetzt. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungsanlagen. Im umgekehrten Fall bietet der Devisenmarkt

auch Chancen auf Gewinne. Neben den direkten bestehen auch indirekte Währungsrisiken. International tätige Unternehmen sind mehr oder weniger stark von der Wechselkursentwicklung abhängig, was sich indirekt auch auf die Kursentwicklung von Anlagen auswirken kann.

Änderung der Anlagepolitik

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Investmentunternehmen verbundene Risiko inhaltlich verändern. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anlagepolitik des Investmentunternehmens innerhalb des geltenden Treuhandvertrags durch eine Änderung des Prospekts und des Treuhandvertrages inklusive Anhang B „Investmentunternehmen im Überblick“ jederzeit und wesentlich ändern.

Änderung des Treuhandvertrags

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich in dem Prospekt und Treuhandvertrag das Recht vor, die Treuhandbedingungen zu ändern. Ferner ist es ihr gemäss dem Prospekt und Treuhandvertrag möglich, das Investmentunternehmen ganz aufzulösen, oder es mit einem anderen Investmentunternehmen zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Der Anleger können grundsätzlich von der Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme ihrer Anteile gemäss Bewertungsintervall des Investmentunternehmens verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen, und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu im Einzelnen „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen“). Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Schlüsselpersonenrisiko

Investmentunternehmen, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Portfolioverwalters kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Zinsänderungsrisiko

Soweit das Investmentunternehmen in verzinsliche Wertpapiere investiert, ist es einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Kurswert der zum Vermögen gehörenden verzinslichen Wertpapiere erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Masse, soweit das Vermögen auch verzinsliche Wertpapiere mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

Hedgingrisiko

Anteilsklassen, deren Referenzwährung nicht der Portfoliowährung entspricht, können gegen Wechselkursschwankungen abgesichert werden (Hedging). Dadurch soll der Anleger der jeweiligen Anteilsklasse weitestgehend gegen mögliche Verluste aufgrund von negativen Wechselkursentwicklungen abgesichert werden, sie können jedoch gleichzeitig von positiven Wechselkursentwicklungen nicht in vollem Umfang profitieren. Aufgrund von Schwankungen des im Portfolio abgesicherten Volumens sowie laufenden Zeichnungen und Rücknahmen ist es nicht immer möglich, Absicherungen im exakt gleichen Umfang zu halten wie der Nettoinventarwert der abzusichernden Anteilsklasse. Es besteht daher die Möglichkeit, dass sich der Nettoinventarwert pro Anteil an einer abgesicherten Anteilsklasse nicht identisch entwickelt wie der Nettoinventarwert pro Anteil an einer nicht abgesicherten Anteilsklasse.

Nachhaltigkeitsrisiken

Unter dem Begriff „Nachhaltigkeitsrisiken“ wird das Risiko von einem tatsächlichen oder potentiellen Wertverlust einer Anlage aufgrund des Eintretens von ökologischen, sozialen oder unternehmensführungsspezifischen Ereignissen (ESG = Environment/Social/Governance) verstanden. Die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Portfolioverwalter bezieht Nachhaltigkeitsrisiken gemäss ihrer / seiner Unternehmensstrategie in seine Investitionsentscheidungen ein.

Deren Bewertung zeigt keine relevanten Auswirkungen auf die Rendite, weil aufgrund der Anlagepolitik und der in der Vergangenheit erzielten Wertentwicklung nicht von einem relevanten Impact auf das Gesamtportfolio auszugehen ist, obgleich natürlich die Wertentwicklung in der Vergangenheit keine Aussagekraft für die Zukunft hat.

9 Festlegung der Kategorie des Investmentunternehmens

9.1 Kategorie des Investmentunternehmens

Der **MPC Prime Basket** ist ein Investmentunternehmen für **Einanleger** gemäss Art. 4 IUV.

Ein Investmentunternehmen für Einanleger ist ein Investmentunternehmen:

- a) das gemäss dem Prospekt ausschliesslich für einen einzigen qualifizierten Anleger bestimmt ist;
- b) das kein Vermögen anlegt, welches von mehr als einer natürlichen oder juristischen Person stammt; und
- c) dessen Anleger nicht aus einer Einrichtung oder Struktur besteht, die insgesamt mehr als einen Anleger hat.

Ein "Einanleger" ist eine natürliche oder juristische Person, die ein qualifizierter Anleger im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Bst. a oder b IUG ist.

10 Beteiligung am Investmentunternehmen

Das Investmentunternehmen kann ausschliesslich von qualifizierten Anlegern gemäss Art. 4 IUG gezeichnet werden.

10.1 Verkaufsrestriktionen

Das Einsammeln von Kapital, d.h. die Vornahme direkter oder indirekter Schritte durch das Investmentunternehmen oder eine Person oder ein Unternehmen für Rechnung dieses Investmentunternehmens mit dem Ziel, gewerblich bei einem oder mehreren Anlegern Kapital zu beschaffen, um es gemäss einer festgelegten Anlagestrategie anzulegen, ist nicht gestattet.

Bei der Ausgabe, beim Umtausch und Rücknahme von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung. Die Anteile dürfen nicht von US-Bürgern erworben werden.

Als US-Bürger werden z.B. diejenigen natürlichen Personen betrachtet, die (a) in den USA oder einem ihrer Territorien bzw. Hoheitsgebiete geboren wurden, (b) eingebürgerte Staatsangehörige sind (bzw. Green Card Holder), (c) im Ausland als Kind eines Staatsangehörigen der USA geboren wurden, (d) ohne Staatsangehöriger der USA zu sein, sich überwiegend in den USA aufhalten, (e) mit einem Staatsangehörigen der USA verheiratet sind oder (f) in den USA steuerpflichtig sind.

Als US-Bürger werden ausserdem betrachtet: (a) Investmentgesellschaften und Kapitalgesellschaften, die unter den Gesetzen eines der 50 US-Bundesstaaten oder des District of Columbia gegründet wurden, (b) eine Investmentgesellschaft oder Personengesellschaft, die unter einem „Act of Congress“ gegründet wurde, (c) ein Pensionsfund, der als US-Trust gegründet wurde, (d) eine Investmentgesellschaft, die in den USA steuerpflichtig ist oder (e) Investmentgesellschaften, die nach Regulation S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act als solche gelten.

10.2 Kreis der qualifizierten Anleger

Dieses Investmentunternehmen richtet sich ausschliesslich an qualifizierte Anleger, welche unter eine der folgenden Kategorien fallen:

10.2.1 Professionelle Anleger gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. a IUG:

Anleger nach Anhang II der Richtlinie 2004/39/EG

10.2.2 Qualifizierte Anleger gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. b Ziffer 1 IUG:

Anleger, die folgende Voraussetzung erfüllen:

Erbringung einer Mindestanlage von 100 000 Schweizer Franken oder den Gegenwert in einer anderen Währung, wenn der Anleger im Zeitpunkt der Zeichnung direkt oder indirekt über Finanzanlagen im Wert von 1 Million Schweizer Franken oder den Gegenwert in einer anderen Währung verfügt.

10.3 Zeichnungsstellen

Anteile des Investmentunternehmens können über die Verwahrstelle sowie über jede weitere Bank mit Sitz im In- oder Ausland erworben werden, welche der Richtlinie 2005/60/EG und der Richtlinie 2006/70/EG bzw. nachfolgenden Richtlinien sowie den dazu erlassenen Verordnungen oder einer gleichwertigen Regelung und einer angemessenen Aufsicht untersteht.

10.4 Zeichnungsschein

Der Anleger kann Anteile des Investmentunternehmens nur auf der Grundlage des beiliegenden Zeichnungsscheins erwerben, welcher von ihm zu unterzeichnen ist. Auf diesem Zeichnungsschein hat der Anleger zu bestätigen, dass er ein qualifizierter Anleger im Sinne einer der vorgenannten Kategorien ist.

Der Erwerb eines Anteils an diesem Investmentunternehmen setzt die Unterzeichnung eines Zeichnungsscheines durch den Anleger voraus. Der Unterzeichner des Zeichnungsscheines bestätigt, dass er ein Anleger gemäss Ziffer 10.2 ist und dass er dem zulässigen Kreis der qualifizierten Anleger gemäss Ziffer 9.1 angehört.

Diejenige Stelle, die Zeichnungen entgegennimmt (Zeichnungsstelle), akzeptiert nur Zeichnungen, die hinsichtlich der Erklärung betreffend die Stellung als qualifizierter Anleger gemäss Ziffer 10.2 und hinsichtlich der Erklärung, betreffend die Angehörigkeit des Anlegers zum zulässigen Kreis der qualifizierten Anleger gemäss Ziffer 9.1 plausibel erscheinen.

10.5 Allgemeine Informationen zu den Anteilen

Die Anteile werden nur buchmässig geführt, d.h. es werden keine Zertifikate ausgegeben.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, innerhalb des Investmentunternehmens Anteile verschiedener Anteilsklassen zu bilden sowie bestehende Anteilsklassen aufzuheben oder zu vereinen.

Die verschiedenen Anteilsklassen können sich namentlich hinsichtlich der Referenzwährung einschliesslich des Einsatzes von Währungskurssicherungsgeschäften unterscheiden.

Zurzeit bestehen Anteilsklassen mit der Bezeichnung „**EUR**“. Anteile der Anteilsklasse „**EUR**“ werden in den Rechnungswährungen des Investmentunternehmens, dem US Dollar ausgegeben und zurückgenommen.

Die Währung in den Bezeichnungen der einzelnen Anteilsklassen bezeichnet jeweils deren Referenzwährung. Sie ist nicht die Währung, in der notwendigerweise die Anlagen erfolgen. Die Währungsrisiken der in „**USD**“ aufgelegten Währungsklasse können ganz oder teilweise abgesichert werden. Die allfälligen Kosten einer Währungsabsicherung der USD-Anteilsklasse werden dieser entsprechend zugeordnet.

Die Anteilsklassen, die in Zusammenhang mit dem Investmentunternehmen aufgelegt sind, sowie die in Zusammenhang mit den Anteilen des Investmentunternehmens entstehenden Gebühren und Vergütungen sind in Anhang B "Investmentunternehmen im Überblick" des Treuhandvertrags genannt.

Zusätzlich werden bestimmte andere Gebühren, Vergütungen und Kosten aus den Vermögenswerten des Investmentunternehmens beglichen. Siehe dazu Ziffer 14 und 15 (Steuervorschriften sowie Kosten und Gebühren).

10.6 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil

Der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) pro Anteil des Investmentunternehmens oder einer Anteilsklasse wird von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten am Ende des Rechnungsjahres sowie am jeweiligen Bewertungstag auf Basis der letztbekannten Kurse unter Berücksichtigung des Bewertungsintervalls berechnet.

Der NAV eines Anteils an einer Anteilsklasse des Investmentunternehmens ist in der Rechnungswährung des Investmentunternehmens oder, falls abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt und ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote des Vermögens des Investmentunternehmens, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen des Investmentunternehmens, die der betroffenen Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse.

Weitere Informationen (z.B. Bewertungsgrundsätze für die Berechnung des Nettoinventarwertes) und Angaben sind unter Art. 27 des Treuhandvertrages sowie in Anhang B „Investmentunternehmen im Überblick“ zu finden.

10.7 Ausgabe von Anteilen

Anteile werden an jedem Bewertungstag (Ausgabetag) ausgegeben und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse, zuzüglich des allfälligen Ausgabeaufschlags und zuzüglich etwaiger Steuern und Abgaben.

Die Anteile sind nicht als Wertpapiere verbriefte.

Zeichnungsanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls ein Zeichnungsantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Ausgabetag vorgemerkt.

Informationen zum Ausgabetag, zum Bewertungsintervall, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Ausgabeaufschlags sind dem Anhang B „Investmentunternehmen im Überblick“ des Treuhandvertrags zu entnehmen.

Die Zahlung muss innerhalb der in Anhang B „Investmentunternehmen im Überblick“ des Treuhandvertrags festgesetzten Frist (Valuta) nach dem massgeblichen Ausgabetag eingehen, an dem der Ausgabepreis der Anteile festgesetzt wurde. Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch berechtigt, diese Frist zu erstrecken, sofern sich die vorgesehene Frist als zu kurz erweist.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Antragstellung unbekannten Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Alle durch die Ausgabe von Anteilen anfallenden Steuern und Abgaben werden ebenfalls dem Anleger in Rechnung gestellt. Werden Anteile über Drittbanken erworben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Banken weitere Transaktionskosten in Rechnung stellen.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung als in der Rechnungswährung erfolgt, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Rechnungswährung, abzüglich allfälliger Gebühren, für den Erwerb von Anteilen verwendet.

Die Mindestanlage, die von einem Anleger gehalten werden muss, ist dem Anhang B „Investmentunternehmen im Überblick“ zu entnehmen.

Anteile können auf Antrag eines Anlegers mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen zum jeweiligen Tageskurs (Sacheinlage oder Einzahlung in specie) gezeichnet werden. Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht verpflichtet, auf einen solchen Antrag einzutreten.

Sacheinlagen sind anhand objektiver Kriterien von der Verwaltungsgesellschaft zu prüfen und zu bewerten. Die übertragenen Anlagen müssen mit der Anlagepolitik des Investmentunternehmens im Einklang stehen und es muss nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft ein aktuelles Anlageinteresse an den Titeln bestehen. Die Werthaltigkeit der Sacheinlage muss durch die Verwaltungsgesellschaft oder den Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallende Kosten (inklusive Kosten des Wirtschaftsprüfers, anderer Ausgaben sowie allfälliger Steuern und Abgaben) werden durch den betreffenden Anleger getragen und dürfen nicht zulasten des Investmentunternehmens verbucht werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Die Verwahrstelle und/oder die Verwaltungsgesellschaft kann/können jederzeit einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Investmentunternehmens oder der Anleger erforderlich erscheint. In diesem Fall wird die Verwahrstelle eingehende Zahlungen auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten, gegebenenfalls erfolgt dies unter zu Hilfenahme der Zahlstellen.

Die Ausgabe von Anteilen des Investmentunternehmens kann in Anwendungsfällen von Ziffer 10.10 dieses Prospekts eingestellt werden.

10.8 Rücknahme von Anteilen

Anteile werden an jedem Bewertungstag (Rücknahmetag) zurückgenommen, und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des Investmentunternehmens, abzüglich allfälliger Rücknahmeabschläge und etwaiger Steuern und Abgaben.

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls eine Kündigungsfrist bei Rücknahmen besteht, ist diese Anhang B „Investmentunternehmen im Überblick“ des Treuhandvertrags zu entnehmen. Falls ein Rücknahmeantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Rücknahmetag vorgemerkt.

Informationen zum Rücknahmetag, zum Bewertungsintervall, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Rücknahmeabschlages sind Anhang B „Investmentunternehmen im Überblick“ zu entnehmen.

Die Rückzahlung erfolgt innerhalb einer festgelegten Frist (Valuta) nach dem Bewertungstag. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, diese Frist zu erstrecken, sofern sich die reguläre Valuta als zu kurz erweist. Informationen zur Valuta sind Anhang B „Investmentunternehmen im Überblick“ des Treuhandvertrags zu entnehmen. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle oder Verwahrstelle liegen, die Überweisung des Rücknahmebetrages als unmöglich erweist.

Falls die Zahlung auf Verlangen des Anlegers in einer anderen Währung erfolgen soll als in der Rechnungswährung, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös des Umtauschs von der Rechnungswährung in die Zahlungswährung, abzüglich allfälliger Gebühren und Abgaben.

Mit Zahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

Führt die Ausführung eines Rücknahmeantrages dazu, dass der Bestand des betreffenden Anlegers unter die im Anhang B „Investmentunternehmen im Überblick“ aufgeführte Mindestanlage der entsprechenden Anteilsklasse fällt, kann die Verwaltungsgesellschaft ohne weitere Mitteilung an den Anleger diesen Rücknahmeantrag als einen Antrag auf Rücknahme aller vom entsprechenden Anleger gehaltenen Anteile behandeln

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder Verwahrstelle kann/können Anteile gegen den Willen des Anlegers gegen Zahlung des Rücknahmepreises einziehen, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Anleger, der Verwaltungsgesellschaft oder des Investmentunternehmens erforderlich erscheint, insbesondere wenn

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile „Market Timing“, „Late-Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
2. der Anleger die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile nicht erfüllt oder
3. wenn diese von Anlegern gehalten werden, die zum Erwerb oder zum Besitz dieser Anteile nicht berechtigt sind.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekannten Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Die Rücknahme von Anteilen des Investmentunternehmens kann in Anwendungsfällen von Ziffer 10.10 dieses Prospekts eingestellt werden.

Sachauslagen sind zulässig und anhand objektiver Kriterien von der Verwaltungsgesellschaft zu prüfen und zu bewerten. Anteile können ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen des Investmentunternehmens zum jeweiligen Tageskurs (Sachauszahlung oder Auszahlung in specie) zurückgenommen werden. Der Wert der übertragenen Anlagen ist durch einen Bericht des Wirtschaftsprüfers zu bestätigen.

10.9 Umtausch von Anteilen

Sofern unterschiedliche Anteilsklassen angeboten werden, kann der Anleger unter den im Treuhandvertrag und Anhang B „Investmentunternehmen im Überblick“ genannten Bedingungen von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse wechseln.

Ein Umtausch von Anteilen in eine andere Anteilsklasse ist lediglich möglich sofern der Anleger die Bedingungen für den Direkterwerb von Anteilen der jeweiligen Anteilsklasse erfüllt.

Falls ein Umtausch von Anteilen für bestimmte Anteilsklassen nicht möglich ist, wird dies für die jeweilige Anteilsklasse in Anhang B „Investmentunternehmen im Überblick“ erwähnt. Der Umtausch von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse ist gebührenfrei.

Die Anzahl der Anteile, in die der Anleger seinen Bestand umtauschen möchte, wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = \frac{(B \times C)}{(D \times E)}$$

- A = Anzahl der Anteile der neuen Anteilsklasse, in welche umgetauscht werden soll
- B = Anzahl der Anteile der Anteilsklasse, von wo aus der Umtausch vollzogen werden soll
- C = Nettoinventarwert oder Rücknahmepreis der zum Umtausch vorgelegten Anteile
- D = Devisenwechselkurs zwischen den betroffenen Anteilsklassen. Wenn beide Anteilsklassen in der gleichen Rechnungswährung bewertet werden, beträgt dieser Koeffizient 1
- E = Nettoinventarwert der Anteile der Anteilsklasse, in welche der Wechsel zu erfolgen hat, zuzüglich Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben

Fallweise können bei einem Anteilsklassenwechsel in einzelnen Ländern Abgaben, Steuern und Stempelgebühren anfallen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für eine Anteilsklasse jederzeit einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des Investmentunternehmens, der Verwaltungsgesellschaft oder im Interesse der Anleger geboten erscheint, insbesondere wenn:

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile Market Timing, Late-Trading oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können;

2. der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile erfüllt; oder
3. wenn diese von Anlegern gehalten werden, die zum Erwerb oder zum Besitz dieser Anteile nicht berechtigt sind.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekannten Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

10.10 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe und die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen des Investmentunternehmens zeitweise aussetzen, sofern dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt ist, insbesondere:

1. wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des Investmentunternehmens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
2. bei politischen, wirtschaftlichen oder anderen Notfällen; oder
3. wenn wegen Beschränkungen der Übertragung von Vermögenswerten Geschäfte für das Investmentunternehmen undurchführbar werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Die Ausgabe von Anteilen wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil eingestellt wird. Bei Einstellung der Ausgabe von Anteilen wird der Anleger umgehend per Mitteilung im Publikationsorgan sowie den in den Dokumenten des Investmentunternehmens genannten Medien oder mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) über den Grund und den Zeitpunkt der Einstellung informiert.

Daneben ist die Verwaltungsgesellschaft unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, d.h. die Rücknahme zeitweilig auszusetzen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Investmentunternehmens ohne Verzögerung unter Wahrung der Interessen der Anleger verkauft werden können.

Solange die Rücknahme der Anteile ausgesetzt ist, werden keine neuen Anteile des Investmentunternehmens ausgegeben.

Die Verwaltungsgesellschaft achtet darauf, dass dem Vermögen des Investmentunternehmens ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt die Aussetzung der Anteilsrücknahme und -auszahlung unverzüglich der FMA und in geeigneter Weise den Anlegern mit. Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge werden nach Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes abgerechnet. Der Anleger kann seinen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrag bis zur Wiederaufnahme des Anteilshandels widerrufen.

10.11 Late Trading und Market Timing

Sollte der Verdacht bestehen, dass ein Antragsteller Late Trading oder Market Timing betreibt, wird die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwahrstelle die Annahme des Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrags solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Antrag ausgeräumt hat.

10.11.1 Late Trading

Unter Late Trading ist die Annahme eines Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeauftrags zu verstehen, der nach dem Annahmeschluss der Aufträge (cut-off time) des betreffenden Tages erhalten wurde, und seine Ausführung zu dem Preis, der auf dem an diesem Tag geltenden Nettoinventarwert basiert. Durch Late Trading kann ein Anleger aus der Kenntnis von Ereignissen oder Informationen Gewinn ziehen, die nach dem Annahmeschluss der Aufträge veröffentlicht wurden, sich jedoch noch nicht in dem Preis widerspiegeln, zu dem der Auftrag des Anlegers abgerechnet wird. Dieser Anleger ist infolgedessen im Vorteil gegenüber den Anlegern, die den offiziellen Annahmeschluss eingehalten haben. Der Vorteil dieses Anlegers ist noch bedeutender, wenn er das Late Trading mit dem Market Timing kombinieren kann.

10.11.2 Market Timing

Unter Market Timing ist das Arbitrageverfahren zu verstehen, mit dem ein Anleger kurzfristig Anteile desselben Investmentunternehmens bzw. derselben Anteilsklasse systematisch zeichnet und zurückverkauft oder umwandelt, indem er die Zeitunterschiede und/oder Fehler oder Schwächen des Systems zur Berechnung des Nettoinventarwerts des Investmentunternehmens bzw. der Anteilsklasse nutzt.

10.12 Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die Verwaltungsgesellschaft und die inländische Zeichnungsstelle verpflichten sich, die im Fürstentum Liechtenstein geltenden Vorschriften des Sorgfaltspflichtgesetzes und der dazugehörigen Sorgfaltspflichtverordnung sowie die Richtlinien der FMA in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Die inländische Zeichnungsstelle, die Gelder von Anlegern entgegennimmt, ist in ihrer Eigenschaft als Sorgfaltspflichtige verpflichtet, nach Massgabe des Sorgfaltspflichtgesetzes und der Sorgfaltspflichtverordnung den Zeichner zu identifizieren, die wirtschaftlich berechnete Person festzustellen, ein Profil der Geschäftsbeziehung zu erstellen und alle für sie geltenden lokalen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäscherei zu befolgen.

11 Verwendung der Erträge

Der realisierte Erfolg des Investmentunternehmens setzt sich aus dem Nettoertrag und den netto realisierten Kapitalgewinnen zusammen. Der Nettoertrag setzt sich aus den Erträgen aus Zinsen und/oder Dividenden sowie sonstigen oder übrigen Erträgen abzüglich der Aufwendungen zusammen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Nettoertrag und/oder die netto realisierten Kapitalgewinne in einer Anteilsklasse an den Anleger der entsprechenden Anteilsklasse ausschütten oder diesen Nettoertrag und/oder diese netto realisierten Kapitalgewinne im Investmentunternehmen bzw. der jeweiligen Anteilsklasse wiederanlegen (thesaurieren) bzw. auf neue Rechnung vortragen.

Der realisierte Erfolg derjenigen Anteilsklassen, welche eine Thesaurierung gemäss Anhang B „Investmentunternehmen im Überblick“ des Treuhandvertrags aufweisen, werden laufend wieder angelegt, d.h. thesauriert.

Der Nettoertrag und die netto realisierten Kapitalgewinne derjenigen Anteilsklassen, welche eine Ausschüttung gemäss Anhang B „Investmentunternehmen im Überblick“ des Treuhandvertrags aufweisen, können jährlich ganz oder teilweise ausgeschüttet werden. Falls Ausschüttungen vorgenommen werden, erfolgen diese innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres.

Zur Ausschüttung können der Nettoertrag und/oder die netto realisierten Kapitalgewinne sowie die vorgetragenen Nettoerträge und/oder die vorgetragenen netto realisierten Kapitalgewinne des Investmentunternehmens bzw. der jeweiligen Anteilsklasse kommen.

Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausbezahlt. Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an keine Zinsen bezahlt.

12 Steuervorschriften

12.1 Vermögen des Investmentunternehmens

Alle liechtensteinischen Investmentunternehmen in der Rechtsform des (vertraglichen) Investmentfonds bzw. der Kollektivtreuhänderschaft sind in Liechtenstein unbeschränkt steuerpflichtig und unterliegen der Ertragssteuer. Die Erträge aus dem verwalteten Vermögen stellen steuerfreien Ertrag dar.

Emissions- und Umsatzabgaben¹

Die Begründung (Ausgabe) von Anteilen an einem solchen Investmentunternehmen unterliegt nicht der Emissions- und Umsatzabgabe. Die entgeltliche Übertragung von Eigentum an Anlegeranteilen unterliegt der Umsatzabgabe, sofern eine Partei oder ein Vermittler inländischer Effekthändler ist. Die Rücknahme von Anlegeranteilen ist von der Umsatzabgabe ausgenommen. Der vertragliche Investmentfonds oder die Kollektivtreuhänderschaft gilt als von der Umsatzabgabe befreiter Anleger.

Quellen- bzw. Zahlstellensteuern

Es können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile des Investmentunternehmens direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (bsp. abgeltende Quellensteuer, Europäische Zinsbesteuerung, Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

Das Investmentunternehmen in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds oder der Kollektivtreuhänderschaft untersteht ansonsten keiner Quellensteuerpflicht im Fürstentum Liechtenstein, insbesondere keiner Coupons- oder Verrechnungssteuerpflicht. Ausländische Erträge und Kapitalgewinne, die vom Investmentunternehmen in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds oder der Kollektivtreuhänderschaft bzw. allfälliger Segmente des Investmentunternehmens erzielt werden, können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Allfällige Doppelbesteuerungsabkommen bleiben vorbehalten.

Das Investmentunternehmen hat folgenden Steuerstatus:

¹ Gemäss Zollanschlussvertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein findet das schweizerische Stempelsteuerrecht auch in Liechtenstein Anwendung. Im Sinne der schweizerischen Stempelsteuergesetzgebung gilt das Fürstentum Liechtenstein daher als Inland.

EU-Zinsbesteuerung

In Bezug auf das Investmentunternehmen kann eine liechtensteinische Zahlstelle verpflichtet sein, einen Steuerrückbehalt hinsichtlich bestimmter Zinszahlungen des Investmentunternehmens, und zwar sowohl bei Ausschüttung als auch bei Verkauf resp. Rückgabe der Anlegeranteile zu erheben, die an natürliche Personen mit Steuerdomizil in einem EU-Mitgliedsstaat geleistet werden (EU-Zinsbesteuerung). Gegebenenfalls kann eine liechtensteinische Zahlstelle anstatt des Steuerrückhalts auf ausdrücklichen Antrag der nutzungsberechtigten Person ein Meldeverfahren vorsehen.

FATCA

Das Investmentunternehmen unterzieht sich den Bestimmungen des liechtensteinischen FATCA-Abkommens sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften im liechtensteinischen FATCA-Gesetz.

12.2 Natürliche Personen mit Steuerdomizil in Liechtenstein

Der im Fürstentum Liechtenstein domizilierte private Anleger hat seine Anteile als Vermögen zu deklarieren und diese unterliegen der Vermögenssteuer. Allfällige Ertragsausschüttungen bzw. thesaurierte Erträge des Investmentunternehmens in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds oder der Kollektivtreuhänderschaft bzw. allfälliger Segmente des Investmentunternehmens sind erwerbssteuerfrei. Die beim Verkauf der Anteile erzielten Kapitalgewinne sind erwerbssteuerfrei. Kapitalverluste können vom steuerpflichtigen Erwerb nicht abgezogen werden.

12.3 Personen mit Steuerdomizil ausserhalb von Liechtenstein

Für Anleger mit Domizilland ausserhalb des Fürstentums Liechtenstein richtet sich die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Anlegeranteilen nach den steuergesetzlichen Vorschriften des jeweiligen Domizillandes sowie insbesondere in Bezug auf die EU-Zinsbesteuerung nach dem Domizilland der Zahlstelle.

Disclaimer

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Anleger werden aufgefordert, bezüglich der entsprechenden Steuerfolgen ihren eigenen professionellen Berater zu konsultieren. Weder die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle noch deren Beaufragte können eine Verantwortung für die individuellen Steuerfolgen beim Anleger aus dem Kauf oder Verkauf bzw. dem Halten von Anlegeranteilen übernehmen.

13 Kosten und Gebühren

13.1 Kosten und Gebühren zu Lasten des Investmentunternehmens

A. Vom Vermögen abhängige Pauschalgebühr

13.1.1 Die Verwaltungsgesellschaft stellt für die Portfolioverwaltung, das Risikomanagement sowie für die Administration des Investmentunternehmens eine pauschale Gebühr gemäss Anhang B „Investmentunternehmen im Überblick“ in Rechnung. Diese Gebühr wird auf Basis des durchschnittlichen

Nettovermögens des Investmentunternehmens bzw. der allfälligen Anteilsklasse bei jeder Bewertung berechnet und dem Vermögen des Investmentunternehmens nachträglich quartalsweise entnommen. Die Gebühren des Investmentunternehmens bzw. der jeweiligen Anteilsklasse sind Anhang B „Investmentunternehmen im Überblick“ zu entnehmen. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilsklassen unterschiedliche Verwaltungsvergütungen festzulegen.

Aus der Pauschalvergütung werden insbesondere die Administration, der Anlageentscheid (Portfolioverwaltung), das Risikomanagement sowie die Verwahrstelle bezahlt.

13.1.2 Vom Anlageerfolg abhängige Gebühr (Performance-Fee)

Zusätzlich kann die Verwaltungsgesellschaft eine Performance Fee erheben. Insoweit eine Performance Fee erhoben wird, ist diese in Anhang B „Investmentunternehmen im Überblick“ des Treuhandvertrags ausführlich dargestellt.

B. Vom Vermögen unabhängiger Aufwand (Einzelaufwand)

Neben den Vergütungen aus den vorstehenden Absätzen können die folgenden vom Vermögen unabhängigen Aufwendungen dem Vermögen des Investmentunternehmens belastet werden. Die jeweils gültige Höhe der Auslagen wird im Jahresbericht genannt:

- 13.1.3** Kosten für die Vorbereitung, den Druck und den Versand der Jahresberichte sowie weiterer gesetzlich vorgeschriebener Publikationen;
- 13.1.4** Kosten für die Veröffentlichung der an den Anleger in den Publikationsorganen und evtl. zusätzlichen von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitungen oder elektronischen Medien gerichteten Mitteilungen des Investmentunternehmens einschliesslich Kurspublikationen;
- 13.1.5** Gebühren und Kosten für Bewilligungen und die Aufsicht über das Investmentunternehmen in Liechtenstein und im Ausland;
- 13.1.6** alle Steuern, die auf das Vermögen des Investmentunternehmens sowie dessen Erträge und Aufwendungen zu Lasten des Investmentunternehmens erhoben werden;
- 13.1.7** im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern;
- 13.1.8** Gebühren, Kosten und Honorare im Zusammenhang mit der Ermittlung und Veröffentlichung von Steuerfaktoren, nach Massgabe der effektiven Aufwendungen zu marktmässigen Ansätzen;
- 13.1.9** Kosten für Erstellung oder Änderung, Übersetzung, Hinterlegung, Druck und Versand vom Prospekt und den konstituierenden Dokumenten (Treuhandvertrag, etc.);
- 13.1.10** Verwaltungsgebühren und Kostenersatz staatlicher Stellen;
- 13.1.11** ein angemessener Anteil an Kosten für Drucksachen;
- 13.1.12** Honorare des Wirtschaftsprüfers und von Rechts- und Steuerberatern, soweit diese Aufwendungen im Interesse der Anleger getätigt werden;

- 13.1.13** Kosten für die Erstellung, der Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des jeweiligen ausländischen Steuerrechts ermittelt wurden;
- 13.1.14** Interne und externe Kosten für die Rückforderung von ausländischen Quellensteuern, soweit diese für Rechnung des Investmentunternehmens vorgenommen werden können. Bezüglich der Rückforderung von ausländischen Quellensteuern sei festgehalten, dass die Verwaltungsgesellschaft sich nicht zur Rückforderung verpflichtet und eine solche nur vorgenommen wird, wenn sich das Verfahren nach den Kriterien der Wesentlichkeit der Beträge und der Verhältnismässigkeit der Kosten im Verhältnis zum möglichen Rückforderungsbetrag rechtfertigt. Mit Bezug auf Anlagen die Gegenstand von Securities Lending sind, wird die Verwaltungsgesellschaft keine Quellensteuerrückforderung vornehmen;
- 13.1.15** Kosten und Aufwendungen für regelmässige Berichte und Reportings u.a. an Versicherungsunternehmen, Vorsorgewerke und andere Finanzdienstleistungsunternehmen (z.B. GroMiKV, Solvency II, VAG, MiFID II, etc.);
- 13.1.16** Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch das Investmentunternehmen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
- 13.1.17** Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Vermögens des Investmentunternehmens durch national oder international anerkannte Ratingagenturen;
- 13.1.18** Kosten im Zusammenhang mit gesetzlichen Bestimmungen für das Investmentunternehmen (z.B. Reportings an Behörden, wesentliche Anlegerinformationen, etc.);
- 13.1.19** Die Kosten der Vornahme von vertieften steuerlichen, rechtlichen, buchhalterischen, betriebswirtschaftlichen und markttechnischen Prüfungen und Analysen (Due Diligence) durch Dritte, mit denen insbesondere eine Private Equity Anlage auf dessen Anlageeignung für das Investmentunternehmen vertieft geprüft wird. Diese Kosten können dem Investmentunternehmen auch dann belastet werden, wenn in der Folge eine Anlage nicht getätigt wird.
- 13.1.20** Gebühren und Kosten, die durch andere rechtliche oder aufsichtsrechtliche Vorschriften entstehen, die von der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der Umsetzung der Anlagestrategie zu erfüllen sind (wie Reporting- und andere Kosten, die im Rahmen der Erfüllung der European Market Infrastructure Regulation (EMIR, EU-Verordnung 648/2012) entstehen).
- 13.1.21 Transaktionskosten**
Zusätzlich trägt das Investmentunternehmen sämtliche aus der Verwaltung des Vermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben) sowie alle Steuern, die auf das Vermögen des Investmentunternehmens sowie dessen Erträge und Aufwendungen erhoben werden (z.B. Quellensteuern auf ausländischen Erträgen). Das Investmentunternehmen trägt ferner allfällige externe Kosten, d.h. Gebühren von Dritten, die beim An- und Verkauf der Anlagen anfallen. Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet.
- 13.1.22 Allfällige Kosten für Währungsabsicherungen von Anteilsklassen**
Die allfälligen Kosten einer Währungsabsicherung von Anteilsklassen werden der entsprechenden Anteilsklasse zugeordnet.

13.1.23 Gründungskosten

Die Kosten für die Gründung des Investmentunternehmens und die Erstausgabe von Anteilen (z.B. Zulassungsgebühren, Autorisierungsgebühren, Erstellung und Druck der Prospekte und konstituierenden Dokumente in allen notwendigen Sprachen, etc.) werden zu Lasten des Vermögens des Investmentunternehmens über drei Jahre abgeschrieben.

13.1.24 Liquidationsgebühren

Im Falle der Auflösung des Investmentunternehmens kann die Verwaltungsgesellschaft eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000.-- oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung zu ihren Gunsten erheben. Zusätzlich zu diesem Betrag sind durch das Investmentunternehmen alle Kosten von Behörden, des Wirtschaftsprüfers und der Verwahrstelle zu tragen.

13.1.25 Ausserordentliche Dispositionskosten

Zusätzlich darf die Verwaltungsgesellschaft dem Vermögen des Investmentunternehmens Kosten für ausserordentliche Dispositionen belasten. Ausserordentliche Dispositionskosten setzen sich aus dem Aufwand zusammen, der ausschliesslich der Wahrung des Anlegerinteresses dient, im Laufe der regelmässigen Geschäftstätigkeit entsteht und bei Gründung des Investmentunternehmens nicht vorhersehbar war. Ausserordentliche Dispositionskosten sind insbesondere Rechtsberatungs- und Verfahrenskosten im Interesse des Investmentunternehmens oder der Anleger. Darüber hinaus sind alle Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen gemäss IUG und IUV (z.B. Änderungen der Dokumente des Investmentunternehmens) hierunter zu verstehen.

13.1.26 Laufende Gebühren (Total Expense-Ratio, TER)

Das Total der laufenden Gebühren vor einem allfälligen erfolgsabhängigen Aufwand (Total Expense-Ratio vor Performance Fee; TER) wird nach allgemeinen, in den Wohlverhaltensregeln niedergelegten Grundsätzen berechnet und umfasst, mit Ausnahme der Transaktionskosten, sämtliche Kosten und Gebühren, die laufend dem Vermögen des Investmentunternehmens belastet werden. Die TER des Investmentunternehmens bzw. der jeweiligen Anteilsklasse wird auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband unter www.lafv.li sowie im jeweiligen Jahresbericht, sofern dessen Publikation bereits erfolgte, ausgewiesen.

13.2 Kosten und Gebühren zu Lasten der Anleger

13.2.1 Ausgabeaufschlag

Zur Deckung der Kosten, welche die Ausgabe der Anteile verursacht, kann die Verwaltungsgesellschaft auf den Nettoinventarwert der neu emittierten Anteile zugunsten der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Verwahrstelle einen Ausgabeaufschlag gemäss Anhang B „Investmentunternehmen im Überblick“ des Treuhandvertrags erheben.

13.2.2 Rücknahmeabschlag

Für die Auszahlung zurückgenommener Anteile erhebt die Verwaltungsgesellschaft auf den Nettoinventarwert der zurückgegebenen Anteile zugunsten des Investmentunternehmens einen Rücknahmeabschlag gemäss Anhang B „Investmentunternehmen im Überblick“ des Treuhandvertrags.

13.2.3 Umtauschgebühr

Für den vom Anleger gewünschten Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse erhebt die Verwaltungsgesellschaft eine Gebühr gemäss Anhang B „Investmentunternehmen im Überblick“ des Treuhandvertrags.

14 Informationen für den Anleger

Publikationsorgan des Investmentunternehmens ist die Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) sowie sonstige im Prospekt genannte Medien.

Sämtliche Mitteilungen an den Anleger, auch über die Änderungen des Treuhandvertrages sowie des Anhangs A „Organisationsstruktur des Investmentunternehmens“ und des Anhangs B „Investmentunternehmen im Überblick“ werden auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des Investmentunternehmens sowie sonstigen im Prospekt genannten Medien und Datenträgern veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile des Investmentunternehmens bzw. Anteilsklasse werden an jedem Bewertungstag auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des Investmentunternehmens sowie sonstigen in den Dokumenten des Investmentunternehmens genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) bekannt gegeben.

Der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresbericht wird den Anlegern am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle kostenlos zur Verfügung gestellt.

15 Dauer, Auflösung, Verschmelzung und Strukturmassnahmen des Investmentunternehmens

15.1 Dauer

Das Investmentunternehmen ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

15.2 Auflösung

Die Auflösung des Investmentunternehmens erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Zusätzlich ist die Verwaltungsgesellschaft jederzeit berechtigt, das Investmentunternehmen aufzulösen.

Anteilsklassen können durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden.

Anleger, deren Erben und sonstige Berechtigte können die Aufteilung oder Auflösung des Investmentunternehmens bzw. einer einzelnen Anteilsklasse nicht verlangen.

Der Beschluss über die Auflösung des Investmentunternehmens bzw. einer Anteilsklasse wird auf der Webseite des Liechtensteinischen Anlagefondsverbandes LAFV (www.lafv.li) als Publikationsorgan des Investmentunternehmens sowie gegebenenfalls sonstigen in den Dokumenten des Investmentunternehmens genannten Medien oder mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, E-Mail oder Vergleichbares) veröffentlicht. Vom Tage des Auflösungsbeschlusses an werden keine Anteile mehr ausgeben, umgetauscht oder zurückgenommen.

Bei Auflösung des Investmentunternehmens darf die Verwaltungsgesellschaft die Aktiven des Investmentunternehmens im besten Interesse der Anleger unverzüglich liquidieren. Im Übrigen erfolgt die Liquidation des Investmentunternehmens gemäss den Bestimmungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR).

Wenn die Verwaltungsgesellschaft eine Anteilsklasse auflöst, ohne das Investmentunternehmen aufzulösen, werden alle Anteile dieser Klasse zu ihrem dann gültigen Nettoinventarwert zurückgenommen. Diese Rücknahme wird von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht und der Rücknahmepreis wird von der Verwahrstelle zu Gunsten der ehemaligen Anleger ausbezahlt.

15.3 Verfahrensgrundsätze für die Verschmelzung, Spaltung und Vermögensübertragung

Im Sinne von Art. 19 Abs. 3 Bst. a und c IUG i.V.m. Art. 14 und 15 IUV kann die Verwaltungsgesellschaft jederzeit und nach freiem Ermessen die Verschmelzung des Investmentunternehmens mit einem oder mehreren anderen Investmentunternehmen beschliessen, sobald der Wirtschaftsprüfer bestätigt, dass die vorgenommene Änderung den Vorschriften des IUG und der dazu erlassenen Verordnung entspricht und die FMA der Verwaltungsgesellschaft den Empfang der Bestätigung des Wirtschaftsprüfers bescheinigt und zwar unabhängig davon, welche Rechtsform das Investmentunternehmen hat. Anteilsklassen des Investmentunternehmens können ebenfalls untereinander, aber auch mit einem oder mehreren anderen Investmentunternehmen oder deren Segmente und Anteilsklassen verschmolzen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann sämtliche Verfahren für die Verschmelzung, Spaltung und Vermögensübertragung, die im IUG und der dazugehörigen Verordnung vorgesehen sind, durchführen. Insbesondere ist es möglich, Investmentunternehmen mit Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) nach den Bestimmungen des UCITSG oder mit alternativen Investmentfonds (AIF) nach den Bestimmungen des AIFMG zu verschmelzen oder Investmentunternehmen in OGAW oder in AIF umzubilden.

Ebenso ist es möglich, das Investmentunternehmen bzw. dessen allfällige Anteilsklassen zu spalten.

Bei einer Verschmelzung oder Übertragung von Investmentunternehmen sind die entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts über die Liquidation nicht anwendbar.

16 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache

Das Investmentunternehmen untersteht liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle ist Vaduz.

Als rechtsverbindliche Sprache für den Prospekt, den Treuhandvertrag sowie für den Anhang A „Organisationsstruktur des Investmentunternehmens“ und den Anhang B „Investmentunternehmen im Überblick“ des Treuhandvertrags gilt die deutsche Sprache.

Der vorliegende Prospekt tritt am 1. November 2019 in Kraft.

TEIL II: DER TREUHANDVERTRAG

Präambel

Der Treuhandvertrag sowie der Anhang A „Organisationsstruktur des Investmentunternehmens“ und Anhang B „Investmentunternehmen im Überblick“ bilden eine wesentliche Einheit.

Soweit ein Sachverhalt in diesem Treuhandvertrag nicht geregelt ist, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und der Verwaltungsgesellschaft nach dem Investmentunternehmensgesetz vom 2. Dezember 2015 und der Investmentunternehmensverordnung (i.d.g.F.) und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Treuhänderschaft.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Das Investmentunternehmen

Der **MPC Prime Basket** (im Folgenden: „Investmentunternehmen“) wurde am 4. September 2007 als Investmentunternehmen (IU) nach dem Gesetz über Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien vom 19. Mai 2005 gegründet. Das Investmentunternehmen wurde am 6. September 2007 ins liechtensteinische Handelsregister eingetragen.

Die FMA hat der Verwaltungsgesellschaft am 10. Januar 2018 den Empfang der Bestätigung des Wirtschaftsprüfers gemäss Art. 17 Ziffer 2 des Investmentunternehmensgesetzes vom 2. Dezember 2015 (im Folgenden „IUG“) bescheinigt.

Der Treuhandvertrag sowie der Anhang A „Organisationsstruktur des Investmentunternehmens“ und der Anhang B „Investmentunternehmen im Überblick“ wurden zuletzt mit Genehmigung der FMA vom 22. Oktober 2019 geändert. Die Änderungen wurden am 1. November 2019 im Publikationsorgan des OGAW veröffentlicht und traten am 1. November 2019 in Kraft.

Die jeweils gültige Fassung steht auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li zur Verfügung oder kann bei der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle kostenlos bezogen werden.

Das Investmentunternehmen ist ein rechtlich unselbständiger Organismus für gemeinsame Anlagen des offenen Typs und untersteht dem Investmentunternehmensgesetz vom 2. Dezember 2015 (im Folgenden „IUG“).

Das Investmentunternehmen hat die Rechtsform einer Kollektivtreuhänderschaft. Eine Kollektivtreuhänderschaft ist das Eingehen einer inhaltlich identischen Treuhänderschaft mit einer unbestimmten Zahl von Anlegern zu Zwecken der Vermögensanlage und Verwaltung für Rechnung der Anleger, wobei die einzelnen Anleger gemäss ihrem Anteil an dieser Treuhänderschaft beteiligt sind und nur bis zur Höhe des Anlagebetrags persönlich haften.

Das Investmentunternehmen ist keine Umbrella-Konstruktion und ist somit ein Single-Investmentunternehmen.

Das Investmentunternehmen kann gemäss seiner spezifischen Anlagepolitik investieren. Die Anlagepolitik des IU wird im Rahmen des Anlageziels festgelegt. Das Investmentunternehmen bildet zu Gunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Das Sonder-

vermögen gehört im Fall der Auflösung und des Konkurses der Verwaltungsgesellschaft nicht in die Konkursmasse der Verwaltungsgesellschaft.

Die jeweiligen Rechte und Pflichten der Eigentümer der Anteile (nachstehend als „Anleger“ bezeichnet) und der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind durch den vorliegenden Treuhandvertrag geregelt.

Mit dem Erwerb von Anteilen (die „Anteile“) des Investmentunternehmens anerkennt jeder Anleger den Treuhandvertrag, welcher die vertraglichen Beziehungen zwischen den Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle festsetzt sowie die ordnungsgemäss durchgeführten Änderungen dieses Dokuments.

Art. 2 Die Verwaltungsgesellschaft

Das Investmentunternehmen wird von der IFM Independent Fund Management AG (die „Verwaltungsgesellschaft“) mit Sitz in Schaan, Fürstentum Liechtenstein, die in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft errichtet wurde, entsprechend dem vorliegenden Treuhandvertrag verwaltet. Die Verwaltungsgesellschaft ist gemäss IUG von der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) zugelassen und auf der von der FMA offiziell publizierten Liste der in Liechtenstein zugelassenen Verwaltungsgesellschaften eingetragen.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet das Investmentunternehmen für Rechnung und im ausschliesslichen Interesse der Anleger gemäss den Bestimmungen des Treuhandvertrags sowie des Anhangs A „Organisationsstruktur des Investmentunternehmens“ und des Anhangs B „Investmentunternehmen im Überblick“.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, im eigenen Namen über die zum Investmentunternehmen gehörenden Gegenstände nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und des Treuhandvertrags zu verfügen und alle Rechte daraus auszuüben.

Art. 3 Aufgabenübertragung

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter Einhaltung der Bestimmungen des IUG und der IUV einen Teil ihrer Aufgaben zum Zweck einer effizienten Geschäftsführung auf Dritte übertragen. Die genaue Ausführung des Auftrags wird jeweils in einem zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Beauftragten abgeschlossenen Vertrag geregelt.

Art. 4 Verwahrstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat für das Investmentunternehmen eine Bank oder Wertpapierfirma nach liechtensteinischem Bankengesetz mit Sitz oder Niederlassung im Fürstentum Liechtenstein oder eine andere gemäss IUG zugelassene Stelle als Verwahrstelle bestellt. Die Funktion der Verwahrstelle richtet sich nach dem IUG, dem Verwahrstellenvertrag und diesem Treuhandvertrag.

II. Festlegung der Kategorie des Investmentunternehmens

Art. 5 Kategorien des Investmentunternehmens

Investmentunternehmen im Sinne des IUG umfassen folgende vier Kategorien:

A. Investmentunternehmen für Einanleger

Ein Investmentunternehmen für Einanleger ist ein Investmentunternehmen:

1. das gemäss dem Prospekt ausschliesslich für einen einzigen qualifizierten Anleger bestimmt ist;
2. das kein Vermögen anlegt, welches von mehr als einer natürlichen oder juristischen Person stammt; und
3. dessen Anleger nicht aus einer Einrichtung oder Struktur besteht, die insgesamt mehr als einen Anleger hat.

B. Investmentunternehmen für eine Familie

Ein Investmentunternehmen für eine Familie ist ein Investmentunternehmen, das ausschliesslich für die Anlage des Vermögens einer Familie bestimmt ist, unabhängig von der Art der rechtlichen Struktur, die von ihr möglicherweise eingerichtet wird.

C. Investmentunternehmen für eine Interessengemeinschaft

Ein Investmentunternehmen für eine Interessengemeinschaft ist ein Investmentunternehmen, das ausschliesslich für die Anlage des Vermögens bestimmter, qualifizierter Anleger dieser Interessengemeinschaft bestimmt ist, unabhängig von der Art der rechtlichen Struktur, die von ihnen möglicherweise eingerichtet wird.

D. Investmentunternehmen für einen Konzern

Ein Investmentunternehmen für einen Konzern ist ein Investmentunternehmen, das ausschliesslich für die Anlage des Vermögens seiner Konzernunternehmen bestimmt ist, unabhängig von der Art der rechtlichen Struktur, die von ihnen möglicherweise eingerichtet wird.

III. Beteiligung am Investmentunternehmen

Art. 6 Anlegerinformationen / Verkaufsrestriktionen

Die Verwaltungsgesellschaft stellt den Anlegern die gemäss IUG notwendigen Informationen in der jeweils aktuellen Form vor deren Anteilserwerb des Investmentunternehmens auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li und der Webseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.ifm.li zur Verfügung oder sie können bei der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle kostenlos bezogen werden.

Der Erwerb von Anteilen erfolgt auf der Basis der konstituierenden Dokumente sowie des letzten Jahresberichtes, sofern dessen Publikation bereits erfolgte. Gültigkeit haben nur die Informationen, die in den konstituierenden Dokumenten enthalten sind. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt.

Das Einsammeln von Kapital, d.h. die Vornahme direkter oder indirekter Schritte durch das Investmentunternehmen oder eine Person oder ein Unternehmen für Rechnung dieses Investmentunternehmens mit dem Ziel, gewerblich bei einem oder mehreren Anlegern Kapital zu beschaffen, um es gemäss einer festgelegten Anlagestrategie anzulegen, ist nicht gestattet.

Art. 7 Kreis der qualifizierten Anleger

Anteile des Investmentunternehmens dürfen ausschliesslich von qualifizierten Anlegern erworben werden. Qualifizierte Anleger sind:

A. Professionelle Anleger gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. a IUG:

Anleger nach Anhang II der Richtlinie 2004/39/EG

B. Qualifizierte Anleger gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. b IUG:

Anleger, die zumindest eine der folgenden Voraussetzung erfüllen:

1. Erbringung einer Mindestanlage von 100 000 Schweizer Franken oder den Gegenwert in einer anderen Währung, wenn der Anleger im Zeitpunkt der Zeichnung direkt oder indirekt über Finanzanlagen im Wert von 1 Million Schweizer Franken oder den Gegenwert in einer anderen Währung verfügt; oder
2. Erbringung einer Mindestanlage von 100 000 Franken oder den Gegenwert in einer anderen Währung, wenn:
 - a) der Anleger schriftlich in einem vom Vertrag über die Investitionsverpflichtung getrennten Dokument angibt, dass er sich der Risiken im Zusammenhang mit der beabsichtigten Verpflichtung oder Investition bewusst ist;
 - b) die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle den Sachverstand, die Erfahrungen und die Kenntnisse des Anlegers bewertet, ohne von der Annahme auszugehen, dass der Anleger über die Marktkennntnisse und -erfahrungen eines professionellen Anlegers verfügt;
 - c) die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle unter Berücksichtigung der Art der beabsichtigten Verpflichtung oder Investition hinreichend davon überzeugt ist, dass der Anleger in der Lage ist, seine Anlageentscheidungen selbst zu treffen und die damit einhergehenden Risiken zu verstehen, und eine solche Verpflichtung für den betreffenden Anleger angemessen ist; und
 - d) Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle schriftlich bestätigt, dass sie die unter Bst. b genannte Bewertung vorgenommen hat und die unter Bst. c genannten Voraussetzungen gegeben sind;

C. Qualifizierte Anleger gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. c IUG:

Anleger eines Investmentunternehmens für eine Familie und eines Investmentunternehmens für einen Konzern; vorbehalten bleibt der erstzeichnende Anleger eines Investmentunternehmens für eine Familie, der auch die Anforderungen nach Bst. A oder B zu erfüllen hat.

Der Erwerb eines Anteils an einem Investmentunternehmen setzt die Unterzeichnung eines Zeichnungsscheines durch den Anleger voraus. Der Unterzeichner des Zeichnungsscheines bestätigt, dass er ein qualifizierter Anleger nach Art. 7 ist und dass er dem zulässigen Kreis der qualifizierten Anleger gemäss Art. 5 „Kategorien des Investmentunternehmens“ angehört.

Diejenige Stelle, die Zeichnungen entgegennimmt (Zeichnungsstelle), akzeptiert nur Zeichnungen, die hinsichtlich der Erklärung betreffend die Stellung als qualifizierter Anleger gemäss Art. 7 und hinsichtlich der Erklärung, betreffend die Angehörigkeit des Anlegers zum zulässigen Kreis der qualifizierten Anleger gemäss Art 5 „Kategorien des Investmentunternehmens“ plausibel erscheinen.

IV. Umstrukturierung und Vermögensübertragung

Art. 8 Allgemeines

Sofern nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen wurden, gelten für Umstrukturierungen wie Verschmelzungen oder Spaltungen sowie für Vermögensübertragungen von Investmentunternehmen auf andere Investmentunternehmen die gesetzlichen Bestimmungen des Art. 19 Abs. 3 Bst. a und c IUG sowie die dazugehörigen Verordnungsbestimmungen.

Insbesondere ist es möglich, Investmentunternehmen in Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) oder in alternative Investmentfonds (AIF) umzubilden.

Ebenso ist es möglich, das Investmentunternehmen bzw. dessen Anteilsklassen zu spalten.

Art. 9 Umstrukturierung

Durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft kann das Investmentunternehmen mit Zustimmung der Verwahrstelle und unter Beachtung der nachstehenden Vorschriften verschmolzen, gespalten, in eine andere Rechtsform bzw. in einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) oder in einen alternativen Investmentfonds (AIF) umgebildet oder deren Vermögen auf ein anderes Investmentunternehmen bzw. ein anderes Segment übertragen werden.

Die Umstrukturierung wie Verschmelzung oder Spaltung sowie die Umbildung der Rechtsform des Investmentunternehmens sowie die Übertragung des Vermögens des Investmentunternehmens auf ein anderes Investmentunternehmen wird wirksam, sobald der Wirtschaftsprüfer bestätigt, dass die vorgenommenen Änderungen den Vorschriften des IUG und der dazu erlassenen Verordnung entsprechen; und die FMA der Verwaltungsgesellschaft den Empfang der Bestätigung des Wirtschaftsprüfers sowie des von der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterzeichneten Prospekts bescheinigt. Die Umbildung des Investmentunternehmens in einen anderen Fondstyp (OGAW oder AIF) sowie die Übertragung des Vermögens des Investmentunternehmens auf einen OGAW oder AIF bedürfen der Zulassung der FMA.

Art. 10 Verfahrensgrundsätze für die Verschmelzung, Spaltung und Vermögensübertragung

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Investmentunternehmen verschmelzen, indem sie auf den Zeitpunkt der Verschmelzung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Investmentunternehmens in den übernehmenden Fonds überführt. Der Anleger des übertragenden Investmentunternehmens erhält zum Zeitpunkt der Verschmelzung Anteile am übernehmenden Fonds nach Massgabe des festgelegten Umtauschverhältnisses, und das übertragende Investmentunternehmen wird ohne Liquidation aufgelöst. Die FMA kann einen Aufschub für die Rücknahme von Anteilen bewilligen, wenn die Verschmelzung oder die Übertragung des Vermögens mehr als einen Tag in Anspruch nimmt. Die Verwaltungsgesellschaft meldet der FMA den formellen Abschluss der Vereinigung bzw. sie meldet der FMA den formellen Abschluss der Übertragung. Der externe Wirtschaftsprüfer bestätigt der FMA den entsprechenden Abschluss.

Das Investmentunternehmen darf unter Wahrung der gesetzlichen Vorschriften und der von der FMA festgelegten Voraussetzungen im Übrigen nur verschmolzen werden, wenn:

- a) die Prospekte hinsichtlich der Anlagepolitik und der dem Vermögen des Investmentunternehmens bzw. seiner Segmente belasteten Kosten nicht wesentlich voneinander abweichen;
- b) die Investmentunternehmen bzw. ihre Segmente zum Zeitpunkt der Verschmelzung oder Übertragung auf der gleichen Bewertungsgrundlage bewertet werden, das Umtauschverhältnis feststeht und die Aktiven und Passiven übernommen werden;
- c) den Investmentunternehmen bzw. ihren Segmenten und den Anlegern keine direkten Kosten entstehen; und
- d) den Anlegern die Möglichkeit eingeräumt wird, ihre Anteile ohne zusätzliche Kosten innert angemessener Frist zurückzugeben. Ausgenommen sind die im Prospekt vorgesehenen Kosten.

Unter sinngemässer Einhaltung der vorstehenden Bst. a - d ist die Verwaltungsgesellschaft überdies berechtigt, das Investmentunternehmen zu spalten bzw. auf andere Investmentunternehmen zu übertragen. Die FMA kann im Einzelfall zusätzliche Voraussetzungen festlegen oder Erleichterungen gewähren.

V. Auflösung des Investmentunternehmens und seiner Anteils- klassen

Art. 11 Im Allgemeinen

Die Bestimmungen zur Auflösung des Investmentunternehmens gelten ebenfalls für dessen Anteilsklassen.

Art. 12 Beschluss zur Auflösung

Die Auflösung des Investmentunternehmens erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Zusätzlich ist die Verwaltungsgesellschaft jederzeit berechtigt, das Investmentunternehmen oder eine einzelne Anteilsklasse aufzulösen.

Anleger, deren Erben und sonstige Berechtigte können die Aufteilung oder Auflösung des Investmentunternehmens oder einer einzelnen Anteilsklasse nicht verlangen.

Der Beschluss über die Auflösung des Investmentunternehmens, bzw. einer Anteilsklasse wird auf der Webseite des Liechtensteinischen Anlagefondsverbandes LAFV (www.lafv.li) als Publikationsorgan des Investmentunternehmens sowie sonstigen in den Dokumenten des Investmentunternehmens genannten Medien oder mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, E-Mail oder Vergleichbares) veröffentlicht. Der FMA wird eine Kopie der Anlegermitteilung zugestellt. Vom Tage des Auflösungsbeschlusses an werden keine Anteile mehr ausgegeben, umgetauscht oder zurückgenommen.

Bei Auflösung des Investmentunternehmens darf die Verwaltungsgesellschaft die Aktiven des Investmentunternehmens im besten Interesse der Anleger unverzüglich liquidieren. Im Übrigen erfolgt die Liquidation des Investmentunternehmens gemäss den Bestimmungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR).

Wenn die Verwaltungsgesellschaft eine Anteilsklasse auflöst, ohne das Investmentunternehmen aufzulösen, werden alle Anteile dieser Anteilsklasse zu ihrem dann gültigen Nettoinventarwert zurückgenommen. Der Rücknahmepreis wird von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht. Dieser Rücknahmepreis wird von der Verwahrstelle zugunsten der ehemaligen Anleger ausbezahlt.

Art. 13 Gründe für die Auflösung

Soweit das Nettovermögen des Investmentunternehmens einen Wert unterschreitet, der für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung erforderlich ist sowie im Falle einer wesentlichen Änderung im politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Umfeld oder im Rahmen einer Rationalisierung kann die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, alle Anteile des Investmentunternehmens oder einer Anteilsklasse zum Nettoinventarwert (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und Realisierungskosten der Anlagen) des Bewertungstages, zu welchem der entsprechende Beschluss wirksam wird, zurückzunehmen.

Art. 14 Kosten der Auflösung

Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten des Nettovermögens des Investmentunternehmens.

Art. 15 Auflösung und Konkurs der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle

Das zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für Rechnung der Anleger verwaltete Vermögen fällt im Fall der Auflösung und des Konkurses der Verwaltungsgesellschaft nicht in dessen Konkursmasse und wird nicht zusammen mit seinem Vermögen aufgelöst. Das Investmentunternehmen bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Jedes Sondervermögen ist mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwaltungsgesellschaft zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des Investmentunternehmens aufzulösen.

Im Fall des Konkurses der Verwahrstelle ist das verwaltete Vermögen des Investmentunternehmens mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des Investmentunternehmens aufzulösen.

Art. 16 Kündigung des Verwahrstellenvertrages

Im Falle der Kündigung des Verwahrstellenvertrages ist das Nettovermögen des Investmentunternehmens mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des Investmentunternehmens aufzulösen.

VI. Bildung von Anteilklassen und Segmenten

Art. 17 Bildung von Anteilklassen

Die Verwaltungsgesellschaft kann für das Investmentunternehmen mehrere Anteilklassen bilden.

Es können Anteilklassen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Referenzwährung und des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme bzw. einer Kombination dieser Merkmale von den bestehenden Anteilklassen unterscheiden. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt.

Die Anteilklassen, die in Zusammenhang mit dem Investmentunternehmen aufgelegt sind, sowie die in Zusammenhang mit den Anteilen des Investmentunternehmens entstehenden Gebühren und Vergütungen sind in Anhang B "Investmentunternehmen im Überblick" genannt.

Art. 18 Bildung von Segmenten

Das Investmentunternehmen ist keine Umbrella-Konstruktion und somit bestehen keine Segmente.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit beschliessen, das Investmentunternehmen in eine Umbrella-Konstruktion umzuwandeln und somit Segmente aufzulegen. Der Treuhandvertrag inklusive Anhang A „Organisationsstruktur des Investmentunter-

nehmens“ und Anhang B „Investmentunternehmen im Überblick“ ist entsprechend anzupassen.

VII. Allgemeine Anlagegrundsätze und –beschränkungen

Das Vermögen des Investmentunternehmens wird im Sinne der Regeln des IUG und nach den im Folgenden beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

Art. 19 Ziel der Anlagepolitik

Das Ziel der Anlagepolitik des Investmentunternehmens wird im Anhang B „Investmentunternehmen im Überblick“ beschrieben.

Art. 20 Anlagepolitik bzw. –strategie des Investmentunternehmens

Die investmentunternehmensspezifische Anlagepolitik bzw. -strategie wird in Anhang B „Investmentunternehmen im Überblick“ beschrieben.

Die folgenden allgemeinen Anlagegrundsätze und -beschränkungen gelten für das Investmentunternehmen, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für das Investmentunternehmen in Anhang B „Investmentunternehmen im Überblick“ des Treuhandvertrags enthalten sind.

Art. 21 Zugelassene Anlagen

Die zugelassenen Anlagen des Investmentunternehmens werden in Anhang B „Investmentunternehmen im Überblick“ aufgeführt.

Art. 22 Nicht zugelassene Anlagen

Die nicht zugelassenen Anlagen des Investmentunternehmens werden in Anhang B „Investmentunternehmen im Überblick“ aufgeführt.

Art. 23 Derivateinsatz, Techniken und Instrumente

Der Einsatz von Derivaten, Kreditaufnahmen, Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des IUG.

Weitere Angaben über das Risikomanagement-Verfahren, die Wertpapierleihe und die Pensionsgeschäfte können dem Anhang B „Investmentunternehmen im Überblick“ entnommen werden.

Risikomanagement-Verfahren

Die Verwaltungsgesellschaft muss ein Risikomanagement-Verfahren verwenden, welches ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen; sie muss ferner ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate erlaubt. Die Verwaltungsgesellschaft hat der FMA zumindest einmal jährlich Berichte mit Informationen zu übermitteln, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der für das Investmentunternehmen genutzten Derivate, der zugrunde liegenden Risiken, der Anlagegrenzen und der Methoden vermitteln, die zur Schätzung der mit den Derivatgeschäften verbundenen Risiken angewandt werden.

Wertpapierleihe

Die Verwaltungsgesellschaft darf ebenfalls Teile des Wertpapierbestandes des Investmentunternehmens an Dritte verleihen („Wertpapierleihe, **Securities Lending**“). Im Allgemeinen dürfen Wertpapierleihgeschäfte nur über anerkannte Clearingorganisationen, wie Clearstream International oder Euroclear, sowie über erstrangige Banken, Wertpapierfirmen, Finanzdienstleistungsinstitute oder Versicherungsunternehmen, welche auf die Wertpapierleihe spezialisiert sind, innerhalb deren festgesetzten Rahmenbedingungen erfolgen. Bei einem Wertpapierleihgeschäft muss die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Verwahrstelle des Investmentunternehmens grundsätzlich Sicherheiten erhalten, deren Wert mindestens der Gesamtbewertung der verliehenen Wertpapiere und den eventuell aufgelaufenen Zinsen entspricht. Diese Sicherheiten müssen in einer zulässigen Form von finanziellen Sicherheiten begeben werden. Derartige Sicherheiten sind nicht erforderlich, falls die Wertpapierverleihung über Clearstream International oder Euroclear oder eine andere gleichwertige Organisation erfolgt, wodurch dem Investmentunternehmen die Erstattung des Wertes der verliehenen Wertpapiere zugesichert ist.

Pensionsgeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft darf sich für das Investmentunternehmen akzessorisch an **Pensionsgeschäften** („Repurchase Agreements“ bzw. „Reverse Repurchase Agreements“) beteiligen, die aus Käufen und Verkäufen von Wertpapieren bestehen, bei denen die Vereinbarungen dem Verkäufer das Recht oder die Pflicht einräumen, die verkauften Wertpapiere vom Erwerber zu einem Preis und innerhalb einer Frist zurückzukaufen, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann bei Pensionsgeschäften entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Eine Beteiligung an solchen Geschäften unterliegt jedoch folgenden Richtlinien:

- ◆ Wertpapiere dürfen nur über ein Pensionsgeschäft gekauft oder verkauft werden, wenn es sich bei der Gegenpartei um ein Finanzinstitut erstklassiger Bonität handelt, das sich auf diese Art von Geschäften spezialisiert hat.
- ◆ Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäftes dürfen die gekauften Wertpapiere vor Ausübung des Rechts auf den Rückkauf dieser Wertpapiere oder vor Ablauf der Rückkauffrist nicht veräußert werden.
- ◆ Es muss zusätzlich sichergestellt werden, dass der Umfang der Verpflichtungen bei Pensionsgeschäften so gestaltet ist, dass das Investmentunternehmen seinen Verpflichtungen zur Rücknahme von Anteilen jederzeit nachkommen kann.
- ◆ Wertpapiere, welche als Basiswerte im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten gebunden, ausgeliehen oder im Rahmen von „Reverse Repurchase Agreements“ übernommen worden sind, dürfen nicht im Rahmen von „Repurchase Agreements“ verkauft werden.

Art. 24 Anlagegrenzen

Die Anlagegrenzen des Investmentunternehmens finden sich in Anhang B „Investmentunternehmen im Überblick“:

A. Investitionszeiträume, innerhalb derer die entsprechenden Anlagegrenzen erreicht werden müssen

Die Anlagegrenzen müssen innerhalb des im Anhang B „Investmentunternehmen im Überblick“ genannten Zeitraumes erreicht werden.

B. Vorgehen bei Abweichungen von den Anlagegrenzen

1. Das Vermögen des Investmentunternehmens muss die Anlagegrenzen bei der Ausübung von zu seinem Vermögen zählenden Bezugsrechten aus Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten nicht einhalten.
2. Bei Überschreitung der Anlagegrenzen hat die Verwaltungsgesellschaft bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger anzustreben.
3. Ein eingetretener Schaden, welcher aufgrund einer aktiven Verletzung der Anlagegrenzen/Anlagevorschriften entstanden ist, muss dem Investmentunternehmen unverzüglich ersetzt werden.

Art. 25 Gemeinsame Verwaltung

Um die Betriebs- und Verwaltungskosten zu senken und gleichzeitig eine breitere Diversifizierung der Anlagen zu ermöglichen, kann die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, einen Teil oder die Gesamtheit der Vermögenswerte des Investmentunternehmens gemeinsam mit Vermögenswerten zu verwalten, die zu anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören. In den folgenden Abschnitten bezeichnet der Begriff „gemeinsam verwaltete Einheiten“ das Investmentunternehmen sowie alle Einheiten, mit bzw. zwischen denen gegebenenfalls eine Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung bestehen würde; der Begriff „gemeinsam verwaltete Vermögenswerte“ bezieht sich auf die gesamten Vermögenswerte dieser gemeinsam verwalteten Einheiten, die entsprechend der vorgenannten Vereinbarung für eine gemeinsame Verwaltung verwaltet werden.

Im Rahmen der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung ist der jeweilige Portfolio Manager berechtigt, auf konsolidierter Basis für die betreffenden gemeinsam verwalteten Einheiten Entscheidungen zu Anlagen und Anlageveräußerungen zu treffen, die Einfluss auf die Zusammensetzung des Portfolios des Investmentunternehmens haben. Jede gemeinsam verwaltete Einheit hält einen Anteil an den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten, der sich nach dem Anteil ihres Nettovermögens am Gesamtwert der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte richtet. Diese anteilige Beteiligung (zu diesem Zweck als „Beteiligungsverhältnis“ bezeichnet) gilt für alle Anlagekategorien, die im Rahmen der gemeinsamen Verwaltung gehalten oder erworben werden. Entscheidungen zu Anlagen und/oder Anlageveräußerungen haben keinen Einfluss auf dieses Beteiligungsverhältnis, und weitere Anlagen werden den gemeinsam verwalteten Einheiten im selben Verhältnis zugeteilt. Im Falle des Verkaufs von Vermögenswerten werden diese anteilig von den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten in Abzug gebracht, die von den einzelnen gemeinsam verwalteten Einheiten gehalten werden.

Bei Neuzeichnungen bei einer der gemeinsam verwalteten Einheiten werden die Zeichnungserlöse den gemeinsam verwalteten Einheiten entsprechend dem geänderten Beteiligungsverhältnis zugeteilt, das sich aus der Erhöhung des Nettovermögens der gemeinsam verwalteten Einheit ergibt, bei der die Zeichnungen eingegangen sind, und die Höhe der Anlagen wird durch die Übertragung von Vermögenswerten von der einen gemeinsam verwalteten Einheit auf die andere geändert, und somit an die geänderten Beteiligungsverhältnisse angepasst. Analog dazu werden bei Rücknahmen bei einer der gemeinsam verwalteten Einheiten die erforderlichen Barmittel von den Barmitteln der gemeinsam verwalteten Einheiten entsprechend dem geänderten Beteiligungsverhältnis entnommen, das sich aus der Verminderung des Nettovermögens der gemeinsam verwalteten Einheit ergibt, bei der die Rücknahmen erfolgt sind, und in diesem Fall wird die jeweilige Höhe aller Anlagen an die geänderten Beteiligungsverhältnisse angepasst.

Der Anleger wird darauf hingewiesen, dass die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung dazu führen kann, dass die Zusammensetzung des Vermögens des Investmentunternehmens durch Ereignisse beeinflusst werden kann, die andere gemeinsam verwaltete Einheiten betreffen, wie z.B. Zeichnungen und Rücknahmen, es sei denn, die Verwaltungsratsmitglieder oder eine der von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Stellen ergreifen besondere Massnahmen. Wenn alle anderen Aspekte unverändert bleiben, haben daher Zeichnungen, die bei einer mit dem Investmentunternehmen gemeinsam verwalteten Einheit eingehen, eine Erhöhung der Barreserve dieses Investmentunternehmens zur Folge. Umgekehrt führen Rücknahmen bei einer mit dem Investmentunternehmen gemeinsam verwalteten Einheit zu einer Verringerung der Barreserven dieses Investmentunternehmens. Zeichnungen und Rücknahmen können jedoch auf dem Sonderkonto geführt werden, das für jede gemeinsam verwaltete Einheit ausserhalb der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung eröffnet wird, und über das Zeichnungen und Rücknahmen laufen müssen. Aufgrund der Möglichkeit, umfangreiche Zeichnungen und Rücknahmen auf diesen Sonderkonten zu verbuchen, sowie der Möglichkeit, dass der Verwaltungsrat oder die von ihm beauftragten Stellen jederzeit beschliessen können, die Beteiligung des Investmentunternehmens an der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung zu beenden, kann das Investmentunternehmen Umschichtungen seines Portfolios vermeiden, wenn durch derartige Umschichtungen die Interessen des Investmentunternehmens und seiner Anleger beeinträchtigt werden könnten.

Wenn eine Änderung in der Zusammensetzung des Portfolios des Investmentunternehmens infolge von Rücknahmen oder Zahlungen von Gebühren und Kosten, die einer anderen gemeinsam verwalteten Einheit zuzurechnen sind (d. h. die nicht dem Investmentunternehmen zugerechnet werden können), dazu führen könnte, dass gegen die für das Investmentunternehmen geltenden Anlagebeschränkungen verstossen wird, werden die jeweiligen Vermögenswerte vor Durchführung der Änderung aus der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung ausgeschlossen, damit diese von den daraus resultierenden Anpassungen nicht betroffen sind.

Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte des Investmentunternehmens werden jeweils nur gemeinsam mit solchen Vermögenswerten verwaltet, die nach denselben Anlagezielen angelegt werden sollen, die auch für die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte gelten, um sicherzustellen, dass Anlageentscheidungen in jeder Hinsicht mit der Anlagepolitik des Investmentunternehmens vereinbar sind. Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte dürfen nur mit solchen Vermögenswerten gemeinsam verwaltet werden, für die derselbe Portfolio Manager befugt ist, die Entscheidungen zu Anlagen bzw. Anlageveräusserungen zu treffen, und für sie ebenfalls als Verwahrstelle fungiert, um sicherzustellen, dass sie in der Lage ist, gegenüber dem Investmentunternehmen ihre Funktionen und Verantwortungen, die sie gemäss den gesetzlichen Bestimmungen hat, in jeder Hinsicht wahrzunehmen. Die Verwahrstelle hat die Vermögenswerte des Investmentunternehmens stets gesondert von den Vermögenswerten der anderen gemeinsam verwalteten Einheiten zu verwahren; hierdurch kann sie die Vermögenswerte des Investmentunternehmens jederzeit genau bestimmen. Da die Anlagepolitik der gemeinsam verwalteten Einheiten nicht genau mit der Anlagepolitik des Investmentunternehmens übereinstimmen muss, ist es möglich, dass infolgedessen die gemeinsame Anlagepolitik restriktiver ist als die des Investmentunternehmens.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit und ohne vorherige Mitteilung beschliessen, die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung zu beenden.

Der Anleger kann sich jederzeit am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft nach dem Prozentsatz der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte und der Einheiten erkundigen, mit denen zum Zeitpunkt ihrer Anfrage eine solche Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung besteht.

In den Jahresberichten sind die Zusammensetzung und die Prozentsätze der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte anzugeben.

Vereinbarungen über eine gemeinsame Verwaltung mit nicht-liechtensteinischen Einheiten sind zulässig, sofern

1. die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung, an der die nicht-liechtensteinische Einheit beteiligt ist, Liechtensteiner Recht und Liechtensteiner Rechtsprechung unterliegt oder
2. jede gemeinsam verwaltete Einheit mit derartigen Rechten ausgestattet ist, dass kein Gläubiger und kein Insolvenz- oder Konkursverwalter der nicht-liechtensteinischen Einheit Zugriff auf die Vermögenswerte hat oder ermächtigt ist, diese einzufrieren.

VIII. Bewertung und Anteilsgeschäft

Art. 26 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil

Der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) pro Anteil des Investmentunternehmens oder einer Anteilsklasse wird von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten am Ende des Rechnungsjahres sowie am jeweiligen Bewertungstag auf Basis der letztbekannten Kurse unter Berücksichtigung des Bewertungsintervalls berechnet.

Der NAV eines Anteils am Investmentunternehmen oder an einer Anteilsklasse ist in der Rechnungswährung des Investmentunternehmens oder, falls abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt und ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote des Vermögens des Investmentunternehmens, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen des Investmentunternehmens, die der betroffenen Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse.

Die Bewertungsgrundsätze des Investmentunternehmens sowie weitere Angaben zur Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil sind dem Anhang B „Investmentunternehmen im Überblick“ zu entnehmen.

Art. 27 Ausgabe von Anteilen

Anteile werden an jedem Bewertungstag (Ausgabetag) ausgegeben, und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil des Investmentunternehmens bzw. der entsprechenden Anteilsklasse, zuzüglich des allfälligen Ausgabeaufschlags, zuzüglich etwaiger Steuern und Abgaben.

Die Anteile sind nicht als Wertpapiere verbriefte.

Zeichnungsanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls ein Zeichnungsantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Ausgabetag vorgemerkt.

Informationen zum Ausgabetag, zum Bewertungsintervall, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Ausgabeaufschlags sind dem Anhang B „Investmentunternehmen im Überblick“ zu entnehmen.

Die Zahlung muss innerhalb der in Anhang B „Investmentunternehmen im Überblick“ festgesetzten Frist (Valuta) nach dem massgeblichen Ausgabetag eingehen, an dem

der Ausgabepreis der Anteile festgesetzt wurde. Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch berechtigt, diese Frist zu erstrecken, sofern sich die vorgesehene Frist als zu kurz erweist.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Antragstellung unbekannten Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Alle durch die Ausgabe von Anteilen anfallenden Steuern und Abgaben werden ebenfalls dem Anleger in Rechnung gestellt. Werden Anteile über Drittbanken, erworben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Banken weitere Transaktionskosten in Rechnung stellen.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung als in der Rechnungswährung erfolgt, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Rechnungswährung, abzüglich allfälliger Gebühren, für den Erwerb von Anteilen verwendet.

Die Mindestanlage, die von einem Anleger in einer bestimmten Anteilsklasse gehalten werden muss, ist dem Anhang B „Investmentunternehmen im Überblick“ zu entnehmen.

Anteile können auf Antrag eines Anlegers mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen zum jeweiligen Tageskurs (Sacheinlage oder Einzahlung in specie) gezeichnet werden. Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht verpflichtet, auf einen solchen Antrag einzutreten.

Sacheinlagen sind anhand objektiver Kriterien von der Verwaltungsgesellschaft zu prüfen und zu bewerten. Die übertragenen Anlagen müssen mit der Anlagepolitik des Investmentunternehmens im Einklang stehen und es muss nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft ein aktuelles Anlageinteresse an den Titeln bestehen. Die Werthaltigkeit der Sacheinlage muss durch die Verwaltungsgesellschaft oder den Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallende Kosten (inklusive Kosten des Wirtschaftsprüfers, anderer Ausgaben sowie allfälliger Steuern und Abgaben) werden durch den betreffenden Anleger getragen und dürfen nicht zu Lasten des Vermögens des Investmentunternehmens verbucht werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Die Verwahrstelle und/oder die Verwaltungsgesellschaft kann/können jederzeit einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Investmentunternehmens oder der Anleger erforderlich erscheint. In diesem Fall wird die Verwahrstelle eingehende Zahlungen auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten, gegebenenfalls erfolgt dies unter zu Hilfenahme der Zahlstellen.

Die Ausgabe von Anteilen des Investmentunternehmens kann in Anwendungsfällen von Art. 30 dieses Treuhandvertrages eingestellt werden.

Art. 28 Rücknahme von Anteilen

Anteile werden an jedem Bewertungstag (Rücknahmetag) zurückgenommen, und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des Investmentunternehmens, abzüglich allfälliger Rücknahmeabschläge und etwaiger Steuern und Abgaben.

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls eine Kündigungsfrist bei Rücknahmen besteht, ist diese Anhang B

„Investmentunternehmen im Überblick“ zu entnehmen. Falls ein Rücknahmeantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Rücknahmetag vorge-merkt.

Informationen zum Rücknahmetag, zum Bewertungsintervall, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Rücknahmeabschlages sind Anhang B „Investmentunternehmen im Überblick“ zu entnehmen.

Die Rückzahlung erfolgt innerhalb einer festgelegten Frist (Valuta) nach dem Be-wertungstag. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, diese Frist zu erstrecken, sofern sich die reguläre Valuta als zu kurz erweist. Informationen zur Valuta sind Anhang B „Investmentunternehmen im Überblick“ zu entnehmen. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle oder Verwahr-stelle liegen, die Überweisung des Rücknahmebetrages als unmöglich erweist.

Falls die Zahlung auf Verlangen des Anlegers in einer anderen Währung erfolgen soll als in der Rechnungswährung, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös des Umtauschs von der Rechnungswährung in die Zahlungswährung, abzüglich allfälliger Gebühren und Abgaben.

Mit Zahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder Verwahrstelle kann/können Anteile gegen den Willen des Anlegers gegen Zahlung des Rücknahmepreises einziehen, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Anleger oder der Verwaltungsgesellschaft erforderlich erscheint, insbesondere wenn

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile „Market Timing“, „Late-Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
2. der Anleger die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile nicht erfüllt oder
3. wenn diese von Anlegern gehalten werden, die zum Erwerb oder zum Besitz dieser Anteile nicht berechtigt sind.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekannten Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Die Rücknahme von Anteilen des Investmentunternehmens kann in Anwendungsfällen von Art. 30 dieses Treuhandvertrages eingestellt werden.

Sachauslagen sind zulässig und anhand objektiver Kriterien von der Verwaltungs-gesellschaft zu prüfen und zu bewerten. Anteile können ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen des Investmentunternehmens zum jeweiligen Tageskurs (Sachauszahlung oder Auszahlung in specie) zurückgenommen werden. Der Wert der übertragenen Anlagen ist durch einen Bericht des Wirtschaftsprüfers zu bestätigen.

Art. 29 Umtausch von Anteilen

Sofern unterschiedliche Anteilklassen angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilkategorie in Anteile einer anderen Anteilkategorie erfolgen.

Ein Umtausch von Anteilen in eine andere Anteilkategorie ist lediglich möglich sofern der Anleger die Bedingungen für den Direkterwerb von Anteilen der jeweiligen Anteilkategorie erfüllt.

Falls ein Umtausch von Anteilen für bestimmte Anteilsklassen nicht möglich ist, wird dies für die jeweilige Anteilsklasse in Anhang B „Investmentunternehmen im Überblick“ erwähnt.

Die Anzahl der Anteile, in die der Anleger seinen Bestand umtauschen möchte, wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = \frac{(B \times C)}{(D \times E)}$$

- A = Anzahl der Anteile der neuen Anteilsklasse, in welche(n) umgetauscht werden soll
- B = Anzahl der Anteile der Anteilsklasse, von wo aus der Umtausch vollzogen werden soll
- C = Nettoinventarwert oder Rücknahmepreis der zum Umtausch vorgelegten Anteile
- D = Devisenwechselkurs zwischen den betroffenen Anteilsklassen. Wenn beide Anteilsklassen in der gleichen Rechnungswährung bewertet werden, beträgt dieser Koeffizient 1
- E = Nettoinventarwert der Anteile der Anteilsklasse, in welche der Wechsel zu erfolgen hat, zuzüglich Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben

Fallweise können bei einem Anteilsklassenwechsel in einzelnen Ländern Abgaben, Steuern und Stempelgebühren anfallen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für eine Anteilsklasse jederzeit einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des Investmentunternehmens, der Verwaltungsgesellschaft oder im Interesse der Anleger geboten erscheint, insbesondere wenn:

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile Market Timing, Late-Trading oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können;
2. der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile erfüllt; oder
3. wenn diese von Anlegern gehalten werden, die zum Erwerb oder zum Besitz dieser Anteile nicht berechtigt sind.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekannten Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Der Umtausch von Anteilen des Investmentunternehmens kann in Anwendungsfällen von Art. 31 dieses Treuhandvertrages eingestellt werden.

Art. 30 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe bzw. die Rücknahme des Investmentunternehmens zeitweise aussetzen, sofern dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt ist, insbesondere:

1. wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des Investmentunternehmens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
2. bei politischen, wirtschaftlichen oder anderen Nottfällen; oder

3. wenn wegen Beschränkungen der Übertragung von Vermögenswerten Geschäfte für das Investmentunternehmen undurchführbar werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Die Ausgabe von Anteilen wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil eingestellt wird. Bei Einstellung der Ausgabe von Anteilen wird der Anleger umgehend per Mitteilung im Publikationsorgan sowie den in den Dokumenten des Investmentunternehmens genannten Medien oder mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) über den Grund und den Zeitpunkt der Einstellung informiert.

Daneben ist die Verwaltungsgesellschaft unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, d.h. die Rücknahme zeitweilig auszusetzen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Investmentunternehmens ohne Verzögerung unter Wahrung der Interessen der Anleger verkauft werden können.

Solange die Rücknahme der Anteile ausgesetzt ist, werden keine neuen Anteile des Investmentunternehmens ausgegeben.

Die Verwaltungsgesellschaft achtet darauf, dass dem Vermögen des Investmentunternehmens ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt die Aussetzung der Anteilsrücknahme und -auszahlung unverzüglich der FMA und in geeigneter Weise den Anlegern mit. Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge werden nach Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes abgerechnet. Der Anleger kann seinen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrag bis zur Wiederaufnahme des Anteilshandels widerrufen.

Art. 31 Late Trading und Market Timing

Sollte der Verdacht bestehen, dass ein Antragsteller Late Trading oder Market Timing betreibt, wird die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwahrstelle die Annahme des Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrags solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Antrag ausgeräumt hat.

Late Trading

Unter Late Trading ist die Annahme eines Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeauftrags zu verstehen, der nach dem Annahmeschluss der Aufträge (cut-off time) des betreffenden Tages erhalten wurde, und seine Ausführung zu dem Preis, der auf dem an diesem Tag geltenden Nettoinventarwert basiert. Durch Late Trading kann ein Anleger aus der Kenntnis von Ereignissen oder Informationen Gewinn ziehen, die nach dem Annahmeschluss der Aufträge veröffentlicht wurden, sich jedoch noch nicht in dem Preis widerspiegeln, zu dem der Auftrag des Anlegers abgerechnet wird. Dieser Anleger ist infolgedessen im Vorteil gegenüber den Anlegern, die den offiziellen Annahmeschluss eingehalten haben. Der Vorteil dieses Anlegers ist noch bedeutender, wenn er das Late Trading mit dem Market Timing kombinieren kann.

Market Timing

Unter Market Timing ist das Arbitrageverfahren zu verstehen, mit dem ein Anleger kurzfristig Anteile desselben Investmentunternehmens bzw. derselben Anteilsklasse systematisch zeichnet und zurückverkauft oder umwandelt, indem er die Zeitunterschiede und/oder Fehler oder Schwächen des Systems zur Berechnung des Nettoinventarwerts des Investmentunternehmens bzw. der Anteilsklasse nutzt.

Art. 32 Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die Verwaltungsgesellschaft und die inländische Zeichnungsstelle verpflichten sich, die im Fürstentum Liechtenstein geltenden Vorschriften des Sorgfaltspflichtgesetzes und der dazugehörigen Sorgfaltspflichtverordnung sowie die Richtlinien der FMA in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Die inländische Zeichnungsstelle, die Gelder von Anlegern entgegennimmt, ist in ihrer Eigenschaft als Sorgfaltspflichtige verpflichtet, nach Massgabe des Sorgfaltspflichtgesetzes und der Sorgfaltspflichtverordnung den Zeichner zu identifizieren, die wirtschaftlich berechnete Person festzustellen, ein Profil der Geschäftsbeziehung zu erstellen und alle für sie geltenden lokalen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäscherei zu befolgen.

IX. Kosten und Gebühren

Art. 33 Laufende Gebühren

A. Vom Vermögen abhängige Pauschalgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft stellt für die Portfolioverwaltung, das Risikomanagement sowie für die Administration des Investmentunternehmens eine pauschale Gebühr gemäss Anhang B „Investmentunternehmen im Überblick“ in Rechnung. Diese Gebühr wird auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Investmentunternehmens bzw. der allfälligen Anteilsklasse bei jeder Bewertung berechnet und dem Vermögen des Investmentunternehmens nachträglich quartalsweise entnommen. Die Gebühren des Investmentunternehmens bzw. der jeweiligen Anteilsklasse sind Anhang B „Investmentunternehmen im Überblick“ zu entnehmen. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilsklassen unterschiedliche Verwaltungsvergütungen festzulegen.

Aus der Pauschalvergütung werden insbesondere die Administration, der Anlageentscheid (Portfolioverwaltung), das Risikomanagement sowie die Verwahrstelle bezahlt.

B. Vom Vermögen unabhängiger Aufwand Gebühren (Einzelaufwand):

Ordentlicher Aufwand

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind:

- ◆ Kosten für die Vorbereitung, den Druck und den Versand der Jahresberichte sowie weiterer gesetzlich vorgeschriebener Publikationen;
- ◆ Kosten für die Veröffentlichung der an den Anleger in den Publikationsorganen und evtl. zusätzlichen von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitungen oder elektronischen Medien gerichteten Mitteilungen des Investmentunternehmens einschliesslich Kurspublikationen;
- ◆ Gebühren und Kosten für Bewilligungen und die Aufsicht über das Investmentunternehmen in Liechtenstein und im Ausland;
- ◆ alle Steuern, die auf das Vermögen des Investmentunternehmens sowie dessen Erträge und Aufwendungen zu Lasten des Vermögens des Investmentunternehmens erhoben werden;
- ◆ im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern;

- ◆ Gebühren, Kosten und Honorare im Zusammenhang mit der Ermittlung und Veröffentlichung von Steuerfaktoren, nach Massgabe der effektiven Aufwendungen zu marktmässigen Ansätzen;
- ◆ Kosten für Erstellung oder Änderung, Übersetzung, Hinterlegung, Druck und Versand vom Prospekt und den konstituierenden Dokumenten (Treuhandvertrag, etc.);
- ◆ Verwaltungsgebühren und Kostenersatz staatlicher Stellen;
- ◆ ein angemessener Anteil an Kosten für Drucksachen;
- ◆ Honorare des Wirtschaftsprüfers und von Steuerberatern, soweit diese Aufwendungen im Interesse der Anleger getätigt werden;
- ◆ Kosten für die Erstellung, der Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des jeweiligen ausländischen Steuerrechts ermittelt wurden;
- ◆ Interne und externe Kosten für die Rückforderung von ausländischen Quellensteuern, soweit diese für Rechnung des Investmentunternehmens vorgenommen werden können. Bezüglich der Rückforderung von ausländischen Quellensteuern sei festgehalten, dass die Verwaltungsgesellschaft sich nicht zur Rückforderung verpflichtet und eine solche nur vorgenommen wird, wenn sich das Verfahren nach den Kriterien der Wesentlichkeit der Beträge und der Verhältnismässigkeit der Kosten im Verhältnis zum möglichen Rückforderungsbetrag rechtfertigt. Mit Bezug auf Anlagen die Gegenstand von Securities Lending sind, wird die Verwaltungsgesellschaft keine Quellensteuer-rückforderung vornehmen;
- ◆ Kosten und Aufwendungen für regelmässige Berichte und Reportings u.a. an Versicherungsunternehmen, Vorsorgewerke und andere Finanzdienstleistungsunternehmen (z.B. GroMiKV, Solvency II, VAG, MiFID II, etc.);
- ◆ Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch das Investmentunternehmen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
- ◆ Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Vermögens des Investmentunternehmens bzw. dessen Zielanlagen durch national oder international anerkannte Ratingagenturen;
- ◆ Kosten im Zusammenhang mit gesetzlichen Bestimmungen für das Investmentunternehmen (z.B. Reportings an Behörden, wesentliche Anlegerinformationen, etc.);
- ◆ Die Kosten der Vornahme von vertieften steuerlichen, rechtlichen, buchhalterischen, betriebswirtschaftlichen und markttechnischen Prüfungen und Analysen (Due Diligence) durch Dritte, mit denen insbesondere eine Private Equity Anlage auf dessen Anlageeignung für das Investmentunternehmen vertieft geprüft wird. Diese Kosten können dem Investmentunternehmen auch dann belastet werden, wenn in der Folge eine Anlage nicht getätigt wird;
- ◆ Gebühren und Kosten, die durch andere rechtliche oder aufsichtsrechtliche Vorschriften entstehen, die von der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der Umsetzung der Anlagestrategie zu erfüllen sind (wie Reporting- und andere Kosten, die im Rahmen der Erfüllung der European Market Infrastructure Regulation (EMIR, EU-Verordnung 648/2012) entstehen).

Die jeweils gültige Höhe der Auslagen des Investmentunternehmens bzw. der jeweiligen Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt.

Transaktionskosten

Zusätzlich trägt das Investmentunternehmen sämtliche aus der Verwaltung des Vermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben) sowie alle Steuern, die auf das Vermögen des Investmentunternehmens sowie dessen Erträge und Aufwendungen erhoben werden (z.B. Quellensteuern auf ausländischen Erträgen). Das Investmentunternehmen trägt ferner allfällige externe Kosten, d.h. Gebühren

von Dritten, die beim An- und Verkauf der Anlagen anfallen. Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet.

Gegenleistungen, welche in einer fixen Pauschalgebühr enthalten sind, dürfen nicht zusätzlich als Einzelaufwand belastet werden. Eine allfällige Entschädigung für beauftragte Dritte ist jedenfalls in den Gebühren nach Art. 34 des Treuhandvertrages enthalten.

Allfällige Kosten für Währungsabsicherungen von Anteilsklassen

Die allfälligen Kosten einer Währungsabsicherung von Anteilsklassen werden der entsprechenden Anteilsklasse zugeordnet.

Gründungskosten

Die Kosten für die Gründung des Investmentunternehmens und die Erstausgabe von Anteilen (z.B. Zulassungsgebühren, Autorisierungsgebühren, Erstellung und Druck der Prospekte und konstituierenden Dokumente in allen notwendigen Sprachen, etc.) werden zu Lasten des Vermögens des Investmentunternehmens über drei Jahre abgeschrieben.

Liquidationsgebühren

Im Falle der Auflösung des Investmentunternehmens kann die Verwaltungsgesellschaft eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000.-- oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung zu ihren Gunsten erheben. Zusätzlich zu diesem Betrag sind durch das Investmentunternehmen alle Kosten von Behörden, des Wirtschaftsprüfers und der Verwahrstelle zu tragen.

Ausserordentliche Dispositionskosten

Zusätzlich darf die Verwaltungsgesellschaft dem Vermögen des Investmentunternehmens Kosten für ausserordentliche Dispositionen belasten. Ausserordentliche Dispositionskosten setzen sich aus dem Aufwand zusammen, der ausschliesslich der Wahrung des Anlegerinteresses dient, im Laufe der regelmässigen Geschäftstätigkeit entsteht und bei Gründung des Investmentunternehmens nicht vorhersehbar war. Ausserordentliche Dispositionskosten sind insbesondere Rechtsberatungs- und Verfahrenskosten im Interesse des Investmentunternehmens oder der Anleger. Darüber hinaus sind alle Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen gemäss IUG und IUV (z.B. Änderungen der Dokumente des Investmentunternehmens) hierunter zu verstehen.

Laufende Gebühren (Total Expense-Ratio, TER)

Das Total der laufenden Gebühren vor einem allfälligen erfolgsabhängigen Aufwand (Total Expense-Ratio vor Performance Fee; TER) wird nach allgemeinen, in den Wohlverhaltensregeln niedergelegten Grundsätzen berechnet und umfasst, mit Ausnahme der Transaktionskosten, sämtliche Kosten und Gebühren, die laufend dem Vermögen des Investmentunternehmens belastet werden. Die TER des Investmentunternehmens bzw. der jeweiligen Anteilsklasse wird auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband unter www.lafv.li sowie im jeweiligen Jahresbericht, sofern dessen Publikation bereits erfolgte, ausgewiesen.

Vom Anlageerfolg abhängige Gebühr (Performance Fee)

Zusätzlich kann die Verwaltungsgesellschaft eine Performance Fee erheben. Insofern eine Performance Fee erhoben wird, ist diese in Anhang B „Investmentunternehmen im Überblick“ ausführlich dargestellt.

Art. 34 Kosten zulasten der Anleger

Ausgabeaufschlag

Zur Deckung der Kosten, welche die Ausgabe der Anteile verursacht, kann die Verwaltungsgesellschaft auf den Nettoinventarwert der neu emittierten Anteile zugunsten

der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und/oder von Vertriebssträgern im In- oder Ausland einen Ausgabeaufschlag gemäss Anhang B „Investmentunternehmen im Überblick“ erheben.

Rücknahmeabschlag

Für die Auszahlung zurückgenommener Anteile erhebt die Verwaltungsgesellschaft auf den Nettoinventarwert der zurückgegebenen Anteile zugunsten des Investmentunternehmens einen Rücknahmeabschlag gemäss Anhang B „Investmentunternehmen im Überblick“.

Umtauschgebühr

Für den vom Anleger gewünschten Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse erhebt die Verwaltungsgesellschaft eine Gebühr gemäss Anhang B „Investmentunternehmen im Überblick“.

X. Schlussbestimmungen

Art. 35 Verwendung der Erträge

Der realisierte Erfolg des Investmentunternehmens setzt sich aus dem Nettoertrag und den netto realisierten Kapitalgewinnen zusammen. Der Nettoertrag setzt sich aus den Erträgen aus Zinsen und/oder Dividenden sowie sonstigen oder übrigen Erträgen abzüglich der Aufwendungen zusammen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Nettoertrag und/oder die netto realisierten Kapitalgewinne in einer Anteilsklasse an den Anleger der entsprechenden Anteilsklasse ausschütten oder diesen Nettoertrag und/oder diese netto realisierten Kapitalgewinne im Investmentunternehmen bzw. der jeweiligen Anteilsklasse wiederanlegen (thesaurieren) bzw. auf neue Rechnung vortragen.

Der realisierte Erfolg derjenigen Anteilsklassen, welche eine Thesaurierung gemäss Anhang B „Investmentunternehmen im Überblick“ aufweisen, werden laufend wieder angelegt, d.h. thesauriert.

Der Nettoertrag und die netto realisierten Kapitalgewinne derjenigen Anteilsklassen, welche eine Ausschüttung gemäss Anhang B „Investmentunternehmen im Überblick“ aufweisen, können jährlich ganz oder teilweise ausgeschüttet werden. Falls Ausschüttungen vorgenommen werden, erfolgen diese innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres.

Zur Ausschüttung können der Nettoertrag und/oder die netto realisierten Kapitalgewinne sowie die vorgetragenen Nettoerträge und/oder die vorgetragenen netto realisierten Kapitalgewinne des Investmentunternehmens bzw. der jeweiligen Anteilsklasse kommen.

Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausbezahlt. Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an keine Zinsen bezahlt.

Art. 36 Zuwendungen

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, Dritten für die Akquisition von Anlegern und/oder die Erbringung von Dienstleistungen Zuwendungen zu gewähren. Bemessungsgrundlage für solche Zuwendungen bilden in der Regel die den Anlegern belasteten Kommissionen, Gebühren usw. und/oder bei der Verwaltungsgesellschaft platzierte Vermögenswerte/Vermögensbestandteile. Ihre Höhe entspricht einem pro-

zentualen Anteil der jeweiligen Bemessungsgrundlage. Auf Verlangen legt die Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem Anleger jederzeit weitere Einzelheiten über die mit Dritten getroffenen Vereinbarungen offen. Auf einen weiter gehenden Informationsanspruch gegenüber der Verwaltungsgesellschaft verzichtet der Anleger hiermit ausdrücklich, insbesondere trifft die Verwaltungsgesellschaft keine detaillierte Abrechnungspflicht hinsichtlich effektiv bezahlter Zuwendungen.

Der Anleger nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Verwaltungsgesellschaft von Dritten (inklusive Gruppengesellschaften) im Zusammenhang mit der Zuführung von Anlegern, dem Erwerb/Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen, Zertifikaten, Notes usw. (nachfolgend «Produkte» genannt; darunter fallen auch solche, die von einer Gruppengesellschaft verwaltet und/oder herausgegeben werden) Zuwendungen in der Regel in der Form von Bestandeszahlungen gewährt werden können. Die Höhe solcher Zuwendungen ist je nach Produkt und Produkthanbieter unterschiedlich. Bestandeszahlungen bemessen sich in der Regel nach der Höhe des von der Verwaltungsgesellschaft gehaltenen Volumens eines Produkts oder einer Produktgruppe. Ihre Höhe entspricht üblicherweise einem prozentualen Anteil der dem jeweiligen Produkt belasteten Verwaltungsgebühren, welche periodisch während der Haltedauer vergütet werden. Zusätzlich können Vertriebsprovisionen von Wertpapieremittenten auch in Form von Abschlägen auf dem Emissionspreis (prozentmässiger Rabatt) geleistet werden oder in Form von Einmalzahlungen, deren Höhe einem prozentualen Anteil des Emissionspreises entspricht. Vorbehältlich einer anderen Regelung kann der Anleger jederzeit vor oder nach Erbringung der Dienstleistung (Kauf des Produkts) weitere Einzelheiten über die mit Dritten betreffend solcher Zuwendungen getroffenen Vereinbarungen von der Verwaltungsgesellschaft verlangen. Der Informationsanspruch auf weitere Einzelheiten hinsichtlich bereits getätigter Transaktionen ist jedoch begrenzt auf die der Anfrage vorausgegangenen 12 Monate. Auf einen weiter gehenden Informationsanspruch verzichtet der Anleger ausdrücklich. Verlangt der Anleger keine weiteren Einzelheiten vor Erbringung der Dienstleistung oder bezieht er die Dienstleistung nach Einholung weiterer Einzelheiten, verzichtet er auf einen allfälligen Herausgabeanspruch im Sinne von § 1009 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB).

Art. 37 Steuervorschriften

Alle liechtensteinischen Investmentunternehmen in der Rechtsform des (vertraglichen) Investmentfonds bzw. der Kollektivtreuhänderschaft sind in Liechtenstein unbeschränkt steuerpflichtig und unterliegen der Ertragssteuer. Die Erträge aus dem verwalteten Vermögen stellen steuerfreien Ertrag dar.

Emissions- und Umsatzabgaben²

Die Begründung (Ausgabe) von Anteilen an einem solchen Investmentunternehmen unterliegt nicht der Emissions- und Umsatzabgabe. Die entgeltliche Übertragung von Eigentum an Anlegeranteilen unterliegt der Umsatzabgabe, sofern eine Partei oder ein Vermittler inländischer Effekthändler ist. Die Rücknahme von Anlegeranteilen ist von der Umsatzabgabe ausgenommen. Der vertragliche Investmentfonds oder die Kollektivtreuhänderschaft gilt als von der Umsatzabgabe befreiter Anleger.

Quellen- bzw. Zahlstellensteuern

Es können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile des Investmentunternehmens direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (bsp. abgeltende Quellensteuer, Europäische Zinsbesteuerung, Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

² Gemäss Zollanschlussvertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein findet das schweizerische Stempelsteuerrecht auch in Liechtenstein Anwendung. Im Sinne der schweizerischen Stempelsteuergesetzgebung gilt das Fürstentum Liechtenstein daher als Inland.

Das Investmentunternehmen in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds oder der Kollektivtreuhänderschaft untersteht ansonsten keiner Quellensteuerpflicht im Fürstentum Liechtenstein, insbesondere keiner Coupons- oder Verrechnungssteuerpflicht. Ausländische Erträge und Kapitalgewinne, die vom Investmentunternehmen in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds oder der Kollektivtreuhänderschaft bzw. allfälliger Segmente des Investmentunternehmens erzielt werden, können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Allfällige Doppelbesteuerungsabkommen bleiben vorbehalten.

Das Investmentunternehmen hat folgenden Steuerstatus:

EU-Zinsbesteuerung

In Bezug auf das Investmentunternehmen kann eine liechtensteinische Zahlstelle verpflichtet sein, einen Steuerrückbehalt hinsichtlich bestimmter Zinszahlungen des Investmentunternehmens, und zwar sowohl bei Ausschüttung als auch bei Verkauf resp. Rückgabe der Anlegeranteile zu erheben, die an natürliche Personen mit Steuerdomizil in einem EU-Mitgliedsstaat geleistet werden (EU-Zinsbesteuerung). Gegebenenfalls kann eine liechtensteinische Zahlstelle anstatt des Steuerrückhalts auf ausdrücklichen Antrag der nutzungsberechtigten Person ein Meldeverfahren vorsehen.

FATCA

Das Investmentunternehmen unterzieht sich den Bestimmungen des liechtensteinischen FATCA-Abkommens sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften im liechtensteinischen FATCA-Gesetz.

Natürliche Personen mit Steuerdomizil in Liechtenstein

Der im Fürstentum Liechtenstein domizilierte private Anleger hat seine Anteile als Vermögen zu deklarieren und diese unterliegen der Vermögenssteuer. Allfällige Ertragsausschüttungen bzw. thesaurierte Erträge des Investmentunternehmens in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds oder der Kollektivtreuhänderschaft bzw. allfälliger Segmente des Investmentunternehmens sind erwerbssteuerfrei. Die beim Verkauf der Anteile erzielten Kapitalgewinne sind erwerbssteuerfrei. Kapitalverluste können vom steuerpflichtigen Erwerb nicht abgezogen werden.

Personen mit Steuerdomizil ausserhalb von Liechtenstein

Für Anleger mit Domizilland ausserhalb des Fürstentums Liechtenstein richtet sich die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Anlegeranteilen nach den steuergesetzlichen Vorschriften des jeweiligen Domizillandes sowie insbesondere in Bezug auf die EU-Zinsbesteuerung nach dem Domizilland der Zahlstelle.

Disclaimer

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Anleger werden aufgefordert, bezüglich der entsprechenden Steuerfolgen ihren eigenen professionellen Berater zu konsultieren. Weder die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle noch deren Beauftragte können eine Verantwortung für die individuellen Steuerfolgen beim Anleger aus dem Kauf oder Verkauf bzw. dem Halten von Anlegeranteilen übernehmen.

Art. 38 Informationen für den Anleger

Publikationsorgan des Investmentunternehmens ist die Web-Seite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li) sowie sonstige im Prospekt genannte Medien.

Sämtliche Mitteilungen an den Anleger, auch über die Änderungen des Treuhandvertrages sowie des Anhangs A „Organisationsstruktur des Investmentunternehmens“ und des Anhangs B „Investmentunternehmen im Überblick“ werden auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des Investmentunternehmens sowie sonstigen im Prospekt genannten Medien und Datenträgern veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile des Investmentunternehmens bzw. einer jeden Anteilsklasse werden an jedem Bewertungstag auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des Investmentunternehmens sowie sonstigen in den Dokumenten des Investmentunternehmens genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) bekannt gegeben.

Der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresbericht wird den Anlegern am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle kostenlos zur Verfügung gestellt.

Art. 39 Berichte

Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für jedes Investmentunternehmen einen geprüften Jahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Fürstentum Liechtenstein.

Spätestens sechs Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Jahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Fürstentums Liechtenstein.

Es können zusätzlich geprüfte und ungeprüfte Zwischenberichte erstellt werden.

Art. 40 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Investmentunternehmens beginnt 1. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

Art. 41 Änderung am Treuhandvertrag

Dieser Treuhandvertrag kann von der Verwaltungsgesellschaft jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden.

Änderungen des Treuhandvertrags und des Prospekts werden wirksam, sobald der Wirtschaftsprüfer bestätigt, dass die vorgenommenen Änderungen den Vorschriften des Investmentunternehmensgesetzes und der dazu erlassenen Verordnung entsprechen und die FMA der Verwaltungsgesellschaft den Empfang der Bestätigung des Wirtschaftsprüfers bescheinigt.

Art. 42 Verjährung

Die Ansprüche von Anlegern gegen die Verwaltungsgesellschaft, den Liquidator, Sachwalter oder die Verwahrstelle verjähren mit dem Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des Schadens, spätestens aber ein Jahr nach der Rückzahlung des Anteils oder nach Kenntnis des Schadens.

Art. 43 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache

Die Verwaltungsgesellschaft untersteht liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle ist Vaduz.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwahrstelle können sich und das Investmentunternehmen jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Als rechtsverbindliche Sprache für diesen Treuhandvertrag gilt die deutsche Sprache.

Art. 44 Allgemeines

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des IUG, die Bestimmungen des ABGB, die Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Kollektivtreuhänderschaft sowie die allgemeinen Bestimmungen des PGR in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen.

Art. 45 Inkrafttreten

Dieser Treuhandvertrag tritt am 1. November 2019 in Kraft.

Schaan/Vaduz, 22. Oktober 2019

Die Verwaltungsgesellschaft:

IFM Independent Fund Management AG, Schaan

Die Verwahrstelle:

Liechtensteinische Landesbank AG, Vaduz

Anhang A: Organisationsstruktur des Investmentunternehmens

Der Treuhandvertrag sowie der Anhang A „Organisationsstruktur des Investmentunternehmens“ und der Anhang B „Investmentunternehmen im Überblick“ bilden eine wesentliche Einheit und ergänzen sich deshalb.

Die Organisation des Investmentunternehmens im Überblick

Verwaltungsgesellschaft:	IFM Independent Fund Management AG Landstrasse 30, FL-9494 Schaan
Verwaltungsrat:	Heimo Quaderer S.K.K.H. Erzherzog Simeon von Habsburg Hugo Quaderer
Geschäftsleitung:	Luis Ott Alexander Wymann Michael Oehry
Portfolioverwalter:	DSC Deutsche SachCapital GmbH Palmaille 71, D-22767 Hamburg
Verwahrstelle:	Liechtensteinische Landesbank AG Städtle 44, FL-9490 Vaduz
Wirtschaftsprüfer:	Ernst & Young AG Schanzenstrasse 4a, CH-3008 Bern

Das Investmentunternehmen im Überblick

Name des Investmentunternehmens:	MPC Prime Basket
Rechtliche Struktur:	Investmentunternehmen in der Rechtsform der Treuhänderschaft („Kollektivtreuhänderschaft“) gemäss Investmentunternehmensgesetz vom 2. Dezember 2015
Kreis der qualifizierten Anleger:	Professionelle Anleger gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. a IUG Qualifizierte Anleger gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. b Ziffer 1 IUG
Kategorie des Investmentunternehmens:	Investmentunternehmen für Einanleger gemäss Art. 4 IUV
Umbrella-Konstruktion:	Nein, Single-Investmentunternehmen
Gründungsland:	Liechtenstein
Gründungsdatum des Investmentunternehmens:	4. September 2007
Geschäftsjahr:	Das Geschäftsjahr des Investmentunternehmens beginnt am 1. Dezember und endet am 30. November
Rechnungswährung des Investmentunternehmens:	Euro (EUR)
Zuständige Aufsichtsbehörde:	Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA); www.fma-li.li

Weitere Angaben zum Investmentunternehmen befinden sich in Anhang B „Investmentunternehmen im Überblick“

Anhang B: Investmentunternehmen im Überblick

Der Treuhandvertrag sowie der Anhang A „Organisationsstruktur des Investmentunternehmens“ und der Anhang B „Investmentunternehmen im Überblick“ bilden eine wesentliche Einheit und ergänzen sich deshalb.

MPC Prime Basket

B1.1 Das Investmentunternehmen im Überblick

Stammdaten und Informationen des Investmentunternehmens und dessen Anteilsklassen	
	Anteilsklassen des Investmentunternehmens
Anteilsklasse	-EUR-
ISIN-Nummer	LI0033472098
Valoren-Nummer	3.347.209
Dauer des Investmentunternehmens	Unbeschränkt
Kotierung	Nein
Rechnungswährung des Investmentunternehmens	Euro (EUR)
Referenzwährung der Anteilsklassen ¹	Euro (EUR)
Mindestanlage	1 Anteil
Erstausgabepreis	EUR 1'000.--
Erstzeichnungstag	19.09.2007
Liberierung (erster Valuta-Tag)	21.09.2007
Bewertungstag ² (T)	Letzter Bankarbeitstag eines Monats
Bewertungsintervall	Monatlich
Ausgabe- und Rücknahmetag	jeder Bewertungstag
Annahmeschluss Zeichnungen (T-1)	Vortag des Bewertungstags um spätestens 16.00 Uhr (MEZ)
Annahmeschluss Rücknahmen (T-10)	10 Bankarbeitstage vor dem letzten Bankarbeitstag eines Monats um spätestens 16.00 Uhr (MEZ) ³
Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag (T+25) ⁴	Bis zu 25 Kalendertage nach dem Bewertungstag
Stückelung	Keine
Verbriefung	buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten
Abschluss Rechnungsjahr	jeweils zum 30. November
Ende des ersten Geschäftsjahres	30. Juni 2008
Erfolgsverwendung	Thesaurierend

¹ Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse des Investmentunternehmens berechnet werden.

² Falls der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Liechtenstein verlegt.

³ Rücknahmeanträge für den **MPC Prime Basket** müssen bei der Verwahrstelle bis zum Annahmeschluss vorliegen. Die Rücknahmen bedürfen dabei einer Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 10 Bankarbeitstagen.

⁴ Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, diese Frist zu erstrecken, sofern sich die reguläre Valuta als zu kurz erweist.

Kosten zu Lasten der Anleger	
	Anteilsklassen des Investmentunternehmens
Anteilsklasse	-EUR-
Max. Ausgabeaufschlag ⁵	5%
Rücknahmeabschlag zu Gunsten des Investmentunternehmens	2%
Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse	n/a

Kosten zu Lasten des Vermögens des Investmentunternehmens ^{6,7}	
	Anteilsklassen des Investmentunternehmens
Anteilsklasse	-EUR-
Max. Pauschalgebühr ⁵	2% p.a.

Geschätzte indirekte Kosten auf Stufe der indirekten Anlagen	
	Anteilsklassen des Investmentunternehmens
Anteilsklasse	-EUR-
Indirekte Anlagen	höchstens 2% p.a. zzgl. einer allfälligen Performance-Fee

B1.2 Aufgabenübertragung durch die Verwaltungsgesellschaft

B1.2.1 Portfolioverwaltung

Die Portfolioverwaltung ist für dieses Investmentunternehmen an die DSC Deutsche SachCapital GmbH, Palmaille 71, D-22767 Hamburg, übertragen.

B1.3 Verwahrstelle

Die Verwahrstellenfunktion für dieses Investmentunternehmen übt die Liechtensteinische Landesbank AG, Städtle 44, FL-9490 Vaduz, aus.

B1.4 Externer Wirtschaftsprüfer

Als Wirtschaftsprüfer für das Investmentunternehmen ist die Ernst & Young AG, Schanzenstrasse 4a, CH-3008 Bern, beauftragt.

B1.5 Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen des Investmentunternehmens

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die spezifischen Anlagegrundsätze des **MPC Prime Basket**:

Anlagegrundsätze des Investmentunternehmens in Kürze	
Liquide Anlagen	Ja, unbeschränkt
Illiquide Anlagen	Ja, unbeschränkt
Nicht zugelassene Anlagen	Siehe Ziffer B1.6.3

⁵ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Jahresbericht ausgewiesen.

⁶ Zuzüglich Steuern sowie sonstige Kosten und Gebühren: Transaktionskosten sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich in den Ziffern 12 (Steuervorschriften) und 13.1 (Kosten und Gebühren zu Lasten des Investmentunternehmens) des Prospektes.

⁷ Im Falle der Auflösung des Investmentunternehmens kann die Verwaltungsgesellschaft eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000.-- zu ihren Gunsten erheben.

Anlagen in andere OGA	Ja, unbeschränkt
Hebelfinanzierungen (Hebelkraft)	
Brutto-Methode	< 2.1
Netto-Methode	< 1.1
Risikomanagementverfahren	Commitment-Approach
Kreditaufnahme	Ja, höchstens 10% des Vermögens des Investmentunternehmens
Derivative Finanzinstrumente	Zur effizienten Verwaltung kann die Verwaltungsgesellschaft zu Absicherungs- und Anlagezwecken derivative Finanzinstrumente einsetzen
Leerverkäufe	Nein
Wertschriftenleihe	
Securities Borrowing	Nein
Securities Lending	Nein
Pensionsgeschäfte	Nein
Investitionszeitraum, innerhalb welchem das Anlageziel und die Anlagepolitik erreicht werden muss	6 Monate nach Liberierung des Investmentunternehmens

B1.5.1 Anlageziel des Investmentunternehmens

Das Anlageziel des Investmentunternehmens besteht darin, eine langfristige Wertsteigerung des Vermögens des Investmentunternehmens zu erreichen. Soweit für das Investmentunternehmen in Ziffer B1.5 keine abweichenden Anlagevorschriften festgelegt sind, gelten die allgemeinen Anlagevorschriften gemäss Ziffer B1.6. **Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass das Anlageziel des AIF erreicht wird; insbesondere ist es möglich, dass einzelne Zielfonds einen Totalverlust erleiden können.**

Zur Erreichung des Anlageziels investiert das Investmentunternehmen sein Vermögen **vorwiegend (mindestens 51%)** direkt⁸ oder indirekt⁹ (mittels Anlagefonds, Anleihen, Zertifikate, usw.) in **geschlossene deutsche Fonds** („Zielfonds“).

Bei den vorgenannten Zielfonds handelt es sich mehrheitlich um geschlossene deutsche Fondsgesellschaften in der deutschen Rechtsform der GmbH & Co. KG (Personengesellschaft in Form der Kommanditgesellschaft mit einer GmbH als Komplementär).

Mit einer Investition in dieses Konzept ist der Anleger an den wichtigsten alternativen Anlageformen im Bereich der geschlossenen Fonds beteiligt: Schiffbeteiligungen, Flugzeugbeteiligungen, Private Equity- und Venture Capital-Anlageprogrammen, Immobilienfonds, Lebensversicherungsfonds, erneuerbare Energien-Fonds, Infrastruktur-Fonds sowie Agrar- und Rohstoff-Fonds (siehe diesbezüglich Ziffer B1.5.4 „Definition einzelner Anlage-Klassen“).

B1.5.2 Begriffsbestimmungen

B1.5.2.1 Geschlossener Fonds (in Form einer GmbH & Co. KG)

Bei einem geschlossenen Fonds werden die Mittel durch den Verkauf einer bestimmten, im Voraus begrenzten Anzahl von Anteilen aufgebracht. Nach Erreichen des geplanten Emissionsvolumens wird der Fonds geschlossen und die Ausgabe von Anteilen eingestellt. Der Kurswert eines Anteils richtet sich nicht nach dem tatsächlichen, anteilmässigen Wert des Fondsvermögens, sondern unterliegt der freien Preisbildung, so dass der

⁸ d.h. eine Investition in einen geschlossenen Fonds (in Form einer GmbH & Co. KG)

⁹ d.h. eine Investition in ein Finanzinstrument, welches u.a. in einen geschlossenen Fonds (in Form einer GmbH & Co. KG) investiert

Fonds je nach Angebot und Nachfrage häufig mit einem Disagio (Abgeld), manchmal auch mit einem Agio (Aufgeld), gegenüber seinem Nettoinventarwert gehandelt wird. Der Anleger hat keinen Anspruch auf Rücknahme seiner Anteile.

Ein geschlossener Fonds unterscheidet sich deutlich von anderen Anlageformen. Der Anleger beteiligt sich indirekt an der Finanzierung eines konkreten Grossprojekts (z.B. Immobilie, Schiffsbeteiligung) und wird Miteigentümer. Die Gelder der Anleger (Kommanditkapital) bilden dabei das Eigenkapital, das Fremdkapital wird in Form einer Hypothek bei einer Bank aufgenommen. Die Anleger werden Mitunternehmer und sind dadurch nicht nur am Ertrag, sondern auch an möglichen Verlusten beteiligt. Die Haftung ist jedoch auf das investierte Kapital beschränkt. Im Gegensatz zu offenen Fonds, welche ihr Vermögen in ein möglichst breites Portfolio anlegen, investiert ein geschlossener Fonds meistens in ein (bzw. wenige) konkrete(s) Projekt(e).

Aufgrund der langen Laufzeiten geschlossener Fonds sollte sich der Anleger nur mit einem Teil seines Vermögens beteiligen, auf das er auch entsprechend langfristig verzichten kann. Zur Zeit etabliert sich in Deutschland ein Zweitmarkt (z.B. Fondsbörse Deutschland) für Anteile an geschlossenen Fonds. Die Bewertung und gegebenenfalls der Verkauf geschlossener Fonds kann sich schwierig gestalten und unter Umständen müssen Verkaufspreise unter dem Nettoinventarwert (Net Asset Value) hingenommen werden. Eine Rücknahme durch den Fondsanbieter wird nur in Ausnahmefällen angeboten.

B1.5.2.2 Abgrenzung traditioneller und alternativer Anlageformen

Ein traditionelles Portfolio besteht herkömmlicherweise aus Aktien, Obligationen und Geldmarktanlagen in verschiedenen Währungen, mit dem Nachteil, dass seine Risiko- und Ertragsseigenschaften unmittelbar von denjenigen der betreffenden Kapitalmärkte abhängig sind (hohe Korrelation). Daher ist es wichtig, einem Portfolio alternative Anlageformen (z.B. geschlossene Fonds) beizumischen.

Alternative Anlagen in Form von geschlossenen Fonds korrelieren gering oder sogar negativ mit festverzinslichen Wertpapieren oder Aktien, und sind folglich interessant als Ergänzung zu einem traditionellen Portfolio. Durch die Veranlagung in alternative Anlagen in Form von geschlossenen Fonds ist es möglich, das Ertrags-Risiko-Verhältnis eines traditionellen Portfolios zu verbessern (d.h. höherer erwarteter Ertrag bei gleichem Risiko oder gleicher erwarteter Ertrag bei tieferem Risiko), ohne dabei dessen Ertragsaussichten zu beeinträchtigen. Die Kombination mehrerer Anlageklassen führt letztlich zu einer Verteilung des Anlagekapitals auf unterschiedliche „Wertentwicklungszyklen“, die sich – eine optimale Kombination vorausgesetzt – gegeneinander ausgleichen. Für das Portfolio bedeutet dies eine stabilere Gesamtrendite mit geringerer Schwankungsintensität. Die Schwankungsintensität der Rendite dient in der wissenschaftlichen Betrachtung als Messgrösse für das Risiko eines Portfolios. Die optimale Asset Allocation verfolgt daher zwei Ziele gleichermaßen: Die Zusammenstellung eines Portfolios, das für den Anleger eine hohe Renditechance bei möglichst grosser Sicherheit erwarten lässt.

Fazit:

Alternative Anlagen in Form von geschlossenen Fonds können eine optimale Ergänzung zu einem Portfolio, das aus Aktien, Anleihen und anderen traditionellen Anlageklassen besteht, darstellen.

B1.5.3 Anlagepolitik des Investmentunternehmens

Um das Anlageziel zu erreichen, beteiligt sich der MPC Prime Basket direkt als Kommanditist oder mittels indirekten Anlagen (OGA, Zertifikaten, Anleihen, usw.) **vorwiegend (mindestens 51%)** an den wichtigsten alternativen Anlageklassen im Bereich der **geschlossenen Fonds** (Fonds-Gesellschaften): Schiffbeteiligungen, Flugzeugbeteiligungen, Private Equity- und Venture Capital-Anlageprogrammen, Immobilienfonds, Lebensversicherungsfonds, erneuerbare Energien-Fonds, Infrastruktur sowie Agrar- und Rohstoffe (siehe diesbezüglich Ziffer B1.5.4 „Definition einzelner Anlage-Klassen“).

In Betracht kommen sowohl Produkte vom Portfolioverwalter als auch Produkte von Unternehmen, die dem Portfolioverwalter nahe stehen oder mit ihm verbunden sind sowie auch Produkte von anderen renommierten Initiatoren und Emittenten. Das Investmentunternehmen wird keine Beteiligungen an Fondsgesellschaften erwerben, die zu einer Beteiligung von 50% oder mehr am Kapital dieser Fondsgesellschaften oder 50% oder mehr der Stimmen dieser Fondsgesellschaften führen.

Die Umsetzung der Anlagepolitik umfasst eine angemessene Diversifikation in die nachstehenden zulässigen Anlage-Klassen. Es gelten zurzeit folgende Investitionslimiten:

Anlage-Klasse	Anlagepolitik (direkt ¹⁰ oder indirekt ¹¹)	Höchstlimite
◆ Immobilien	Erwerb von geschlossenen deutschen Immobilienfonds, deren Zweck im Erwerb von Immobilien besteht (z.B. Kanada, USA, Holland, England, Deutschland, usw.).	51%
◆ Lebensversicherungen	Erwerb von geschlossenen deutschen Lebensversicherungsfonds, deren Zweck im Erwerb von nicht fondsgebundenen britischen und /oder deutschen Kapitallebensversicherungen und deutschen privaten Rentenversicherungen besteht.	51%
◆ Schiffsbeteiligungen	Erwerb von geschlossenen deutschen Schiffsbeteiligungsfonds, deren Zweck im Erwerb von Schiffsbeteiligungen besteht.	51%
◆ Flugzeugbeteiligungen	Erwerb von geschlossenen deutschen Flugzeugbeteiligungsfonds, deren Zweck im Erwerb von Flugzeugbeteiligungen besteht.	51%
◆ Private-Equity und Venture-Capital	Erwerb von geschlossenen deutschen Private-Equity-Fonds, die ihrerseits über ein breit diversifiziertes Portfolio von Unternehmensbeteiligungen verfügen bzw. ein solches	10%

¹⁰ d.h. eine Investition in einen geschlossenen Fonds (in Form einer GmbH & Co. KG)

¹¹ d.h. eine Investition in ein Finanzinstrument, welches u.a. in einen geschlossenen Fonds (in Form einer GmbH & Co. KG) investiert

	Portfolio nach ihren Beteiligungsgrundsätzen aufbauen werden.	
◆ Erneuerbare Energie	Erwerb von geschlossenen deutschen „Erneuerbare-Energie-Fonds“, deren Zweck im Erwerb von erneuerbaren-Energie-Projekten (z.B. Wind, Solar, Wasser, Biomasse, Biogas, Geothermie, usw.) besteht.	51%
◆ Infrastruktur	Erwerb von geschlossenen, deutschen Infrastrukturfonds, deren Zweck im Erwerb und Realisierung von Infrastrukturprojekten besteht	30%
◆ Agrar- und Rohstoffe	Erwerb von geschlossenen, deutschen Agrar- und Rohstoff-Fonds, deren Zweck im Erwerb und Realisierung von Agrar- und Rohstoff-Projekten besteht.	30%
◆ Einlagen bei Banken, Geldmarktinstrumente, fest- oder variable verzinsliche Anlagen sowie an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte kapitalgeschützte Produkte	Für das Investmentunternehmen dürfen bis zum Abschluss der Investitionstätigkeiten, zum Zwecke des Liquiditäts-Managements und/oder zur Anlage der Ausschüttungen und Kapitalrückflüsse aus Zielfonds direkt oder indirekt (z.B. OGA) Einlagen bei Banken, Geldmarktinstrumente, fest- oder variable verzinsliche Anlagen sowie an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte kapitalgeschützte Produkte, gehalten werden.	100%

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich im Interesse des Anlegers das jederzeitige Recht vor, die Zusammensetzung des Portfolios des MPC Prime Basket zu modifizieren als auch das Universum der Anlage-Klassen zu ergänzen bzw. zu reduzieren.

Die Anlagen erfolgen in Vermögenswerte, welche auf eine frei konvertierbare Währung lauten. Um das Währungsrisiko zu minimieren, können Vermögenswerte, die nicht auf Euro lauten, vorübergehend oder dauernd gegen den Euro abgesichert werden.

Zur effizienten Verwaltung kann die Verwaltungsgesellschaft zu Absicherungs- und Anlagezwecken derivative Finanzinstrumente einsetzen, sofern mit solchen Transaktionen nicht vom Anlageziel des Investmentunternehmens abgewichen wird und dabei die Anlagevorschriften in Ziffer B1.6 eingehalten werden.

Das Investmentunternehmen ist ferner ermächtigt, im Rahmen der in Ziffer B1.6 „Anlagevorschriften“ festgesetzten Anlagebeschränkungen in sonstige zugelassene Anlagen zu investieren.

Es gilt zu beachten, dass Anlagen neben den Chancen auf Kursgewinne und Ertrag auch Risiken enthalten, da die Kurse unter die Einstandspreise fallen können. Auch bei sorgfältiger Auswahl der zu erwerbenden Anlagen kann das Verlustrisiko durch Vermögensverfall nicht ausgeschlossen werden.

Es gilt die spezifischen Risiken in Ziffer B1.8 dieses Anhangs sowie die allgemeinen Risiken in Ziffer 8.2 des Prospekts zu beachten.

B1.5.4 Definition der einzelnen Anlage-Klassen

Die Umsetzung der Anlagepolitik beinhaltet eine angemessene Diversifikation in verschiedene Anlageprodukte mit unterschiedlichen alternativen Anlageformen. Dabei können die verschiedenen alternativen Anlageformen einer der folgenden Asset-Klassen zugeordnet werden:

B1.5.4.1 Geschlossene Immobilienfonds

Geschlossene Immobilienfonds sind unternehmerisch geprägte und renditeorientierte Kapitalanlagen. In Deutschland sind diese Beteiligungen in der Regel als geschlossene Fonds in der Rechtsform der deutschen „GmbH & Co. KG“ konzipiert. Bei diesem ist im Gegensatz zum offenen Fonds das Investitionsvolumen fest definiert. Das Anlageobjekt (z.B. Gewerbeimmobilien, Wohnimmobilien, Projektentwicklungen etc.) ist festgelegt. Die Investoren werden bei dieser Anlageform Miteigentümer eines konkreten Investitionsgegenstandes und partizipieren so an dessen Entwicklung.

Immobilien zählen neben Aktien und Anleihen zu den wichtigsten Vermögenswerten. Durch die Verbriefung von Immobilien sind neue Anlagealternativen für die Investition in Immobilien entstanden. So können Anleger über geschlossene Fonds Beteiligungen an Immobilien erwerben, um an der Ertragskraft und Wertstabilität attraktiver Bestandsimmobilien oder Immobilienprojektentwicklungen an aussichtsreichen Standorten zu partizipieren.

Zu den charakteristischen Merkmalen von Immobilienmärkten gehört im Vergleich zu anderen Anlageklasse höhere Stabilität. Konjunkturelle Schwankungen, die sich direkt auf die Werthaltigkeit beispielsweise eines Aktieninvestments auswirken können, machen sich auf Immobilienmärkten angesichts in der Regel mittel- bis langfristig geschlossener Mietverträge deutlich langsamer und in geringerem Umfang als in anderen Bereichen bemerkbar. Zudem erfolgt bei einigen Immobilien eine marktübliche „Indexierung der Mietverträge“, d.h. eine Koppelung der zu entrichtenden Mietzahlungen z.B. an den Einzelhandelspreisindex, wodurch eine weitgehender Inflationsausgleich erzielt wird. Neben den Mieteinnahmen ist der spätere Erlös aus dem Verkauf der Immobilien weiterer Bestandteil des mit dieser Vermögensanlage erzielbaren Gesamtertrages. Der Zeitpunkt des Verkaufs ist zumeist nicht vorab fixiert. Verkäufe werden vorgenommen, wenn dies wirtschaftlich sinnvoll ist. Über geschlossene Immobilienfonds profitieren die Anleger darüber hinaus bei der Objektauswahl, -vermietung und -verwaltung sowie bei der abschliessenden Immobilienveräußerung von dem Know-how eines erfahrenen Immobilienmanagements.

Die mit Immobilieninvestitionen zu realisierenden Ertragsgewinne bleiben somit nicht mehr nur institutionellen Grossinvestoren vorbehalten, sondern können über geschlossene Immobilienfonds auch von einem breiteren Anlegerkreis mit jeweils geringeren Mindestbeteiligungsbeträgen erschlossen werden.

B1.5.4.2 Geschlossene Lebensversicherungsfonds

Das Konzept von Lebensversicherungsfonds sieht vor, bereits laufende, zum Verkauf stehende Versicherungspolicen anzukaufen, die Versicherungsbeiträge bis zum Vertragsende zu leisten und dann die fällige Ablaufleistung zu vereinnahmen.

Lebensversicherungsfonds profitieren davon, dass Versicherungspolicen zu einem Preis angekauft werden können, der in der Regel deutlich unter dem bereits aufgebauten Vermögen liegt.

Zudem sind die Renditen der deutschen Kapitallebens- und Rentenversicherungen abgesichert durch eine bei ihrem Abschluss vereinbarte Garantieverzinsung. Die Höhe der Garantieverzinsung einer einmal abgeschlossenen Kapitalversicherung ist für die gesamte Laufzeit der Police festgeschrieben und bildet die Untergrenze für die jährliche Verzinsung der Sparanteile in der Kapitalversicherung. Zusätzliche Sicherheit bietet der gesetzliche Anspruch auf Leistungen im Falle der Insolvenz eines Versicherungsunternehmens.

Auch britische Policen beinhalten bereits garantierte Leistungen: Sowohl die bei Vertragsabschluss festgelegte Versicherungssumme als auch die jährlich gutgeschriebenen Boni stellen garantierte Leistungen der Versicherungsunternehmen dar.

Das Konzept bietet eine breite Risikostreuung, da eine Vielzahl von Policen aus unterschiedlichen Abschlussjahren und von verschiedenen Versicherungsgesellschaften angekauft werden sollen.

B1.5.4.3 Schiffsbeteiligungen

Schiffsbeteiligungen sind unternehmerisch geprägte und auch renditeorientierte Kapitalanlagen. In Deutschland sind diese Beteiligungen in der Regel als geschlossene Fonds in der Regel in der Form einer „GmbH & Co. KG“ konzipiert. Bei diesem ist im Gegensatz zum offenen Fonds das Investitionsvolumen fest definiert. Ist das benötigte Kapital eingeworben, wird der Fonds geschlossen.

Das Anlageobjekt (z.B. Containerschiffe, Mehrzweckfrachtschiffe, Massengutschiffe, Gastankschiffe, etc.) ist ebenso klar festgelegt. Die Investoren werden bei dieser Anlageform Miteigentümer eines konkreten Investitionsgegenstandes und partizipieren so an dessen Entwicklung.

Schiffe zählen zu den flexibelsten Sachwerten. Handelsschiffe profitieren vom weltweiten Wachstum der Warenströme in hohem Maße, da ein Großteil des gesamten Frachtvolumens per Schiff abgewickelt wird. Insbesondere die Containerschifffahrt und damit der Containerverkehr ist ein wesentlicher Eckpfeiler des internationalen Warenaustauschs. Anleger können über geschlossene Fonds an der Flexibilität und der Ertragskraft der globalen Schifffahrtsmärkte partizipieren.

Erträge aus Schiffen werden über die in der Regel mittel- bis langfristigen Charterverträge sowie etwaige Erlöse aus der Veräußerung der Schiffe erzielt. Die Einnahmen aus einem Chartervertrag mit einem bonitätsstarken Charterer ermöglichen attraktive Ausschüttungen an die Anleger. Diese können dann - aufgrund des in

vielen europäischen Ländern anerkannten Systems der Tonnagesteuer - nahezu steuerfrei vereinnahmt werden.

B1.5.4.4 Flugzeugbeteiligungen

Geschlossene Flugzeugfonds sind unternehmerisch geprägte und auch renditeorientierte Kapitalanlagen. In Deutschland sind diese Beteiligungen in der Regel als geschlossene Fonds in der Rechtsform der deutschen „GmbH & Co. KG“ konzipiert. Bei diesem ist im Gegensatz zum offenen Fonds das Investitionsvolumen fest definiert. Das Anlageobjekt (z.B. Frachtflugzeuge, Passagierflugzeuge etc.) ist ebenso klar festgelegt. Die Investoren werden bei dieser Anlageform Miteigentümer eines konkreten Investitionsgegenstandes und partizipieren so an dessen Entwicklung.

Die wirtschaftlichen Faktoren eines Flugzeugfonds werden stark durch die Entwicklung des Luftverkehrs beeinflusst. Wesentliche Faktoren für die Ertragerzielung aus einem Flugzeugfonds sind die Leasingraten für das Flugzeug während der Fondslaufzeit sowie die Verkaufspreise des Flugzeugs bei Beendigung der Beteiligung. Ein wichtiges Prüfkriterium für die Investition in Flugzeugbeteiligungen ist die Prüfung des Leasingnehmers und der Laufzeit des Leasingvertrages. Langfristige Leasingverträge sichern über diese Laufzeit feste Einnahmen und bieten dadurch eine gute Kalkulationsbasis für die Investition.

B1.5.4.5 Private Equity-Fonds

Private Equity-Fonds sind unternehmerisch geprägte und auch renditeorientierte Kapitalanlagen. Mit Hilfe von Private Equity-Fonds zur Verfügung stehenden Kapital beteiligen sich Anleger am Eigenkapital von Unternehmen, um im Gegenzug an deren wirtschaftlichen Erfolg zu partizipieren.

Der direkte Zugang in diese Anlageklasse war und ist in Deutschland nur mit hohen Mindestbeteiligungen möglich. Kleinere Beteiligungen sind allerdings über geschlossene Private Equity-Dachfonds, die in aller Regel in der Rechtsform der deutschen „GmbH & Co. KG“ konzipiert sind, möglich. Bei den Dachfonds wird das Nominalkapital gebündelt in mehrere Private Equity-Beteiligungsgesellschaften gestreut investiert. Das Investitionsvolumen kann dabei von vornherein fest definiert oder offen sein. Entsprechend stehen die eingegangenen Beteiligungen der Dachfonds gegenüber den Private Equity-Beteiligungsgesellschaften bereits im Vorhinein fest oder sind offen.

Private Equity-Fonds werden als alternative Anlageform gesehen, die sich als Beimischung positiv auf ein Vermögensportfolio auswirken können.

B1.5.4.6 Erneuerbare-Energie-Fonds

Erneuerbare-Energie-Fonds sind unternehmerisch geprägte und auch renditeorientierte Kapitalanlagen. In Deutschland sind diese Beteiligungen in der Regel als geschlossene Fonds in der Rechtsform der deutschen „GmbH & Co. KG“ konzipiert. Bei diesem ist im Gegensatz zum offenen Fonds das Investitionsvolumen fest definiert. Das Anlageobjekt (z.B. Solarkraftwerke, Wasserkraftwerke, Windkraftwerke etc.) ist ebenso klar festgelegt. Die Investoren werden bei dieser Anlageform Miteigentümer eines

konkreten Investitionsgegenstandes und partizipieren so an dessen Entwicklung.

Bei Projekten aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien beteiligt sich der Anleger i.d.R. über einen Kommanditanteil an der Wertentwicklung der einzelnen Zielinvestitionen. Grundsätzlich gibt es bei diesen Beteiligungen keine feststehende Laufzeit, da ein wirtschaftlicher Betrieb auch über einen Prognosezeitraum von 20 Jahren hinaus möglich ist.

Eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg einer Beteiligung in Projekte aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien ist u.a. die richtige Auswahl von kompetenten Projektpartnern für die Umsetzung. Die richtige Wahl des Standortes, die Pachtverträge, rechtliche Genehmigungen, Netzanschlusszusagen und natürlich die Qualität der eingesetzten Anlagentypen, sind ganz wesentlich für eine Beteiligung in diesem Segment.

Zudem bietet eine Beteiligung an Projekten aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien ein weitestgehende Unabhängigkeit von Aktien- und Rentenmärkten. Durch zum Teil gesetzlich festgelegte Einspeisevergütungen bieten diese Projekte eine hohe Kalkulations-sicherheit.

B1.5.4.7 Infrastruktur-Fonds

Geschlossene Infrastruktur-Fonds sind unternehmerisch geprägte und auch renditeorientierte Kapitalanlagen. In Deutschland sind diese Beteiligungen in der Regel als geschlossene Fonds in der Rechtsform der deutschen „GmbH & Co. KG“ konzipiert. Hierzu investieren Sie als Dachfonds oder direkt in Projekte der öffentlichen und privaten Infrastruktur.

Angesichts vielfach angespannter Haushaltslagen der öffentlichen Hand besteht verstärkt der Bedarf, Projekte und Einrichtungen im Bereich Infrastruktur privat zu finanzieren. Im Fokus der Infrastrukturfonds stehen dabei Projekte aus dem Bereich Transport, Kommunikation, Versorgung oder der sozialen Infrastruktur. Beispielhaft lassen sich in der Anlageklasse Infrastrukturfonds Projekte und Finanzierungen in Strassen, See- und Lufthäfen, Gas- und Stromnetze oder Gesundheits- und Bildungseinrichtungen finden.

Investments in Infrastruktur-Projekte können vorteilhaft zur Beimischung in ein Portfolio sein. So können folgende vorteilhafte Charakteristika einzeln oder zusammen auf Infrastrukturprojekte zutreffen: Attraktive Renditeaussichten, geringe Korrelationen zu anderen Märkten, gesicherte Nachfrage oder Inflationsschutz.

B1.5.4.8 Agrar- und Rohstoff-Fonds

Geschlossene Agrar- und Rohstoff-Fonds sind unternehmerisch geprägte und auch renditeorientierte Kapitalanlagen. In Deutschland sind diese Beteiligungen in der Regel als geschlossene Fonds in der Rechtsform der deutschen „GmbH & Co. KG“ konzipiert. Agrar und Rohstoff-Fonds sind geprägt durch Investitionen in land- und forstwirtschaftliche Projekte sowie Beteiligungen mit dem Ziel der Rohstoffförderung, -verarbeitung und -vermarktung.

Die erwartete Nachfragesteigerung nach Naturrohstoffen hat dieses Segment zu einem attraktiven Bereich für geschlossene Fonds gemacht. Agrar- und Rohstoff-Fonds stellen Investitionen in die Gewinnung von Rohstoffen und Anlagegütern wie z.B. Weizen, Gerste, Mais, Olivenöl, Holz, Edelmetallen oder Rohöl in den Fokus.

Investments in diesem Segment können sich vorteilhaft in einem Portfolio auswirken. Geringe Korrelation mit anderen Märkten, steigende Nachfrage sowie die Verbindung von Ökonomie mit Ökologie sprechen für Agrar- und Rohstoff-Fonds.

B1.5.5 Due Diligence-Prozess / Qualitätskriterien

Due Diligence-Prozess bedeutet, dass Zielfonds auf die für eine Investition relevanten Aspekte in einem festgelegten Verfahren nach ausgewählten Qualitätskriterien durchleuchtet werden.

Folgende Qualitätskriterien müssen vom Portfolioverwalter beim Erwerb der jeweiligen Zielfonds grösstenteils positiv beurteilt werden:

B1.5.5.1

Beteiligung an Immobilienfonds:	
Allgemein	◆ Erfahrung der Partner in der Projektrealisierung, der Konzeption, der laufenden Objektverwaltung und dem -management sowie im späteren Verkauf der Objekte.
Immobilienmarkt	◆ Steuer- und Rechtssituation ◆ Standortpotenzial ◆ Kaufpreisfaktor ◆ Vermietungsstand ◆ Mietertrag/-niveau ◆ Laufzeit der Mietverträge, Verlängerungsoptionen ◆ Bonität der Mieter und Vertragspartner ◆ Qualität und Alter der Immobilien ◆ Funktionalität der Immobilien ◆ Wert- und Technikgutachten
Finanzmarkt und Kalkulation	◆ Eigenkapital-/Fremdkapital-Verhältnis ◆ Zins- und Tilgungsniveau ◆ Wirtschaftliche Bedingungen der Fondskalkulation

B1.5.5.2

Beteiligung an Lebensversicherungsfonds:	
Allgemein	◆ Erfahrung der Partner in der Projektrealisierung, der Konzeption und im laufenden Policenerwerb
Finanzmarkt und Kalkulation	◆ Eigenkapital-/Fremdkapital-Verhältnis ◆ Zins- und Tilgungsniveau ◆ Wirtschaftliche Bedingungen der Fondskalkulation ◆ Steuer- und Rechtssituation ◆ Bonität der

	Versicherungsunternehmen ◆ Breite Streuung der Policen nach Ablaufjahren und Versicherungsunternehmen ◆ Tarif und Beitragsstruktur der Versicherungsverträge
--	--

B1.5.5.3

Schiffsbeteiligungen:	
Allgemein	◆ Erfahrung der Partner in der Projektrealisierung, der Konzeption und der laufenden Bereederung
Schiffsmarkt	◆ Steuer- und Rechtssituation ◆ Kaufpreis des Schiffes ◆ Beschäftigungsverhältnis des Schiffes ◆ Bonität des Charterers ◆ Marktgängigkeit des Schiffstyps ◆ Bauqualität des Schiffes
Finanzmarkt und Kalkulation	◆ Eigenkapital-/Fremdkapital-Verhältnis ◆ Zins- und Tilgungsniveau ◆ Wechselkurs- bzw. Zinsrisiko ◆ Wirtschaftliche Bedingungen der Fondskalkulation

B1.5.5.4

Flugzeugbeteiligungen:	
Allgemein	◆ Erfahrung der Partner in der Projektrealisierung, der Konzeption und der laufenden technischen und kommerziellen Betreuung des Flugzeuges (Operator)
Flugzeugmarkt	◆ Steuer- und Rechtssituation ◆ Kaufpreis des Flugzeuges ◆ Beschäftigungsverhältnis des Flugzeugs ◆ Bonität des Charterers ◆ Marktgängigkeit des Flugzeugtyps ◆ Bauqualität des Flugzeuges
Finanzmarkt und Kalkulation	◆ Eigenkapital-/Fremdkapital-Verhältnis ◆ Zins- und Tilgungsniveau ◆ Wechselkurs- bzw. Zinsrisiko ◆ Wirtschaftliche Bedingungen der Fondskalkulation

B1.5.5.5

Beteiligung an Private-Equity-Fonds:	
Allgemein	◆ Erfahrung der Partner in der Projektrealisierung und Konzeption
Private Equity-Markt	◆ Erfahrenes Fondsmanagement mit Zugang zu international renom-

	- mierten Beteiligungsgesellschaften ◆ Breite Streuung des Kapitals über Branchen, und Regionen ◆ Professionelles Beteiligungscontrolling ◆ Investitionsstrategie ◆ Track-Record von Beteiligungsgesellschaften
--	---

B1.5.5.6

Beteiligung an Erneuerbare Energie-Fonds:	
Allgemein	◆ Erfahrene Partner in der Projektrealisierung und der laufenden Betreuung von Projekten
Erneuerbare Energie-Projekte	◆ Standortqualität ◆ Steuer- und Rechtssituation ◆ Kaufpreis des Projektes ◆ Vorlage von notwendigen Genehmigungen ◆ Netzanschlusszusage ◆ Ertragsgutachten (mind. 2) ◆ Pachtverträge ◆ Wert- und Technikguthaben
Finanzmarkt und Kalkulation	◆ Eigenkapital/Fremdkapital-Verhältnis ◆ Zins- und Tilgungsniveau ◆ Wechselkurs- bzw. Zinsrisiko ◆ Wirtschaftliche Bedingungen der Fondskalkulation

B1.5.5.7

Beteiligung an Infrastruktur-Fonds:	
Allgemein	◆ Erfahrung der Partner in der Projektrealisierung, Konzeption und im laufenden Management
Markt und Projekt	◆ Steuer- und Rechtssituation ◆ Kaufpreis ◆ Ertragsaussicht/-niveau ◆ Bonität der Vertragspartner ◆ Zukunftsaussichtendes Investitionsmarktes ◆ Region ◆ Möglichkeiten der Projekt-Realisierung bzw. -Beendigung
Finanzmarkt und Kalkulation	◆ Eigenkapital-/Fremdkapitalanteil ◆ Zins- und Tilgungsniveau ◆ Fremdwährungsanteil ◆ Wirtschaftliche Bedingungen der Fondskalkulation

B1.5.5.8

Beteiligung an Agrar- und Rohstoff-Fonds:	
Allgemein	◆ Erfahrung der Partner in der Projektrealisierung, Konzeption und im laufenden Management

Markt und Projekt	◆ Steuer- und Rechtssituation ◆ Kaufpreis ◆ Ertragsaussicht/-niveau ◆ Schwankungsbreite der Rohstoff-Preise ◆ Bonität der Vertragspartner ◆ Zukunftsaussichten des Investitionsmarktes ◆ ökologische Faktoren ◆ Region
Finanzmarkt und Kalkulation	◆ Eigenkapital-/Fremdkapitalanteil ◆ Zins- und Tilgungsniveau ◆ Fremdwährungsanteil ◆ Wirtschaftliche Bedingungen der Fondskalkulation

B1.5.6 Rechnungs-/Referenzwährung des Investmentunternehmens

Die Rechnungswährung des Investmentunternehmens sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden in Ziffer B1.1 dieses Anhangs „Investmentunternehmen im Überblick“ des Treuhandvertrags genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Investmentunternehmens erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse des Investmentunternehmens berechnet werden, und nicht um die Anlagewährung der betreffenden Anteilsklasse des Investmentunternehmens. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des Investmentunternehmens optimal eignen.

B1.5.7 Profil des typischen Anlegers

Der **MPC Prime Basket** eignet sich nur für einen risikofähigen Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in risikoreiche Spezialmärkte (Randmärkte/Satelliten), wie beispielsweise alternativen Anlage-Klassen im Bereich der geschlossenen Fonds (Fonds-Gesellschaften): Schiffbeteiligungen, Flugzeugbeteiligungen, Private Equity- und Venture Capital-Anlageprogrammen, Immobilienfonds, Lebensversicherungsfonds sowie erneuerbare Energien-Fonds, investieren wollen. Der Anleger muss insbesondere bereit und in der Lage sein, allfällige - auch substantielle - Kursverluste hinzunehmen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in ausserordentlichen Fällen ein Totalverlust einzelner Anlagen eintritt. Daher empfiehlt es sich, nur einen beschränkten Teil des Gesamtportfolios in Anteile des MPC Prime Basket zu investieren.

B1.6 Anlagevorschriften

Für die Anlagen des Investmentunternehmens gelten im Übrigen folgende Bestimmungen:

B1.6.1 Zugelassene Anlagen

Das Investmentunternehmen kann sein Vermögen grundsätzlich in die nachstehend genannten Anlagen investieren. Die Anlagen können dabei sowohl in Instrumente, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, als auch in nicht kotierte oder regelmässig gehandelte Instrumente erfolgen.

Das Investmentunternehmen darf bis 10% seines Vermögens in andere als die unter Ziffer B1.6.1 genannten Anlagen investiert sein.

- B1.6.1.1** Anteile (bzw. Aktien) von geschlossenen deutschen Fonds, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss Ziffer B1.6.1.4 unten anlegen. Dabei handelt es sich vorwiegend um Fonds in der deutschen Rechtsform der GmbH & Co. KG (Personengesellschaft in Form der Kommanditgesellschaft mit einer GmbH als Komplementär);
- B1.6.1.2** Anteile (bzw. Aktien) von offenen Organismen für gemeinsame Anlagen (Investmentvermögen wie OGAW, AIF, ETF, etc.), die ihr Vermögen in Anlagen gemäss Ziffer B1.6.1.4 unten anlegen;
- B1.6.1.3** Wertpapiere, Wertrechte und Geldmarktinstrumente, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden;
- B1.6.1.4** Das Vermögen des Investmentunternehmens wird vorwiegend (mindestens 51%) in die nachstehenden zulässigen Anlage-Klassen investiert. Es gelten zurzeit folgende Investitionslimiten:

Anlage-Klasse	Anlagepolitik (direkt oder indirekt)	Höchst- limite
Immobilien	Erwerb von geschlossenen deutschen Immobilienfonds, deren Zweck im Erwerb von Immobilien besteht (Kanada, USA, Holland, England, Deutschland, usw.).	51%
Lebensversicherungen	Erwerb von geschlossenen deutschen Lebensversicherungsfonds, deren Zweck im Erwerb von nicht fondsgebundenen britischen und / oder deutschen Kapitallebensversicherungen und deutschen privaten Rentenversicherungen besteht.	51%
Schiffsbeteiligungen	Erwerb von geschlossenen deutschen Schiffsbeteiligungsfonds, deren Zweck im Erwerb von Schiffsbeteiligungen besteht.	51%
Flugzeugbeteiligungen	Erwerb von geschlossenen deutschen Flugzeugbeteiligungsfonds, deren Zweck im Erwerb von Flugzeugbeteiligungen besteht.	51%
Private-Equity und Venture-Capital	Erwerb von geschlossenen deutschen Private-Equity-Fonds, die ihrerseits über ein breit diversifiziertes Portfolio von Unternehmensbeteiligungen verfügen bzw. ein solches Portfolio nach ihren Beteiligungsgrundsätzen aufbauen werden.	10%

Anhang B: Anteile (bzw. Aktien) von geschlossenen deutschen Fonds, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss Ziffer B1.6.1.4 unten anlegen. Dabei handelt es sich vorwiegend um Fonds in der deutschen Rechtsform der GmbH & Co. KG (Personengesellschaft in Form der Kommandit

◆ Erneuerbare Energie	Erwerb von geschlossenen deutschen „Erneuerbare-Energie-Fonds“, deren Zweck im Erwerb von erneuerbaren-Energie-Projekten (Wind, Solar, Wasser, Biomasse, Biogas, Geothermie, usw.) besteht.	51%
◆ Infrastruktur	Erwerb von geschlossenen, deutschen Infrastrukturfonds, deren Zweck im Erwerb und Realisierung von Infrastrukturprojekten besteht	30%
◆ Agrar- und Rohstoffe	Erwerb von geschlossenen, deutschen Agrar- und Rohstoff-Fonds, deren Zweck im Erwerb und Realisierung von Agrar- und Rohstoff-Projekten besteht	30%
◆ Einlagen bei Banken, Geldmarktinstrumente, fest- oder variable verzinsliche Anlagen sowie an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte kapitalgeschützte Produkte	Für das Investmentunternehmen dürfen bis zum Abschluss der Investitionstätigkeiten, zum Zwecke des Liquiditäts-Managements und/oder zur Anlage der Ausschüttungen und Kapitalrückflüsse aus Zielfonds direkt oder indirekt (z.B. Anlagefonds) Einlagen bei Banken, Geldmarktinstrumente, fest- oder variable verzinsliche Anlagen sowie an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte kapitalgeschützte Produkte, gehalten werden.	100%

Das Investmentunternehmen kann bis zu 100% seines Vermögens in Anlagen investieren, die nicht börsennotiert sind.

B1.6.1.5 Derivative Finanzinstrumente:

- a) derivative Finanzinstrumente, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden;
- b) derivative Finanzinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate), wenn:
 - 1. die Gegenpartei einer Aufsicht untersteht, die der liechtensteinischen gleichwertig ist; und
 - 2. sie jederzeit nachvollziehbar bewertet, veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft ausgeglichen werden können;
- c) derivative Finanzinstrumente, die in ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet sind (strukturierte Finanzinstrumente, Index- und Regionen-Zertifikate).

B1.6.1.6 Einlagen

Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, die ihren Sitz in einem EWR-

Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR-Rechts gleichwertig ist;

B1.6.1.7 Die Anlage in Produkte, welche unmittelbar oder mittelbar vom Portfolioverwalter oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der er durch eine gemeinsame Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, ist zulässig.

B1.6.2 Flüssige Mittel

Das Investmentunternehmen darf in seiner Rechnungseinheit und in allen Währungen, in denen Anlagen getätigt werden, dauernd und unbeschränkt flüssige Mittel bei der Verwahrstelle halten, soweit dies sein Anlageziel erfordert. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B1.6.3 Nicht zugelassene Anlagen

Insbesondere die folgenden Anlagen sind nicht zugelassen:

B1.6.3.1 Das Investmentunternehmen darf sein Vermögen, unter Vorbehalt von Ziffer B1.6.1.4, nicht in Immobilien und physische Waren (Rohstoffe, Kunstgegenstände, Antiquitäten oder ähnliches) anlegen;

B1.6.3.2 Physische Leerverkäufe von Anlagen jeglicher Art;

B1.6.3.3 die Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten zu Spekulationszwecken.

B1.6.4 Anlagegrenzen

Für das Investmentunternehmen bestehen folgende Anlagebeschränkungen:

B1.6.4.1 Das Investmentunternehmen darf bis zu 100% des Vermögens des Investmentunternehmens in die gemäss Ziffer B1.6.1.4 zulässigen Anlage-Klassen investieren (u.a. Schiffbeteiligungen, Private Equity- und Venture Capital-Anlageprogrammen, Immobilienfonds, Lebensversicherungsfonds sowie erneuerbare Energien-Fonds). Dabei wird die Berücksichtigung von mehr als einer Investition je Anlage-Klasse angestrebt;

B1.6.4.2 bis höchstens 15% des Vermögens des Investmentunternehmens dürfen in Wertpapiere, Wertrechte oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten angelegt werden. Von dieser Begrenzung ausgenommen sind die flüssigen Mittel, sofern sie bei der Verwahrstelle gehalten werden;

B1.6.4.3 die in Ziffer B1.6.4.2 erwähnte Grenze von 15% ist auf 35% angehoben, wenn es sich um Anlagen gemäss Ziffer B1.6.1.1 und Ziffer B1.6.1.2 handelt;

B1.6.4.4 das Investmentunternehmen darf sein ganzes Vermögen in Produkte anlegen, die unmittelbar oder mittelbar vom Portfolioverwalter oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der er durch eine gemeinsame Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist;

Anhang B: Die Anlage in Produkte, welche unmittelbar oder mittelbar vom Portfolioverwalter oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der er durch eine gemeinsame Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist

- B1.6.4.5** das Investmentunternehmen wird keine Beteiligungen eines einzigen Emittenten erwerben,
 - a) die zu einer Beteiligung von 50% oder mehr am Kapital dieses Emittenten führen; oder
 - b) die zu 50% oder mehr der Stimmen dieses Emittenten führen.
- B1.6.4.6** das Investmentunternehmen darf bis zu 35% seines Vermögens in Anteile von Investmentvermögen investieren, die von der gleichen Verwaltungsgesellschaft oder einer mit ihr verbundenen Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden;
- B1.6.4.7** das Investmentunternehmen kann bis zu 100% des Vermögens des Investmentunternehmens in Anlagen investieren, die nicht börsennotiert sind;
- B1.6.4.8** zusätzlich zu den aufgeführten Beschränkungen gemäss dieser Ziffer sind allfällige weitere Beschränkungen in Ziffer B1.5 zu beachten.

B1.6.5 Begrenzung der Kreditaufnahme

Für das Investmentunternehmen bestehen folgende Einschränkungen:

- B1.6.5.1** Das Vermögen des Investmentunternehmens darf nicht verpfändet oder sonst belastet werden, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne von Ziffer B1.6.5.2 oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.
- B1.6.5.2** Das Investmentunternehmen darf zur Befriedigung von kurzfristigen Verbindlichkeiten Kredite zu marktkonformen Bedingungen aufnehmen (siehe Ziffer B1.5 „Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen des Investmentunternehmens“). Die Kreditaufnahme des Investmentunternehmens gilt vorbehaltlich der Kredit- und Risikopolitik der Verwahrstelle, welche sich unter Umständen während der Laufzeit des Investmentunternehmens ändern kann;

B1.7 Bewertung

Die Bewertung erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft gemäss den in den konstituierenden Dokumenten genannten Prinzipien.

Der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) pro Anteil des Investmentunternehmens oder einer Anteilsklasse wird von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten am Ende des Rechnungsjahres sowie am jeweiligen Bewertungstag auf Basis der letztbekannten Kurse unter Berücksichtigung des Bewertungsintervalls berechnet.

Der NAV eines Anteils am Investmentunternehmen oder einer Anteilsklasse des Investmentunternehmens ist in der Rechnungswährung des Investmentunternehmens oder, falls abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt und ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote des Vermögens des Investmentunternehmens, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen des Investmentunternehmens, die der betroffenen Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse. Er wird bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen wie folgt gerundet:

◆ auf 0.01 EUR.

Das Vermögen des Investmentunternehmens wird nach folgenden Grundsätzen bewertet:

- B1.7.1** Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Börsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
- B1.7.2** Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet.
- B1.7.3** Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen können mit der Differenz zwischen Einstandspreis (Erwerbspreis) und Rückzahlungspreis (Preis bei Endfälligkeit) linear ab- oder zugeschrieben werden. Eine Bewertung zum aktuellen Marktpreis kann unterbleiben, wenn der Rückzahlungspreis bekannt und fixiert ist. Allfällige Bonitätsveränderungen werden zusätzlich berücksichtigt;
- B1.7.4** bei Anlageprodukten in Form von Open-Ended-Fonds entspricht der Verkehrswert dem Inventarwert (Net Asset Value). Ist ausnahmsweise für Open-Ended-Fonds kein Wert erhältlich, so schätzt die Verwaltungsgesellschaft den Verkehrswert mit der geschäftsüblichen Sorgfalt aufgrund des Preises, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde.
- B1.7.5** Basis der Wertermittlung von geschlossenen Fonds (GmbH & Co. KG's) ist ein Bewertungstool, welches zusammen mit einem renommierten, unabhängigen Institut, speziell zur Bewertung von geschlossenen Fonds, entwickelt wurde;
- B1.7.6** Alle anderen Anlagen, deren Kurs nicht marktgerecht ist und diejenigen Vermögenswerte, die nicht unter Ziffer B1.7.1, Ziffer B1.7.2 und Ziffer B1.7.3 oben fallen, werden mit dem Preis eingesetzt, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Bewertung wahrscheinlich erzielt würde und der nach Treu und Glauben durch die Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft oder unter deren Leitung oder Aufsicht durch Beauftragte bestimmt wird.
- B1.7.7** Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
- B1.7.8** Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die Währung des Investmentunternehmens lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende Währung des Investmentunternehmens umgerechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Bewertungsprinzipien für das Vermögen des Investmentunternehmens anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung auf Grund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzweckmässig erscheinen. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann die Verwaltungsgesellschaft die Anteile des Vermögens des Investmentunternehmens auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren voraussichtlich getätigt werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Emissions- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.

Anhang B: Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Börsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.

B1.8 Risiken und Risikoprofile des Investmentunternehmens

B1.8.1 Spezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile des Investmentunternehmens ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Investmentunternehmens abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel auch tatsächlich erreicht oder es zu einem Wertzuwachs der Anlagen kommen wird. Bei der Rückgabe von Anteilen kann der Anleger möglicherweise den ursprünglich in das Investmentunternehmen investierten Betrag nicht zurückerhalten.

Die Risiken dieses Investmentunternehmens sind aufgrund seiner Anlagepolitik mit denjenigen von bestimmten Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) nicht vergleichbar.

Das Anlageziel des Investmentunternehmens besteht darin, eine langfristige, dem Risiko angepasste Wertsteigerung des Vermögens des Investmentunternehmens zu erreichen. Zur Erreichung des Anlageziels investiert das Investmentunternehmen sein Vermögen vorwiegend (mindestens 51%) direkt oder indirekt (mittels Investmentvermögen, Anleihen, Zertifikate, usw.) in geschlossene deutsche Fonds („Zielfonds“). Mit einer Investition in dieses Konzept ist der Anleger an den wichtigsten alternativen Anlageformen im Bereich der geschlossenen Fonds beteiligt: Schiffbeteiligungen, Flugzeugbeteiligungen, Private Equity- und Venture Capital-Anlageprogrammen, Immobilienfonds, Lebensversicherungsfonds sowie erneuerbare Energien-Fonds, Infrastruktur-Fonds sowie Agrar- und Rohstoff-Fonds (siehe diesbezüglich Ziffer B1.5.4 „Definition einzelner Anlage-Klassen“).

Bei den Zielfonds handelt es sich mehrheitlich um geschlossene deutsche Fondsgesellschaften in der deutschen Rechtsform der GmbH & Co. KG (Personengesellschaft in Form der Kommanditgesellschaft mit einer GmbH als Komplementär), die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden und deren Veräußerung daher nicht mit der gleichen Leichtigkeit wie bei einem börsennotierten Wertpapier erfolgen kann. Beim Verkauf solcher Anlagen können im Vergleich zur Bewertung erhebliche Kursunterschiede entstehen, welche als Verluste realisiert werden können.

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass auf Stufe der indirekten Anlagen zusätzliche indirekte Kosten und Gebühren anfallen sowie Vergütungen und Honorare verrechnet werden, die jedoch direkt den einzelnen indirekten Anlagen belastet werden. Es gilt insbesondere zu beachten, dass es dem Investmentunternehmen gestattet ist, sein Vermögen unbeschränkt in Produkte anzulegen, die unmittelbar oder mittelbar vom Portfolioverwalter oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der er durch eine gemeinsame Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist. Es besteht die Möglichkeit, dass der Portfolioverwalter sowohl vom MPC Prime Basket als auch von den Produkten bzw. Gesellschaften, in die er investiert, Entschädigungen, Provisionen, Managementfees oder sonstige Leistungen bezieht. Die Verwaltungsgesellschaft bemüht sich um die Vermeidung von allfälligen Interessenskonflikten.

Der Anleger des **MPC Prime Basket** wird ausdrücklich auf die allgemeinen und spezifischen Risiken aufmerksam gemacht, welche im Prospekt detailliert beschrieben sind. Der Anleger muss insbesondere bereit und in der Lage sein, allfällige – auch substanzielle – Kursverluste hinzunehmen. **Bei der Rücknahme von Anteilscheinen besteht eine Kündigungsfrist von 10 Bankarbeitstagen auf**

den letzten Bankarbeitstag eines Kalendermonats. Ein vorzeitiger Ausstieg aus dem Investmentunternehmen ohne Einhaltung der Kündigungsfrist ist nicht möglich.

Der Portfolioverwalter des **MPC Prime Basket** ist bestrebt, allfällige Risiken durch eine angemessene Diversifikation der zugrunde liegenden Anlagen sowie deren strikte Überwachung soweit als möglich zu minimieren. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass in ausserordentlichen Fällen ein Totalverlust bei einzelnen der zugrunde liegenden Anlagen eintreten kann. Die Wertentwicklung des **MPC Prime Basket** kann vom allgemeinen Börsentrend, wie sie z.B. durch breite Marktindizes dargestellt werden, markant abweichen.

Es gilt zu beachten, dass die Wertentwicklung des Investmentunternehmens markant von der generellen Entwicklung der zugrundeliegenden Märkten, in denen das Investmentunternehmen investiert, abweichen kann.

Derivative Finanzinstrumente

Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Hebelfinanzierungen (Hebelkraft)

Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass der Leverage des Investmentunternehmens nach Brutto-Methode grundsätzlich **unter 2.1** liegen wird. Eine Indikation des Risikogehaltes des Investmentunternehmens wird dagegen durch die Nettomethode gegeben, da sie auch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Absicherungszwecken angemessen berücksichtigt.

Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass der Leverage des Investmentunternehmens nach der Netto-Methode grundsätzlich **unter 1.1** liegen wird. Abhängig von den Marktbedingungen kann der Leverage variieren und in besonderen Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass der Leverage auch höher liegt.

Risikomanagementverfahren

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet als Risikomanagementverfahren den Commitment-Approach als anerkannte Berechnungsmethode.

B1.8.2 Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den spezifischen Risiken können die Anlagen des Investmentunternehmens allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte, jedoch nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Ziffer 8.2 des Prospekts.

B1.9 Kosten, die aus dem Investmentunternehmen erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Investmentunternehmen erstattet werden, ist der Tabelle „Stammdaten und Informationen des Investmentunternehmens und dessen allfälligen Anteilsklassen“ aus Ziffer B1.1 dieses Anhangs „Investmentunternehmen im Überblick“ des Treuhandvertrags zu entnehmen.

B1.10 Performance-Fee

Für das Investmentunternehmen kommt keine Performance-Fee zur Anwendung.

Schaan/Vaduz, 22. Oktober 2019

Die Verwaltungsgesellschaft:

IFM Independent Fund Management AG, Schaan

Die Verwahrstelle:

Liechtensteinische Landesbank AG, Vaduz

Anhang C: Vertriebsverbot

Verbot der Kapitalbeschaffung

Das Einsammeln von Kapital, d.h. die Vornahme direkter oder indirekter Schritte durch das Investmentunternehmen oder eine Person oder ein Unternehmen für Rechnung dieses Investmentunternehmens mit dem Ziel, gewerblich bei einem oder mehreren Anlegern Kapital zu beschaffen, um es gemäss einer festgelegten Anlagestrategie anzulegen, ist nicht gestattet.

Anhang D: Aufsichtsrechtliche Offenlegung

Interessenkonflikte

Beim Investmentunternehmen können folgende Interessenkonflikte entstehen:

Die Interessen des Anlegers können mit folgenden Interessen kollidieren:

- ◆ Interessen der Verwaltungsgesellschaft und den mit diesen eng verbundenen Unternehmen und Personen
- ◆ Interessen der Verwaltungsgesellschaft und seiner Kunden
- ◆ Interessen der Verwaltungsgesellschaft und seinen Anlegern
- ◆ Interessen der verschiedenen Anleger der Verwaltungsgesellschaft
- ◆ Interessen eines Anlegers und eines Fonds bzw. Investmentunternehmens
- ◆ Interessen zweier Fonds bzw. Investmentunternehmen
- ◆ Interessen der Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft

Umstände oder Beziehungen, die Interessenskonflikte begründen können, umfassen insbesondere:

- ◆ Anreizsysteme für Mitarbeiter
- ◆ Mitarbeitergeschäfte
- ◆ Umschichtungen im Investmentunternehmen
- ◆ Positive Darstellung der Performance des Investmentunternehmens
- ◆ Geschäfte zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den von ihr verwalteten Fonds bzw. Investmentunternehmen oder Individualportfolios
- ◆ Geschäfte zwischen von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds/Investmentunternehmen und/oder Individualportfolios
- ◆ Zusammenfassung mehrerer Orders (sog. „block trades“)
- ◆ Beauftragung von eng verbundenen Unternehmen und Personen
- ◆ Einzelanlagen von erheblichem Umfang
- ◆ Hohe Umschlagshäufigkeit von Vermögensgegenständen (sog. „frequent trading“)
- ◆ Festlegung der Cut-Off-Zeit
- ◆ Aussetzung der Anteilrücknahme
- ◆ IPO-Zuteilung

Zum Umgang mit Interessenskonflikten setzt die Verwaltungsgesellschaft folgende organisatorischen und administrativen Massnahmen ein, um Interessenskonflikte zu vermeiden und ggf. zu lösen, zu ermitteln, ihnen vorzubeugen, sie beizulegen, zu beobachten und sie offenzulegen:

- ◆ Bestehen einer Compliance-Abteilung, die die Einhaltung von Gesetzen und Regeln überwacht und an die Interessenskonflikte gemeldet werden müssen
- ◆ Pflichten zur Offenlegung
- ◆ Organisatorische Massnahmen wie
 - Zuordnung von Zuständigkeit, um unsachgemässe Einflussnahme zu verhindern
 - Verhaltensregeln für Mitarbeiter in Bezug auf Mitarbeitergeschäfte
 - Verhaltensregeln bzgl. der Annahme und der Gewährung von Geschenken, Einladungen, anderen Zuwendungen und Spenden
 - Verbot des Insiderhandels
 - Verbot des Front- und Parallel-Runnings
- ◆ Einrichtung einer Vergütungspolitik und -praxis
- ◆ Grundsätze zur Berücksichtigung von Kundeninteressen
- ◆ Grundsätze zur Überwachung der vereinbarten Anlagerichtlinien
- ◆ Grundsätze für die Ausführung von Handelsentscheidungen (Best Execution Policy),
- ◆ Grundsätze zur Aufteilung von Teilausführungen
- ◆ Einrichten von Orderannahmezeiten (Cut-Off-Zeiten)

Bearbeitung von Beschwerden

Der Anleger ist berechtigt, Beschwerden über die Verwaltungsgesellschaft bzw. deren Mitarbeiter, Beschwerden im Zusammenhang mit Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA), welche von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, sowie ihre Anliegen, Wünsche und Bedürfnisse kostenlos schriftlich oder mündlich bei der Verwaltungsgesellschaft einzureichen.

Die Beschwerdepolitik der Verwaltungsgesellschaft sowie das Verfahren beim Umgang mit Beschwerden der Anleger können kostenlos auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter www.ifm.li abgerufen werden.

Grundsätze der Abstimmungspolitik bei Hauptversammlungen

Die Verwaltungsgesellschaft übt die mit den Anlagen der verwalteten Fondsvermögen verbundenen Aktionärs- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus.

Bei den einzelnen Geschäften steht es der Verwaltungsgesellschaft frei, ob er die Aktionärs- und Gläubigerrechte für das jeweilige Fondsvermögen selber ausüben oder die Ausübung an die Verwahrstelle oder Dritte delegieren oder auf die Ausübung verzichten will.

Ohne ausdrückliche Weisung seitens der Verwaltungsgesellschaft ist die jeweilige Verwahrstelle zur Ausübung der sich aus den Anlagen ergebenden Rechte als Gesellschafterin, Miteigentümerin usw. ermächtigt, aber nicht verpflichtet.

Bei Geschäften, welche die Interessen der Anleger wesentlich beeinflussen, hat die Verwaltungsgesellschaft das Stimmrecht selber auszuüben oder ausdrückliche Weisungen zu erteilen.

Eine aktive Ausübung der Stimmrechte erfolgt insbesondere in Fällen, in denen ein klar identifiziertes Bedürfnis zum Schutz des Anlegerinteresses besteht. Die Stimmrechte müssen nur dann zwingend ausgeübt werden, wenn nachhaltige Interessen betroffen sind. Sofern die betroffenen Aktienpositionen keinen bedeutenden Anteil an der Marktkapitalisierung ausmacht, sind keine nachhaltigen Interessen tangiert.

Die Verwaltungsgesellschaft hat zum Ziel, Interessenkonflikte, die aus der Ausübung von Stimmrechten resultieren, zu verhindern bzw. im Interesse der Anleger zu lösen oder zu regeln.

Die Verwaltungsgesellschaft beachtet bei der Ausübung der Stimmrechte die Anlegerinteressen des Vermögens des OGA sowie die Massgabe, dass die Ausübung der Stimmrechte im Einklang mit den Zielen der Anlagepolitik des betroffenen Vermögens erfolgt.

Die Stimmrechtspolitik der Verwaltungsgesellschaft (Strategien für die Ausübung von Stimm- und Gläubigerrechten, Massnahmen, Einzelheiten zur Vermeidung von Interessenkonflikten, u.a.) kann kostenlos auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter www.ifm.li abgerufen werden.

Bestmögliche Ausführung von Handelsentscheiden

Die Verwaltungsgesellschaft hat im besten Interesse der von ihr verwalteten OGA zu handeln, wenn er für diese bei der Verwaltung seiner Portfolios Handelsentscheidungen ausführt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat alle angemessenen Massnahmen um unter Berücksichtigung des Kurses, der Kosten, der Geschwindigkeit der Ausführung, der Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung, des Umfangs, der Art des Auftrages und sonstiger, für die Auftragsausführung relevanten Aspekte zu ergreifen, um das bestmögliche Ergebnis für die OGA zu erzielen (bestmögliche Ausführung).

Soweit die Portfolioverwalter zur Ausführung von Transaktionen berechtigt sind, werden sie vertraglich gebunden, die endsprechenden Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung anzuwenden, sofern sie nicht bereits den entsprechenden Gesetzen und Rechtsvorschriften zur bestmöglichen Ausführung unterliegen.

Die Grundsätze für die Ausführung von Handelsentscheidungen (Best Execution Policy) steht den Anlegern auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter www.ifm.li zur Verfügung.

Vergütungsgrundsätze und -praktiken

Die IFM Independent Fund Management AG („IFM“) unterliegt den für Verwaltungsgesellschaften nach dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) und nach dem Investmentunternehmensgesetz (IUG) sowie den für AIFM nach dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Gestaltung ihrer Vergütungsgrundsätze und –praktiken. Die detaillierte Ausgestaltung hat die IFM in einer internen Weisung zur Vergütungspolitik und –praxis geregelt, deren Ziel es ist, eine nachhaltige Vergütungssystematik unter Vermeidung von Fehlanreizen zur Eingehung übermässiger Risiken sicherzustellen. Die Vergütungsgrundsätze und –praktiken der IFM werden mindestens jährlich durch die Mitglieder des Verwaltungsrates auf ihre Angemessenheit und die Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben überprüft. Sie umfassen fixe und variable (erfolgsabhängige) Vergütungselemente.

Die IFM hat eine Vergütungspolitik festgelegt, welche mit ihrer Geschäfts- und Risikopolitik vereinbar ist. Insbesondere werden keine Anreize geschaffen, übermässige Risiken einzugehen. Die Entlohnung für die Implementierung und Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie ist im festen Lohnbestandteil des Nachhaltigkeitsverantwortlichen (Sustainability Officer) berücksichtigt. In die Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung werden entweder das Gesamtergebnis der IFM und/oder die persönliche Leistung des betreffenden Angestellten und seiner Abteilung einbezogen. Bei der im Rahmen der persönlichen Leistungsbeurteilung festgelegten Zielerreichung stehen insbesondere eine nachhaltige Geschäftsentwicklung und der Schutz des Unternehmens vor übermässigen Risiken im Vordergrund. Die variablen Vergütungselemente sind nicht an die Wertentwicklung der von der IFM verwalteten Fonds gekoppelt. Freiwillige Arbeitgebersachleistungen oder Sachvorteile sind zulässig.

Durch die Festlegung von Bandbreiten für die Gesamtvergütung ist überdies gewährleistet, dass keine signifikante Abhängigkeit von der variablen Vergütung sowie ein angemessenes Verhältnis von variabler zu fixer Vergütung bestehen. Die Höhe des festen Lohnbestandteils ist derart ausgestaltet, dass ein Angestellter seinen Lebensunterhalt bei einer 100%-Anstellung mit dem festen Lohnbestandteil isoliert bestreiten kann (unter Berücksichtigung von marktkonformen Salären). Bei der Zuteilung der variablen Vergütung haben die Mitglieder der Geschäftsleitung und der Verwaltungsratspräsident ein Letztentscheidungsrecht. Für die Überprüfung der Vergütungsgrundsätze und –praktiken ist der Verwaltungsratspräsident verantwortlich.

Für die Mitglieder der Geschäftsleitung der IFM und Angestellte, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil der IFM und der von ihr verwalteten Fonds haben (Risk Taker), gelten besondere Regelungen. Als Risk Taker wurden Angestellte identifiziert, die einen entscheidenden Einfluss auf das Risiko und die Geschäftspolitik der IFM ausüben können. Für diese risikorelevanten Angestellten wird die variable Vergütung nachschüssig über mehrere Jahre ausbezahlt. Dabei wird zwingend ein Anteil von mindestens 40% der variablen Vergütung über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufgeschoben. Der aufgeschobene Anteil der Vergütung ist während dieses Zeitraums risikoabhängig. Die variable Vergütung, einschliesslich des zurückgestellten Anteils, wird nur dann ausbezahlt oder verdient, wenn sie angesichts der Finanzlage der IFM insgesamt tragbar und aufgrund der Leistung der betreffenden Abteilung und der betreffenden Person gerechtfertigt ist. Ein schwaches oder negatives finanzielles Ergebnis der IFM führt generell zu einer erheblichen Absenkung der gesamten Vergütung, wobei sowohl laufende Kompensationen als auch Verringerungen bei Auszahlungen von zuvor erwirtschafteten Beträgen berücksichtigt werden.



IFM Independent Fund Management AG

Landstrasse 30 Postfach 355 9494 Schaan Fürstentum Liechtenstein T +423 235 04 50 F +423 235 04 51
info@ifm.li www.ifm.li HR FL-0001.532.594-8